Beyträge
zum
Mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht.

Vom

Canzleyrath von Kamptz
zu Neustrelitz.

Dritter Band.

Neustrelitz,
bei dem Hofbuchhändler Michaelis.
1797.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bemerkung.

So wie der zweiter Band dieser Beiträge das Mecklenburgische Staatsrecht mit Stillschweigen überging; so ist der vorliegende dritter Theil demselben ausschließlich gewidmet, theils um dadurch das planmäßige Gleichgewicht zwischen den beiden Hauptzweigen des Vaterländischen Rechts wieder herzustellen, theils aber um die Trennung der, so genau in einander greiffenden, zehnten und eilften Erörterung zu vermeiden. Ihr Gegenstand ist, nachdem er mehr als ein halbes Jahrhundert von der Tages-Ordnung der Vaterländischen Administration gestrichen gewesen war, durch den Lauf der Zeitumstände wieder auf dieselbe gesetzt worden und hat dadurch ein um so mehr lebhaftes Interesse erhalten, als dieser Gegenstand jetzt zum erstenmale nach

den,

den, durch das 1755 abgeschlossene Fundamental-Staats-Gesetz erhaltenen Modificationen und überhaupt in diesem Jahrhunderte zuerst in dem ächten Geist der Mecklenburgischen Staatsverfassung und mit Abschneidung aller alogenerischen Grundsätze privativer Landeshoheiten behandelt worden ist, ein Interesse, welches für mich durch einen erhaltenen ehrenvollen Auftrag (dessen Vorwurfes vielleicht in einem der künftigen Bände gedacht werden soll) noch mehr erhöhet worden ist.

Ueber den, in diesem Bande enthaltenen, neunten Versuch bedarf es weiter keiner, als etwan der wiederhohlten Bemerkung, daß sein Zweck keinesweges die historische Entwickelung des Mecklenburgischen Obergerichtlichen Processes, sondern nur die Geschichte der Bildung dieser Landes-Gerichte in allen ihren Verhältnissen ist.

Neustrelitz im November 1797.

v. K.

In-

Inhaltsanzeige.

IX. Grundlinien einer Geschichte der Justitz-Kanzleyen in Mecklenburg (S. 1—105.)

X. Die Landesherrliche Gemeinschaft des Besteurungsrechts in Mecklenburg (S. 107—176.)

XI. Ueber die Hauptquoten der Beiträge der Mecklenburgischen Unterthanen zu Steuern und Anlagen (S. 177—258.)

Aphorismen

8) über die Herzogthumseigenschaft des Stargardischen Kreises (S. 261.)

9) über die Hofdienste der Mecklenburgischen Ritterschaft (S. 261.)

10) über den Anthonii-Termin (S. 262.)

11) über die Strafe der Hurerei (S. 278.)

12) über das Fatale introductionis der Appellationen bei den Justitz-Kanzleien (S. 279.)

Ver-

Verbesserungen.

S. 18	Z. 4	statt	Nossen l. Neßen
= 26	= 20	=	Registrater l. Registrator
= 27	= 10	=	des l. der
= 30	= 14	=	Vertrag l. Vortrag
= 47	= 11	=	bewährt l. bewacht
= 101	= 27	=	Carmer l. Carmon
= 140	= 9	=	bestrafen l. betrafen
= 223	= 12		fällt, aber, weg
= 225	= 12	statt	edictmäßiger l. edictmäßig

IX.

Grundlinien
einer
Geschichte
der
Justiz-Canzleyen
in
Mecklenburg.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Uebersicht.

A. Nach vorausgeschickter kurzen Darlegung der Mecklenburgischen Justizverwaltung vor der Entstehung der Justiz-Canzleyen (Erste Abtheilung) und zwar
1) vor dem beständigen Hof- und Landgericht (§. I.)
2) nach der Niedersetzung desselben (§. II. und III.)

wird

B. von den Justiz-Canzleyen (Zweite Abtheilung) gehandelt, und zwar von deren
I. Ursprung (Erster Abschnitt) §. IV. u. V.
II. Geschichte (Zweiter Abschnitt.)
A) von ihrem Ursprung bis zur Landestheilung vom Jahr 1612. (Erster Titel und §§. VI. und VII.)
B) von dieser Landestheilung bis zu der letzten Landestheilung von 1701, (Zweiter Titel) welcher, nach der Bemerkung §. IIX,
1) die Geschichte der Justiz-Canzley in dem Herzogthum Mecklenburg-Schwerin (§. IX.)
2) die Geschichte der Justiz-Canzley in dem Herzogthum Mecklenburg-Güstrow (§. X.) und
3) die allgemeinen Veränderungen der Justiz-Canzleyen in dieser Periode (§. XI. XII. und XIII.)

vorträgt.

C) Von der Landestheilung im Jahr 1701 bis gegenwärtig (1796) (Dritter Titel) enthält nach der Erinnerung §. XIV,

1) die Geschichte der Justiz-Canzleyen in dem Herzogthum Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, und zwar
   a) Mecklenburg-Schwerin (§. XV.)
   b) Mecklenburg-Güstrow (§. XVI.)

2) die Geschichte der Justiz-Canzley in dem Herzogthum Mecklenburg-Stargard (§. XVII.)

3) die während dieser Periode entstandenen allgemeinen Veränderungen dieser Landesgerichte sowohl
   a) überhaupt (§. XIIX. und XIX.) als
   b) insbesondere in ihren Verhältnissen
      α zur Landeshoheit (§. XX.)
      β zu den Reichsgerichten (§. XXI.)
      γ zu der Ritter- und Landschaft (§. XXII.)
      δ zu dem Hof- und Landgericht (§. XXIII.)
      ε zu einander (§. XXIV.).

Erste

Erste Abtheilung.

A) Mecklenburgische Justiz-Verwaltung vor der Entstehung der Justiz-Canzleyen.

§. 1.

1) Vor dem beständigen Hof- und Landgericht.

Dem Grundsatz, daß der Fürst die Quelle aller Gerichtsbarkeit sey, gemäß, übten auch in Mecklenburg unsre Fürsten des Mittelalters die, an simplen Formen gebundene, bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit sowol in der ersten, als in der obern Instanz selbst aus. Verliehen Sie zwar, besonders seit dem dreizehenten Jahrhundert, häufig und fast allgemein die niedere Gerichtsbarkeit den Gutsbesitzern und zum Theil den Städten; so blieb doch die obere Civil- und die peinliche Gerichtsbarkeit über unmittelbare und mittelbare Unterthanen stets ein Landesherrlicher Vorbehalt a).

 Die

a) Kaum einer Erwähnung verdient hier der Berufungszug von Mecklenburgischen Stadtgerichten an die Gerichte größerer Städte, deren die vaterländische Geschichte des Mittelalters, außer den §. XXIII. Anmerk. x. gedach-

Die Herzöge handhabten, wie actenkundig ist, diese vorbehaltene Gerichtsbarkeit in der Regel selbst. Sie sprachen in den höhern Gerichten, unter dem Beisitz einiger Prälaten, Ritter und Mannen, und unter dem Beirath ihrer Räthe das Recht selbst b), und nur wegen dringender Ehehaften übertrugen Sie die Ausübung dieses ihres oberrichterlichen Amts in einzelnen Fällen einem Stellvertreter c). Diese höhere landesherrlichen Gerichte, welche bis

gedachten, vorzüglich drei darlegt, nämlich 1) nach Lübeck für die mit Lübschem Recht bewidmete Städte; 2) nach Neubrandenburg für die auf dortigem Stadtrecht gegründeten Städte (s. zweiten Band dieser Beiträge 8te Abhandlung §. VI. Anmerk. e.) und 3) nach Schwerin von den Städten des schwerinschen Rechts (Klüver B. 1. S. 403). Mit dem Entstehen der beständigen Mecklenburgischen Obergerichte hörte indessen auch dieser Appellationszug nach und nach auf.

b) s. Rudloffs pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, Theil I. S. 232, Theil II. S. 156, 425, 700, 962, 963, Theil III. S. 237 f. f. Noch auf dem Landtage des Jahrs 1555 reklamirten die Stände diesen alten Gebrauch, (Spalding Landesverhandlungen Theil I. S. 9) und erhielten darüber eine gewährende Landesherrliche Zusicherung (das. S. 11).

c) z. B. bei dem 1391 zu Kröpelin gehaltenen Hofgericht (s. Rudloff Theil II. S. 700 f. f.)

bis zur Mitte des 14ten Jahrhunderts den altdeutschen Namen des „Landdings" oder „Landgedings" beibehielten d), um diese Zeit aber, wahrscheinlich nach der Analogie der aufkommenden kaiserlichen Hofgerichte die Benennung des „Hofgerichts" erhielten e), waren aber noch keine beständig sitzende Gerichte, sondern wurden besonders in den ersten Zeiten des Mittelalters entweder zu einzelnen Rechtssachen niedergesetzt, oder, wie nachher üblich ward, zu gewissen Zeiten und Orten zur Schlichtung aller seit der letzten Gerichtshegung entstandenen Rechtsstreitigkeiten gehalten f).

§. II.

2) Nach der Niedersetzung desselben bis zu dem Ursprung der Justiz-Canzleyen (1555-1598).

Ward gleich in der Mitte des 16ten Jahrhunderts (1555) anstatt jenes ambulirenden

d) Rudloff Theil I. S. 232, Theil II. S. 156, 700, 963.

e) schon 1391 (s. Rudloff Theil II. S. 700) (auch Theil II. S. 962, auch wohl Landgericht s. Rudloff Theil III. S. 237) Spalding a. a. O. S. 8. Klüver Theil I. S. 388.

f) Rudloff Theil II. S. 962. Spalding a. a.

Tribunals, ein beständiger Obergerichtshof, das Hof- und Landgericht, von den Herzögen und den Ständen niedergesetzet g) und demselben die oberste Handhabung der Gerechtigkeit im Lande Namens und anstatt der Herzöge übertragen; so erlosch doch dadurch die im vorigen §. gedachte Landesherrliche Gerichtsbarkeit keineswegs.

Bei dieser ersten Bildung der Mecklenburgischen Justiz-Verfassung äußerten sich vielmehr auch sehr kennbare Spuren des Vorbildes, welches in fast allen deutschen Staaten die Reichsgerichtsverfassung der Organisation des Territorialjustizwesens abgegeben hat h).

So

a. O. S. 8 und 9, s. auch Testament des Herzogs Johann Albert von 1576 §. 26. (Klüver Theil II. S. 388).

g) s. Rudloff a. a. O. Theil III. S. 240-245, eine eigene Geschichte dieses Gerichts hat bekanntlich Kraft in Ungnadens amönitatibus diplomat. hiſtor. iuridicis geliefert.

h) s. hierüber im Allgemeinen des Herrn Hofraths Häberlin Handbuch des deutschen Staats-Rechts IIten Band §. 298. W. A. Rudloff von der Aehnlichkeit der deutschen Hofgerichte mit dem Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte. Bützow 1770. 4. und J. H. Berger de judiciariis Cancellariarum praerogativis Witemberg. 1708. 4.

So, wie nämlich das Reichsoberhaupt, der Niedersetzung des Reichskammergerichts ungeachtet, einen Theil der Reichsjustizverwaltung behielt, so, wie die kaiserliche Hof-Justiz der des Cammergerichts coordinirt war; so behielten auch nach Einrichtung des Hof- und Landgerichts die Mecklenburgischen Herzöge einen Theil der obersten Justizverwaltung selbst bei i). Hiezu gehörte nicht allein die einer eigenen Behörde übertragene Consistorialgerichtsbarkeit k) und die Lehnsgerichtsbarkeit l), sondern auch bürgerliche m) und peinliche n) Sachen gehörten

i) ob solches gleich nirgends ausdrücklich geschehen ist; so enthalten die derzeitigen Verhandlungen hierüber doch allenthalben Spuren, s. J. B. Spalding S. 122.

k) die Stände wünschten auch diese dem Hofgericht übertragen, welches die Herzöge jedoch nicht zugestanden (s. Spalding) a. a. O. Theil I. S. 245 ad III.)

l) s. z. B. Spalding a. a. O. Theil I. S. 378 ad 2), S. 562 n. 2) 572 ad 2 und 8), welche derzeit auch an das Hofgericht kommen konnten, daselbst S. 456.

m) Spuren hat Spalding a. a. O. S. 41, 79 ad 13), 91 ad 10), 93 ad 3), 122, 150, 153, 164 ad 7 und 12), 171 ad 6, 7 und 12), S. 174 ad 4), S. 186 ad 10), 201 ad 11, 14, 16 und 20.

) s. Note m).

hörten vor den unmittelbaren Gerichtsstuhl des Landesherrn, welcher darüber mit dem Beirath seiner zur Verwaltung der übrigen Regierungsgeschäfte angestellten Räthe, also durch die Hofkanzley urtheilte und entschied. Die Verwaltung dieser Hofgerichtsbarkeit war an keine eigene und bestimmte Prozeßordnung gebunden; und nach Erwägung aller hiebey eintretenden Umstände scheint es nicht ganz unwahrscheinlich, daß die Canzley in dieser Periode selten eine förmliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen ausgeübt, selten Prozesse förmlich angenommen und entschieden, sondern sich gewöhnlich darauf beschränkt habe, Streitigkeiten durch kommissarische Untersuchungen erörtern zu lassen, demnächst zu versuchen, sie in einem vor ihr angesetzten Vorbescheide gütlich hinzulegen, und sie in dessen Entstehung an das Hof- und Landgericht zum rechtlichen Verfahren zu verweisen, welches man derzeit unter dem „extraordinairen Gerichte" begriff o), ob es gleich nicht in Abrede zu stellen, daß die Canzley nicht immer nach diesen Grundsätzen verfahren sey, sondern in einzelnen Fällen und nach des Fürsten Ermessen Rechtssachen wirklich abgeurtheilt habe p). Steht dieser Meinung gleich die Autorität des Hof-

o) s. Spalding Theil I. S. 185 ad 12).

p) Spalding Th. I. S. 174 ad 4) 185 ad 12) und 193 ad 12).

Hofraths Jargow q) entgegen; so treten ihr doch keine Gründe bei, welche sie über allen Zweifel erheben. Denn 1) beweisen die in der Anmerkung m) gedachten Fälle zum Theil nichts weiter als eine solche außerordentliche Gerichtsbarkeit, 2) ergiebt es sich aus den von den Ständen angebrachten bereits erwähnten und abgestellten Beschwerden über die von der Canzley sich angemaßten Rechtssprüche, daß sie derzeit keine förmliche Gerichtsbarkeit gehabt, 3) gehet dieses aus ihrer im Verfolg anzuführenden Entstehung als Justiz-Collegium (§. IV. und V.) hervor, indem, wäre sie schon förmlicher Gerichtshof gewesen, diese Veränderung nicht mehr hätte geschehen können, 4) die Hofgerichtsverordnungen von 1558, 1568 und 1570 gedenken, wie Jargow selbst gestehet, der Canzleyen keineswegs, welches doch der Fall müßte und würde gewesen seyn, wenn Letztere eine koordinirte förmliche Gerichtsbarkeit mit dem Erstern gehabt, oder die Appellation von den Entscheidungen der Letztern an das Erstere gegangen wären, und endlich 5) übergehen die Reversalen von 1572, ob sie gleich verwillkühren, daß die Appellation aus dem Consistorium an das Hofgericht freyen Lauf haben solle, doch die

q) in Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg: Theil I. Cap. XXX. §. 5. und 6. und Theil VI. S. 760 und f. f.

die Canzleyen mit Stillschweigen, und enthalten 6) in der dem §. 7. angehängten Sporteltax für die Canzley keine Taxe der Verhandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit.

Unterstützt der Hof- und Canzleirath Jargow seine Behauptung gleich mit verschiedenen Gründen; so zweifle ich doch, daß sie das zu Erweisende beweisen, da 1) aus der Theil I. S. 389 angeführten Stelle des Testaments des Herzogs Johann Albrecht von 1573 wohl nicht hervorgehen dürfte, daß Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit, und mehr als Abhörungen und Versuche zur gütlichen Hinlegung der Streitsachen vor den Canzleyen gehört, 2) die eben daselbst angeführten Fälle abgeurthelter Sachen theils disseits derjenigen Periode liegen, von der gegenwärtig die Rede ist, theils aber von der Beschaffenheit sind, daß sie sowol zur gütlichen Hinlegung, als wegen des Lehnherrlichen Interesses zu den Canzleyen haben gehören können, überdem aber selbige zu den ausgenommenen Fällen haben gehören können. Richtiger scheint es mir daher zu seyn, daß die Canzley in dieser Periode noch kein eigentlicher und förmlicher Gerichtshof gewesen, sondern Rechtssachen gewöhnlich nur so lange mitbetrieben habe, bis sie spruchreif, das ist, judiciell wurden.

§. III.

§. III.

Fortsetzung.

Die Verwaltung dieser den Herzögen gebliebenen Gerichtsbarkeit geschah durch die Gerichts- oder Hof-Canzley r), welche zugleich die Regierungs- Cammer- und überhaupt alle Geschäfte der Landesadministration besorgte s) und deshalb auch wohl die Regierung genannt ward t) ein jeder regierender Herr hatte an seinem Hoflager eine Hof-Canzley, u) welche demselben, wenn er abwesend war, folgte, aus einem Canzler v) und einigen Hofräthen bestand, und von den Her-

r) so heißen sie in den Reversalen von 1572, §. 3 und 7. s. auch Rudloff Th. III. S. 227.

s) Rudloff a. a. O. s. auch Herzogs Johann Albrecht Testament §. 30.

t) s. Spalding Th. I. S. 245. n. III.

u) Rudloff a. a. O. in dieser Periode, also zwey.

v) in dieser Periode 1) bey Herzog Johann Albrecht: Johann von Lucca († 1561) und nach ihm Balthasar von Wolde auf Reverin und 2) bey Herzog Ulrich: Gieseler (1571) und Dr. Heinr. Husanus († 1587). s. Spalding a. a. O. S. 309 und die vom Herzog Johann Albrecht seinen Söhnen im Testament §. 30 gegebenen Vorschrift.

Herzögen selbst besucht und dirigirt ward. Hieraus ergiebt es sich also, daß in dieser Epoche die Canzleyen noch keine eigentliche und förmliche Landesgerichte waren w), sondern vielmehr für Regierungs-Collegien zu achten waren, die zugleich die willkührliche x) und, die oben (§. II.) beschriebene außerordentliche Gerichtsbarkeit des Landesherrn mit ausübten.

Zweyte Abtheilung.

B. Von den Justiz-Canzleyen.

Erster Abschnitt.

Ursprung derselben y).

§. IV.

Schon mehrmals, nach Errichtung des Hofgerichts, hatten die Landstände sich darüber beschwert, daß „bey von Tage zu Tage zu-„neh-

w) Deshalb führt Rudloff a. a. O. in seinem S. 237 und ff. gegebenen Ueberblick der derzeitigen Justizverwaltung die Canzleyen auch nicht mit an.

x) Z. B. Vormundschaftssachen s. die Canzley-Sportel-Tax in den Reversalen von 1572.

y) s. hierüber im Allgemeinen des Herrn Hofraths Häberlin Handbuch des deut-schen

„nehmenden Zanken und Klagen in diesem „Lande z)" das Hof- und Landgericht die vielen anhängigen Prozesse nicht betreiben könne, und deshalb um Anstellung mehrerer Hofgerichts-Räthe gebeten a). Wegen der hiebey eintretenden mannichfaltigen Bedenklichkeiten schlugen aber die Stände demnächst im Jahr 1596 vor, „daß neben dem ordentlichen „Hofgericht die Regierung an einem gewissen „Ort und mit gewissen Personen bestellt werden möge b)" und erneuerten dieses Gesuch auf dem Landtage zu Sternberg 1598. „Wenn hiebevor, führten sie an, unterschied-„liche Anordnung geschehen, daß die Fürstli-„chen Räthe an einem gewissen Ort sich stets „aufhalten und der Vorbescheide und „anderer Canzley-Sachen und de-„ren Verabscheidung stets gewarten „mögten, auch dabey noch gut erwegen wer-„den, daß zur Abhelfung der vielen rechts-„hängigen Sachen und Verhütung derer, so „noch

schen Staatsrechts a. a. O. und in Rücksicht auf Mecklenburg Joh. Matth. de Behr in rebus Mecklenb. S. 883.

z) wie Herzog Ulrich sich in der Landtagsproposition von 1598 ausdrückte (s. Spalding a. a. O. S. 245. III.)

a) s. (1572) Spalding S. 73 und 88. (1598) S. 245 ad III. und 247.

b) Spalding S. 240 und 241.

„noch künftig ins Hofgericht gebracht werden „mögten, sehr diensam und nützlich seyn würde, daß die Güte vorher darinn versucht, „und gewisse Räthe dazu bestellet würden; so „bäthen sie, daß Serenissimus solchen hochnöthigen Punkt — zur gewünschten Richtigkeit bringen lassen möchten, c)" worauf der Herzog Ulrich durch die Resolution vom 17ten Junius 1598 erklärte, „daß Sie „erböthig, zu verordnen, daß Etliche Ihrer „Räthe zu Güstrow stets bey einander bleiben „und die Vorbescheide und andere täglich vorkommende Sachen abwarten mögten, d)" und darauf den Ständen schon auf dem Landtag zu Güstrow vom 15ten October 1599 bekannt machte, „daß Sie die Verordnung gemacht, daß hinführo Etliche Ihrer Räthe „stetig allhier zur Stätte seyen, und nicht weniger in Ihrer Abwesenheit, als wenn Sie „allhier im Hoflager wären, die täglich vorfallende Sachen, und insonderheit die Vorbescheide abwarten — und in Ihrem Namen „Rescripte und Bescheide ergehen lassen sollten, um die klagenden Partheyen desto eher „zu befördern, und in ihren Sachen nicht „aufzuhalten e)."

Hiedurch

c) Spalding S. 247 ad III. n. 1.
d) bei Spalding S. 250.
e) Spalding S. 265.

Hiedurch erhielt die dem Fürsten bisher nachgefolgte Canzley nicht allein eine Permanenz, sondern auch in der Eigenschaft eines Landesgerichts die Landesherrliche Sanction und Landständische Beistimmung. Seit dieser Erhebung und Anordnung der Regierungscanzley zu einem wirklichen Landesgerichte findet man sie in der erwähnten Eigenschaft in ganzer und ununterbrochener Thätigkeit f).

§. V.

Fortsetzung.

Die bestimmte Zeit und die Modalitäten dieser Niedersetzung eines neuen Landesjustizhofes sind nicht bekannt; es erhellet jedoch schon aus dem Vorigen, daß dieses gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts erfolgte, und daß der Sitz desselben zu Güstrow war. Die erste Besetzung des neuen Landesgerichts geschahe mit 5 Mitgliedern g) nemlich dem Canzler, Jacob Bording (welcher dieses Amt bis 1600 verwaltete) und 4 Räthen, welche den Character von Hof- und Canzley-

f) s. z. B. v. 1599 Spalding S. 278 ad 8, v. 1602 (derselbe S. 280).

g) s. Spalding S. 295.

ley-Räthen führten h); nach des Canzlers Bording Abgang präsidirten aber die Canzler der beiden Herzöge, Adolph Friedrich und Hans Albert, Hajo von Nossen und Ernst Cothmann der Canzley. Eine besondere Ordnung erhielt das neue Collegium noch nicht.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der Justiz-Canzleyen.

Erster Titel

von ihrem Ursprung bis zur Landestheilung von 1612 (von 1598 bis 1612, 14 Jahr)

Canzley zu Güstrow.

§. VI.

So kurz diese Periode auch ist; so merkwürdig war sie doch für die richterliche Ausbildung der Hof-Canzley i). Während derselben

h) schon 1602, s. Spalding S. 270 und 273 (unter den 4 ersten waren D. Bassewitz, Staffeld, und V. von Bülow).

i) so ward sie im Geschäftsstyl gewöhnlich genannt, s. Spalding Theil I. S. 283, 364, 377, 382, 401, 572.

ben befestigte dieselbe sich in dem Ansehn und in der vollen Wirksamkeit eines Landesgerichts, welches, in des Herzogs Namen k), die Landesherrliche Gerichtsbarkeit desselben in erster Instanz über die, dem Fürsten ohne Mittel Unterworfene, in höherer Instanz aber über alle Unterthanen desselben ausübte. Der Gerichtssprengel dieses Gerichtshofes erstreckte sich, da der Vorschlag einer eigenen Canzley für Stargard l) nicht zur Ausführung kam, über beide Herzogthümer Mecklenburg, mit Ausnahme jedoch der Stadt Rostock, welche allein vor dem Hofgericht Recht gab und nahm m). Die Canzley war in diesem Sprengel nicht bloß bürgerlicher, sondern auch peinlicher Gerichtshof n).

Dem — den Ständen von dem Herzoge erneuernd gegebenen Versprechen, daß die Canzley zu Güstrow bleiben sollte o), gemäß, blieb diese Stadt fortwährend ihr Sitz. Die Herzöge besuchten dieses Landesgericht

k) wie nicht allein aus den angeführten Stellen der Landesverhandlungen, sondern aus den aus dieser Periode auf uns gekommenen Verfügungen der Canzley hervorgeht.

l) bei Spalding Theil I. S. 299 ad 2).

m) Erbvertrag vom Jahr 1573 §. III.

n) Beyspiele hat Spalding Theil I. S. 412 und 417.

o) s. Frank Theil XII. S. 59.

häufig selbst, p) und betrachteten es als ein von ihnen allein abhängendes q) Collegium, weshalb sie die von den Ständen im Jahr 1610 gewünschte Visitation desselben r) als unzulässig abschlugen s), besonders da die Stände die bei der Einrichtung der Canzley versprochene Beisteuer zu ihrer Erhaltung t) noch nicht geleistet hatten.

Hatte die Canzley gleich der ursprünglichen Verfassung gemäß, welche einem Jeden erlaubt hatte, seine Klage entweder zum förmlichen Prozeß bey dem Hofgericht oder zur extraordinair-Cognition bey der Hof-Canzley (§. II.) anzubringen, und da bei ihrer Erhebung zum Landesgericht das Hofgericht keine Stuffe höher hinaufgerückt, sondern vielmehr auf der vorigen bestehen geblieben war, und keine andere Veränderung erlitten hatte, als die, daß der ihr stets coordinirt gewesenen Canzley die ihr bisher gefehlte volle richterliche Wirksamkeit beigelegt ward, eine concurrente Gerichtsbarkeit mit dem Hof- und Land-

p) s. z. B. Spalding Theil I. S. 309.

q) die Herzöge nannten sie daher „Unsere" Canzley s. z. B. Spalding Theil I. S. 421.

r) Spalding Theil I. S. 407, 419, 421.

s) daselbst.

t) Spalding Th. I. S. 240, 247, 265 ff.

Landgericht behalten u); so ward die Berufung von der Erstern an das Letztere doch als ein vorzügliches Recht des Landes angesehen. Denn in der vorigen Epoche verwies die Canzley entweder Amts halber oder auf Antrag eines — entweder ein förmliches Erkenntniß verlangenden — oder mit der Extrajudicial-Verfügung der Canzley unzufriedenen Theils die Sache an das Hofgericht (§.II.), damit dasselbe darüber rechtlich erkenne. Da die Bildung der Canzley zu einem Landesgerichtshofe allmählig geschahe; so ward dieser, die Bequemlichkeit einer mehrfachen Instanz so zu sagen unentgeldlich gewährender, Modus, ungeachtet die Canzley dem Hofgericht als gleicher und förmlicher Gerichtshof coordiniret war, doch beibehalten, und eine Berufung von den Canzleyurtheilen an das, stärker und bloß für das Richteramt besetzte, Hofgericht fernerhin zugelassen und bald grundgesetzlich bestätigt. Dieses fand um so weniger Bedenken, als die Appellation ihrer Natur nach jene Coordination nicht aufhob, und als derzeit sogar von einem Stadtgericht an ein Anderes appelliret werden konnte (§. I.) und man überhaupt, dem derzeitigen Sprachgebrauch nach, selbst Actenverschickungen Appella-

u) Beispiele: Spalding Th. I. S. 382 ad 5) 487 ad 7) auch Klüver B. I. S. 394. §. II.

pellationen nannte x). Diese Beibehaltung der Berufung von der Canzley an das Hofgericht konnte aber die zwischen beiden bestehende Coordination in keine Subordination verändern, oder gar das Letztere in ein der erstern vorgesetztes Obergericht verwandeln; das Hofgericht blieb vielmehr ganz in seiner vorigen Lage, ganz in seiner vorigen Verfassung, und nur „neben ihm" (§. IV.) ward auch die Justiz-Canzley als ein Landesgericht niedergesetzt. Die weitere Entwickelung dieser Verhältnisse s. unten §. XXIII.

Die Mecklenburgischen Stände hielten diese Appellationsfreiheit an das Hofgericht um so mehr für das Bollwerk ihrer Freiheit, als in

x) Sehr merkwürdig ist das bei Mantzel in der Diss. de Iure Consultis extraneis in Iure Mecklenburgico errantibus (Rost. 1767) §. 17 abgedruckte Requisitionsschreiben des Magistrats zu Grabow an die Juristen-Fakultät zu Rostock vom 7. Februar 1582, worinnen es heißt: „Wahn „dann die Parte allhier indeme ein jede auf „seine Meynung verharret geplieben, nicht ha„ben können entschieden werden, und demnach „die Sache den Hern der Juristen „facultät appellirt, haben wir ihnen „solches freygelassen, derowegen dann — „und berschicken thun ꝛc. Vleissig bittende, „dieselben wollen die Urtheln auf der Parthe „Unkosten ahn Uns schicken."

in demselben ihre Beisitzer, ja ein Theil ihrer eigenen Räthe und Vorsteher als Richter saßen, daher denn der gehemmte Lauf dieser Appellation zu einer — durch diese ganze Periode währenden Landesbeschwerde gemacht ward v), welche auch noch nach derselben bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts fortwährte. Diese Appellationsfreiheit erhielt jedoch schon in gegenwärtiger Periode ihre erste Einschränkung, daß nemlich in klaren und richtigen Schuldsachen keine Berufung Statt finden solle w). Neben dieser Beschwerde brachten die Landstände gegen die Canzley noch die Landesbeschwerde vor, daß dieselbe weder unbedingte Befehle an die Stadtgerichte ohne dringende Ursachen erlassen, noch in deren Recht der ersten Instanz eingreifen mögte x), welcher durch die Landesfürstliche Resolution vom Jahr 1610 abgeholfen ward y).

v) die Geschichte derselben s. Spalding Th. I. S. 280, 364 ad n. 3) 377, 487 ad 7) auch 288, 295 — 298, 308 ff. Frank, XII. S. 24 ff. 37, 48, 52, 57, 59.

w) daselbst.

x) Spalding Th. I. S. 370 ad 5).

y) daselbst.

§. VII.

Fortsetzung.

Auch während dieser Periode blieb die Canzley, ungeachtet des ihr beigelegten richterlichen Wirkungskreises, nicht allein zugleich Lehnhof z), sondern auch Behörde für die Verwaltung aller Regierungsgeschäfte a); an der Consistorialgerichtsbarkeit hatte jedoch die Canzley, die Vollstreckung der Consistorialerkenntnisse durch ihren weltlichen Arm abgerechnet x), keinen Theil. An der Spitze derselben stand noch der Canzler Bording (§. V.) nebst mehrern Räthen; eine besondere Prozeßordnung war ihr noch nicht vorgeschrieben, denn hatten die Stände gleich verschiedentlich auf die Erlassung einer Canzleyordnung angetragen b); so

z) s. Spalding Theil I. S. 378 ad 2) 562 n. 35) 572 ad 2 und 8).

a) sie hieß daher auch sehr häufig „Regierung" (Spalding Theil I. S. 295, 308, 320, 324 ad 1 und 10) 328, 334, 336, 340, 436) so wie die Hof-Canzley-Räthe auch Regierungs-Räthe daselbst S. 320, 340 u. m. O.)

x) Consistorial-Ordnung Tit. II. §. 3 und 4, auch Tit. IV. §. 3.

b) Spalding Theil I. S. 361, 374, 386, 399, 407, 415, 417.

so erfolgte sie doch nicht in dieser Periode, sondern blieb der folgenden vorbehalten.

Zweiter Titel

Von der Landestheilung 1612 bis zum Hamburgischen Vergleich von 1701 (89 Jahre).

Canzleyen zu Schwerin und Güstrow.

§. VIII.

Im Allgemeinen.

Bei der Provisional-Landestheilung durch den Fahrenholzschen Vertrag vom Jahr 1612 erhielt ein Jeder der in dieser Periode regierenden Gebrüder, der Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg-Schwerin und der Herzog Hans Albert zu Mecklenburg-Güstrow, der Gemeinsamkeit des Hofgerichts ungeachtet, eine eigene Canzley, deren also zwei, eine für Mecklenburg-Schwerin, die andere für Mecklenburg-Güstrow entstanden, und zwar eine Jede privative für diesen Landesantheil, welches Verhältniß sich durch diese ganze Periode erhielt.

Hier ist also zuerst die Specialgeschichte dieser beiden Canzleyen, dann aber die allgemeinen Veränderungen zu untersuchen, welche diese Landesgerichte während dieser 89 Jahre erlitten haben. Daher

§. IX.

1) Geschichte der Justiz-Canzley in dem Herzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Justiz-Canzley für das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin erhielt ihren Sitz zu Schwerin, woselbst sie seitdem bis jetzt unverändert geblieben ist (§. XV.). Gleich bei ihrer Eröffnung c) publicirte Herzog Adolph Friedrich I. im Jahr 1612 für diese Canzley eine eigene Canzleyordnung d) unter dem Titel:

„Unser von Gottes Gnaden Adolph Friede-„richs von G. G. Herzogen zu Mecklenburg „ꝛc. ꝛc. Canzley-Ordnung, darnach sich un-„ser Canzlar, Canzley- und Regierungs-„Räthe, Secretarii, Registrater, Visita-„tions- und Hof-Notarii und sämmtliche Canz-

c) nicht im Jahr 1613, wie Frank B. XII. Cap. 18. §. 3. sagt.

d) steht in der Neuen Sammlung der Mecklenburgischen Landesgesetze Theil II. S. 840-851.

„Canzley-Verwandte in Verrichtung Unser
„Ihnen anbefohlenen Canzley- und Regie-
„rungs-Sachen unterthänig zu richten und
„zu verhalten“.

Sie enthält indessen mehr eine Vorschrift über den Mechanismus der Geschäftsbehandlung, als eine wirkliche Prozeßordnung, und das Wenige, was darinn über die Letztern festgesetzt worden, ist ganz in dem Geist des in den §. §. VI. und VII. vorgetragenen Grundsätzen abgefaßt. Der Canzler und die Canzley- und Regierungsräthe sollen die Justiz gebührlich administriren nach Maaßgabe der Rechte, Reichskonstitutionen und Abschiede, der Policeyordnung, der wohlhergebrachten Landesgebräuche und der natürlichen Billigkeit; dieser Ordnung ist eine Sporteltax angehängt; daß übrigens die Stände an der Abfassung dieser Vorschrift keinen andern Antheil, als den (§. VII.) oben gedachten Antrag, gehabt haben, ist sehr wahrscheinlich, weil die Landesverhandlungen darüber nichts enthalten.

Die Kürze dieser Vorschrift und einige nach und nach nöthig gewordene Veränderungen bewogen inzwischen bald den Herzog Adolph Friedrich I. sie einer Revision zu unterwerfen, und unterm 25sten August 1637 unter dem Titel:

„Unser v. G. G. Adolph Friedrichen, Her-
„zogen zu Mecklenburg Canzley-Ordnung
„dar-

„darnach sich Unser Canzlar, Canzley-Di-
„rector und Regierungs-Räthe, Secretarii,
„Visitations- und Hof-Notarii und sämmt-
„liche Canzley-Verwandte in Verrichtung
„Unser ihnen anbefohlenen Canzley- und
„Regierungs-Sachen unterthänigst zu rich-
„ten und zu halten"

eine anderweitige Canzley-Ordnung vorzuschreiben e). Allein auch dieses Gesetz entspricht den Erfordernissen einer vollständigen Prozeßordnung bei weitem nicht, und steht in dieser Hinsicht weit hinter der Hofgerichts- und der letzten Güstrowschen Canzley-Ordnung. Nach dieser revidirten Ordnung sollen die Mitglieder alle Tage zusammen kommen, die Sachen erwägen und durch die Mehrheit der Stimmen entscheiden, jedoch wichtige Sachen, wenn keine Unanimia vorhanden, dem Herzoge vorgetragen werden; das Siegel hat der Canzler, in dessen Abwesenheit der Canzley-Director oder der älteste Rath und dergleichen mehr.

Diese Canzley-Ordnung normirt, so weit ihr Innhalt reicht, noch jetzt größtentheils bei der

e) ist daselbst S. 851-868 abgedruckt; Frank giebt B. XIII. S. 195 Nachricht von den beiden Ausgaben dieser Canzley-Ordnung, zu welchen die oben angeführte dritte hinzuzufügen ist.

der Justiz-Canzley, obgleich sie mancherlei Modifikationen erhalten hat. Der Gerichtssprengel dieses Collegiums erstreckte sich über den ganzen Antheil der Mecklenburg-Schwerinischen Linie an den Herzogthümern Mecklenburg, wozu im Jahr 1634 das Stift Schwerin dergestalt hinzukam, daß ein dazu bestimmter Stiftsbedienter zu den Gerichtssitzungen und Erkenntnissen zugezogen werden mußte f).

Nachdem das Hof- und Landgericht bei den Drangsalen des 30jährigen Krieges auseinander gegangen war, und seiner Wiederherstellung sich anhaltende Schwierigkeiten entgegen legten g); so ward bis zu dieser Wiederherstellung bei beiden Justiz-Canzleyen ein interimistischer Appellationsgang eingeführt, der auch in dem gegenwärtigen Jahrhundert wiederum bei der Justiz-Canzley zu Neustrelitz angenommen ward, (§. XVII.) nemlich der, daß „damit Niemand an seinen Appellations„befugnissen verkürzt werden mögte, die Inte„rimsverordnung gemacht ward, daß puncto „zuerkennender oder abzuschlagender Prozesse „von den Canzley-Räthen decretirt, und „darauf die Acten auf eine unpartheiische Ju„risten-

f) Frank B. XIII. Cap. XV. §. 3.

g) s. Kraft beim Ungnaden VI. Stück S. 428 f. f.; erst 1651 ward das Hof- und Landgericht völlig wieder hergestellt (das. S. 437).

„risten-Facultät versandt werden sollten h)“. Mit der Restauration des Hofgerichts 1651 hörte dieses jedoch auf, und es kamen die Appellationen wieder in ihre vorige Verfassung. Uebrigens entstanden in Ansehung dieses Gerichtshofes im Jahr 1641 Landesbeschwerden über die Ueberschreitung der Hofgerichtsordnung in Ansehung der Sporteln i); ferner erhielt 1645 diese Justiz-Canzley unterm 29sten März den Befehl, in hellen und klaren Schuldsachen keine Appellation zuzulassen k); die andern beträchtlichen Veränderungen der Verhältnisse dieses Justizhofes hat es mit der Canzley zu Güstrow gemein gehabt, ihr Vertrag gehört daher zu den allgemeinen Veränderungen dieser Landesgerichte während dieser Periode (§. §. XI. bis XIII.).

Als Individualitäten der Schwerinschen Justiz-Canzley ist jedoch zu bemerken, daß während dieses Zeitraums an ihrer Spitze folgende Canzler standen: Hajo von Nesse (1612—1620) Theodor Reinking (von 1621

h) eigene Worte der Herzoglichen Landtagsproposition von 1641 (Spalding Theil II. S. 423); Diese Interimsordnung vom 11. Oct. 1641 hat beinahe in Extenso Kraft a. a. O. S. 434 und 435.

i) Frank B. XIII. S. 239.

k) daselbst B. XIII. S. 267.

1621—1636) Johann Cothmann (von 1636 bis 1658) Daniel Miethhof (von 1659 bis 1664) Veit Hildebrand Wiedenbruck (von 1664 bis 1667) Haneß Heinrich Wedemann (von 1667 bis 1686), nach dessen Abgang diese Stelle nicht wieder besetzt worden ist. Daß noch vor 1637 bei dieser Canzley ein Director angestellt gewesen sei, geht aus der zweiten Canzleyordnung hervor; die übrigen Mitglieder hießen im Anfang dieser Periode: Hof- und Regierungs-Räthe, in der Folge aber Canzley-Räthe.

§. X.

2) Geschichte der Justiz-Canzley in dem Herzogthum Mecklenburg-Güstrow.

Die ursprüngliche Justiz-Canzley (§. VI. und VII.) blieb bei der Landestheilung zu Güstrow; gleich dem Herzoge Adolph Friedrich (§. IX.) schrieb Herzog Hans Albert von Mecklenburg-Güstrow derselben am 26sten October 1612 unter dem Titel:

„Unser von Gottes Gnaden Hans Albert,
„Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Canzeley-
„Ordnung“

eine

eine eigene Ordnung vor 1), welche jedoch nur wenig umständlicher und mehr in die Prozeßordnung eingehend ist, als ihre schwerinsche Schwester, die Canzley soll nach ihrer Vorschrift wöchentlich zweimal zusammenkommen, die Mehrheit der Stimmen soll entscheiden, die Entscheidungsquellen sind die nemlichen, wie bei der Justiz-Canzley zu Schwerin, Subalternen sind Sekretarien, Registrator, Bothenmeister, Visitationsnotar, und drei andere Canzley-Verwandte an Canzleyschreiber und Copiisten. Sie ist fast ganz das Werk des Canzlers Ernst Cothmanns und enthält nicht die Vorschrift, welche die Schwerinsche über Berichte in Prozeßsachen an den Herzog und über dessen Entscheidungen in Justizsachen hat, wie denn überhaupt die Güstrowsche Canzley von der Einwirkung des Hofes stets freier gewesen ist, als die schwerinsche, und vor derselben an Gelindigkeit des Verfahrens an Beobachtung der Verfassung und an Achtung der ständischen Gerechtsamen — ein allgemeiner Character der Güstrowschen Administration und ein Unterscheidspunct derselben von der derzeitigen schwerinschen — gewöhnlich einen Vorzug behauptet hat.

Wegen

1) in der Neuen Sammlung a. a. O. S. 869 — 883; sie ist übrigens nicht besonders gedruckt.

Wegen der Kriegsunruhen kam diese Canzley zwar im Jahr 1638 nach Rostock, sie war indessen bereits 1641 wieder zu Güstrow m), woselbst sie bis in den ersten Jahren der folgenden Periode blieb (§. XVI.). Die Erwähnung der wegen der Appellation dieser Canzley im Jahr 1654 vorgeschriebenen Verordnung gehört füglicher zu den folgenden §. §., und dasjenige, was in dem vorigen §. über die interimistische Appellation bemerkt worden, gehört mit hieher. Dem von dem Herzoge Gustav Adolph, den Mecklenburg überhaupt mit zu seinen besten Regenten zählt, bewiesenen Eifer für die Justizverwaltung verdankt man die unterm 2ten März 1669 unter dem Titel:

des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Gustav Adolphen, Herzogen zu Mecklenburg rc. Canzley-Ordnung

publicirte Güstrowsche Canzleyordnung n), deren Verfasser mir nicht bekannt ist, ob es gleich wahrscheinlich ist, daß der Canzler Schlüter und der Canzley-Director Curtius daran einen besondern Antheil haben. Der Herzog

m) Frank B. XIII. C. XXII. S. 207 und 257.

n) in der Neuen Sammlung a. a. O. S. 884 — 1003. s. Frank Th. XIV. S. 238, woselbst er auch Nachrichten von den verschiedenen Ausgaben giebt.

Herzog giebt sie in der Vorrede für „eine revidirte und verbesserte Ordnung" aus, welches vorzüglich in Ansehung des ersten Theils der Fall ist, indem derselbe die Art und Weise der Geschäftsbehandlung vorschreibt, wobei die erste Canzleyordnung von 1612 größtentheils zum Grunde liegt. Der zweite Theil hingegen handelt von der eigentlichen Prozeßordnung, und ist beinahe wörtlich aus der Hof- und Landgerichtsordnung geschöpft. Von Herzogs Gustav Adolphs Tode (1695) bis zur Landestheilung von 1701 blieb übrigens diese Canzley ganz in ihrer bisherigen Verfassung. An der Spitze derselben standen, wie bei der schwerinschen, die Herzoglichen Canzler †), nemlich Ernst Cothmann (von 1603 bis 1624), Johann Cothmann (1631 — 1636), Christoph Deichmann, Justus Brüning (1661 — 1666), Johann Schlüter (1668 — 1684), Andreas Curtius (1685 — 1697) und schon 1644 war bei derselben ein Canzley-Director angestellt o), welcher 1669

†) welche nach Ausweisung der Acten zu Gustav Adolphs Zeiten das Prädikat der „Magnificenz" hatten.

o) s. Trendelenburg Diss. de favore piorum corporum in Megapoli S. 134.

Von

1669 an der Spitze der Canzley stand, da die Canzleyordnung eines Canzlers bei diesem Collegio nicht mehr erwähnt; im Jahr 1685 kam auch ein Vicedirector hinzu p); die übrigen Mitglieder waren Canzley-Räthe, deren Zahl nicht bestimmt war, sondern von dem Gutdünken des Herzogs abhieng.

Anmerkung.

Als der Herzog Friedrich während der anhaltenden Abwesenheit seines Bruders, des Herzogs Christian Ludewig I. von Mecklenburg-Schwerin den Besitz der Landesadministration wünschte, errichtete er zwar eine eigene Canzley zu Grabow q); da sie aber keine Landesherrliche Behörde war, und überdem gleich wieder eingestellt werden mußte; so bedarf und verdient sie hier keiner Erwähnung.

C 2 §. XI.

Von diesen Directoren verdient, außer den nachmaligen Canzlern, der berühmte Rechtslehrer Johann Otto Tabor (welchen Herzog Gustav Adolph im Jahr 1656 zum Canzley-Director in seine Dienste berief) und der Canzley-Director Hans Friedrich von Leisten besonders bemerkt zu werden.

p) nemlich Heinrich Schuckmann (Frank B. XV. S. 169.

q) Frank B. XIV. S. 297.

§. XI.

3) Allgemeine Veränderungen der Justiz-Canzleyen in dieser Periode.

Diejenige große Veränderung, welche die Territorial-Staatsverfassung aller deutschen Staaten, und namentlich Mecklenburgs, in diesem Zeitraum erhielt, trifft man auch in den so mannichfaltigen Verhältnissen der Justiz-Canzleyen an. Die Form dieser ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse war ganz anders am Schlusse dieser Periode, als bei ihrem Anfange, und sichtbar ist hiebei der Einfluß, welchen der, die deutsche Reichs- und Territorialverfassung überhaupt so verändernde dreißigjährige Krieg und der ihm folgende westphälische Frieden auch auf diesen Gegenstand des Mecklenburgischen Staatsrechts hatte.

Unter den Veränderungen der Verhältnisse der Justiz-Canzleyen war es wohl die wichtigste, daß ihr voriger Geschäftskreis (§. VI. und VII.) verenget, und sie am Schlusse dieser Periode bloß auf die Verwaltung der Gerechtigkeit eingeschränkt waren. Denn

1) waren die Canzleyen in der vorigen Periode (§. VI.) gleich diejenigen Staatsbehörden, bei welchen die Leitung und Betreibung aller und jeder Staats- und Regierungs-Geschäfte, beson-

sonders aber der Landesangelegenheiten war; so gehörte doch dieser Zweig der Verwaltung am Schlusse, und zum Theil schon bald nach der Mitte der gegenwärtigen Periode nicht mehr zu ihrem Beruf. Zwar erhielt sich die vorige Verfassung im Allgemeinen noch bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, wie schon der Titel der zweiten schwerinschen Canzleyordnung (§. IX.), die noch 1646 übliche Benennung dieser Collegien und ihrer Mitglieder als Regierungs-Canzleyen und Regierungsräthe r), und noch die Landesverhandlungen vom Jahr 1648 s) ergeben; allein die, durch den dreißigjährigen Krieg und insonderheit den westphälischen Friedens-Congreß t), und in individueller Beziehung auf Mecklenburg, der Tod des — die von ihm organisirte Administrations-

r) Z. B. die Canzleyen hießen noch 1637 (Spalding Landesverhandlungen II. 390) 1646 (Beckmann Diss. de taxatione et acceptatione in solutum §. 3. S. 7) Regierungs-Canzleyen.

s) s. z. B. von 1648 Frank B. XIV. Cap. I. §. 5. S. 12 f. f.

t) s. hierüber im Allgemeinen Pütters historische Entwickelung Theil II. S. 172 f. f.

methode beschützenden — und ihrer gewohnten Herzog Adolphs Friedrichs des Isten (1658), die Nachfolge seines — seit vielen Jahren im Auslande gelebten Prinzen Christian Ludewigs des Isten, der Hang des Güstrowschen Herzogs Gustav Adolphs zur Pracht — besonders aber seine Ordnungsliebe x), die während der vieljährigen Abwesenheit des schwerinschen Herzogs niedergesetzte eigene Regierung das Ableben des schwerinschen

x) Klüver sagt daher mit Recht, „Er (Gustav „Adolph) separirte zuerst die Regierungs„geschäfte, und anstatt daß bei seinem Herrn „Vorfahren die Sachen ziemlich confus tractirt „worden, ordnete er verschiedene Collegia an, „welchem Jeden er gewisse Affairen zu expe„diren anvertraute, und besondere Räthe da„zu bestellte. Das Geheime Raths-Collegium, „die Lehns-Canzley, die Justiz-Canzley, der „Kirchen-Rath und das Cammer-Collegium „wurden mit besondern Personen besetzt, und „was zu Jedem gehören sollte, reguliret. „(Theil III. St. II. S. 335 und 336 auch 346)".
Einen Anfang solcher Trennung der verschiedenen Zweige der Administrationsgeschäfte machte indessen schon Herzog Adolph Friedrich I. bei der vormundschaftlichen Regierung über das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow durch die Regimentsordnung von 1645 (in der Neuen Sammlung mecklenburgischer Gesetze Theil II. S. 537.

schen Canzlers Cothmann (1658), dieses eifrigen Vertheidigers der Canzleyen, und endlich die sich immer mehrende Anzahl sowohl der eigentlichen Canzleygeschäfte, als der übrigen zu behandelnden Sachen, waren die Gründe, welche es stillschweigend und nach und nach bewürkten, daß in dem 6ten Decennium des vorigen Jahrhunderts zu den Landes- und Regierungs-Geschäften in den Geheimen-Raths-Collegien u) (Geheimen-Räthen, Geheimen-Raths-stuben oder Geheimen-Canzleyen) eigene Behörden niedergesetzt, und in den Geheimen-Räthen v) eigene Diener angestellt worden. War gleich sowohl in Schwerin, als zu Güstrow der Canzler ein vorzügliches Mitglied dieser Ministerien; so hörten doch die Canzleyen von nun an auf, Theil an diesen Geschäften zu nehmen. Von dieser Zeit an wurden sie so wenig

u) Z. B. schon 1660 (Frank B. XIV. S. 143 und 144.

v) schon 1646 war der Canzler Cothmann Geheimer-Rath (Neue Sammlung der mecklenburgischen Gesetze a. a. O. S. 538) 1651 waren zu Schwerin zwei Geheime-Räthe (Klüver a. a. O. S. 290).

Regierungen, als ihre Mitglieder Regierungsräthe genannt, auch hörte mit diesem Zeitpunct das persönliche Erscheinen der Herzöge in den Canzleyen auf.

Indessen scheint, dem noch jetzt in vielen deutschen Landen bestehenden Vorgang nach, auch in Mecklenburg noch ein Theil der Policey-Verwaltung in den Händen der Canzleyen geblieben zu sein.

II) Auch die vordem (§. VII.) vor den Canzleyen gehörig gewesenen Lehnssachen kamen in der gegenwärtigen Periode von denselben ab; obgleich die Canzleyen in dem ersten Theil derselben noch Lehnshöfe waren w). Zeit und Gründe dieser Veränderung sind bei der, über den Ursprung unserer Lehns-Canzleyen obwaltenden Dunkelheit mir nicht bekannt. Es ist indessen wohl wahrscheinlich, daß die Lehnssachen wegen des genauen Interesse, welches der erste Stand des Landes daran nimmt, zu den Landesgeschäften gezählt — und unter dieser Cathegorie, zu dem Ge-

w) wie unter andern daraus hervorgeht, daß nach der ersten Güstrowschen Canzley-Ordnung §. 22. der Lehns-Secretär ein Subaltern der Canzley war, so vieler Beispiele zu geschweigen.

Geschäftskreise der Geheimen Raths-Collegien gerechnet wurden. Wenn diese Hypothese gegründet ist; so folgt, daß die Justiz-Canzleyen die Lehnssachen zugleich mit den Landessachen, also in dem 6ten Jahrzehend des siebenzehnten Jahrhunderts verlohren x).

Die Justiz-Canzleyen sind daher die Mutter-Collegien der übrigen Landesbehörden, mit Ausnahme des Hofgerichts und der Consistorien (§. II.), und sowol die Ministerien und Regierungen, als die Lehns-Canzleyen, entstanden durch die Abnahme eines Zweiges der den Canzleyen bisher obgelegenen Geschäfte y), wobei es der Aufmerksamkeit des Mecklenburgischen Geschichtsforschers nicht entgehen kann, daß von dieser Zeit an der Hof so, wie er in den Verhältnißstreitigkeiten zwischen den Canzleyen und dem Hofgericht im Zweifel auf der Seite der Erstern stand, bei den Differenzen

x) Z. B. 1681 kommt schon eine Lehncammer vor, (Frank XV. S. 30 und 33).

y) die Cammer gehört nicht hieher, theils weil sie keine eigentliche Landesbehörde ist, theils weil die Canzleyen, allem Anschein nach, nie Cammersachen verwaltet haben, wie unter andern aus den schwerinschen Canzleyordnungen Tit. von Registraturen und Güstrowschen Canzleyordnungen von 1612 hervorgeht.

der Canzleyen mit Jenen aus ihnen entstandenen Collegien, wenigstens ehedem, stets geneigt war, sich für Letztere zu erklären.

§. XII.

Fortsetzung.

Mit der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden die beiden Canzleyen also eigentliche und bloße Justiz-Collegia — und ihr berufsmäßiger Geschäfts-Kreis auf die Administration der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit eingeschränkt. Der bisherige Namen einer Regierung oder der Hof-Canzley z) hörte mit der Sache selbst auf, und an seiner Statt ward die Benennung: der Canzley oder des Canzley-Gerichts a) üblich. Die Besetzungsart dieser Landesgerichte geht aus der Specialgeschichte eines Jeden (§. IX. und X.) hervor. An der Spitze einer jeden Canzley stand der Canzler; der durch die ver-

z) Z. B. noch 1634 (Spalding Theil II. S. 279 ad 27) noch 1637 (daselbst S. 385) und daß sie noch 1637 Regierungs-Canzleyen genannt werden, geht daselbst S. 390 hervor, ja selbst noch in der Güstrowschen Canzleyordnung P. I. Tit. I. §. 1.

a) s. z. B. die Güstrowsche Canzleyordnung.

verändette Geschäftsbetreibung erweiterte Umfang seiner Obliegenheiten bewirkte aber anfangs die Hinzufügung eines Canzley-Directoren, und endlich den Austritt des Canzlers aus diesem Collegium. Die Zahl der Räthe war nicht immer gleich.

§. XIII.

Fortsetzung.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Justiz-Canzleyen waren in dieser Periode folgende:

I) Dieselben übten die — den Herzögen zustehende bürgerliche und peinliche Obergerichtsbarkeit Kraft der ihnen von Denselben übertragenen Autorität und im Namen Derselben aus b).

II) Die

b) und zwar eine jede Canzley in dem Namen ihres Herzogs (s. Nr. XIII.) Die Unterschrift der Canzleyverfügungen geschahe daher seit dem Ursprung dieser Landesgerichte in beiden Ländern: Ad Mandatum Serenissimi proprium, und bei der Güstrowschen Canzley von dem vorsitzenden Mitgliede, bei der Schwerinischen aber von dem Decernenten; es erklärten daher die Stände auf dem Landtage von 1637 „Sie wären durchaus nicht gemeinet, Sere-„nissimi hohe Landesfürstliche Jurisdiction an „das Hofgericht zu alligiren" (Spalding Theil II. S. 390).

II) Die Justiz-Canzleyen wurden allein von dem Landesherrn besetzt c), und ihre Mitglieder besoldet, ohne irgend einige Theilnahme des Landes oder Beschränkung der freyen Landesherrlichen Besetzungs-Befugniß d).

III) Die Aufsicht über diese Landesgerichte und deren Visitation, welche aber während dieser Periode so wenig als jemals angestellt, steht gleichfalls dem Landesherrn, ohne alle ständische Theilnahme e) zu, mit Ausnahme jedoch

IV) des Rechts, als Repräsentanten des Landes, die etwanige Mängel dieser Gerichte durch den Weg der Beschwerde bei dem Landesherrn zu rügen. Mangelhaftigkeit der Canzleyverfassung, der Kampf der Justiz-Canz-

c) Dieses erhellet aus der Notorietät der Geschichte; die Stände haben nie das Recht der Mitbesetzung in Anspruch genommen. Ein Unterschied zwischen den Hofgerichten und den Canzleyen in fast allen deutschen Ländern ist der, daß die Stände bei Jenen an der Besetzung concurriren, bei diesen aber nicht. s. auch die folgende Anmerk.

d) s. inzwischen Frank B. XII. Cap. XXII. §. 4. S. 218 f. f. obgleich das daselbst der Religion halber Angeführte nicht in den §. XIII. der Reversalen von 1621 aufgenommen ist.

e) s. §. VI. Anmerkung s).

Canzleyen mit dem — von den Ständen begünstigten Hof- und Landgericht und der Schutz, den Erstere stets bei dem Hofe fanden, bewirkten auch in dieser Periode eine Menge solcher Landesbeschwerden z. B. über die erhöhete Canzleygebührn f), den gehemmten Lauf der Appellationen an das Hofgericht g), über die bei den Justiz-Canzleyen angestellte Fiskäle h), die Verwerfung der viva Voce eingelegten Berufungen i), über die Nichtbeobachtung der ersten Instanz k), die Verweigerung der Actenversendung l), die behauptete Inappellabilität der fiskalischen Sache

f) s. Frank B. XIII. S. 129, 220, 252, 281, B. XIV. S. 100, 217, 318, B. XV. S. 30 und 50.

g) Frank B. XIII. S. 175, 219, 281, B. XIV. S. 34, 38, 41, 70, 88, 100, f. f. 108, 111, 318, B. XV. S. 50.

h) Frank B. XIII. zum Jahr 1634 auffallende Beispiele, daß die Justiz-Canzleyen den Untergerichten neue Gesetze vorschrieben, findet man z. B. in der Sammlung einiger mecklenburgischen Landesgesetze S. 46 (vom Jahr 1662).

i) Daselbst B. XIII. S. 218 f. f. Spalding Theil II. S. 246.

k) Frank B. XV. S. 97, 241.

l) Derselbe B. XVI. S. 7.

Sache m) über die fortwährende Beobachtung der artikulirten Libelle n) u. a. m.

V) Ungeachtet dieser Abhängigkeit der Justiz-Canzleyen von dem Landesherrn war die Justizverwaltung der Canzleyen von dem Einfluß desselben ganz unabhängig, und insonderheit ein anerkannter Satz des mecklenburgischen Staatsrechts, das weder der Landesherr selbst, noch dessen Ministerium oder Landesregierung (in dieser Periode auch Geheime Cammer genannt) oder Rentkammer die Justiz administriren könne. Die Versuche der hiezu so geneigten Geheimen Cammern bewirkten, jedesmal nachdrückliche Beschwerden des Landes o), und Versicherungen des Landesfürsten, daß solches für die Zukunft abgestellt werden solle p).

VI) Administrirten die Canzleyen gleich die Landesfürstliche Gerichtsbarkeit; so war diese Administration doch in zweifacher Hinsicht eingeschränkt, nemlich theils durch die ersten In-

m) Frank B. XV. S. 30, 50.

n) daselbst B. XV. S. 7.

o) s. Spalding Th. II. S. 276, n. 13. 304, n. 13 und 14. 348 ad 13 und 14. 353, 364, 378, 382, 388. und Frank bei diesen Jahren.

p) s. die vorige Anmerkung.

Instanzen der Untergerichte, welche beobachtet werden mußten q), und theils
VII) durch die Berufungsfreiheit von den Canzleyerkenntnissen an das Hof- und Landgericht. Der ungehinderte oder mit der Staatssprache unsers Vaterlandes zu reden, starker Lauf dieser Appellationen ist von jeher als das Palladium der mecklenburgischen Freiheit angesehen, und daher sowol grundgesetzlich bestätigt r), als von den Ständen auf das sorgfältigste gepflegt und bewährt worden s). Die Geschichte dieser Periode enthält so wiederholte Beweise des beharrlichen Kampfs zwischen den, zur Einschrän-
kung

q) s. Anmerkung k.

r) Reversalen von 1621 §. V. und Fürstbrüderlicher Vergleich wegen des Hofgerichts von 1622 (in der Sammlung mecklenburgischer Gesetze Th. II. S. 724), auch Verordnung vom 30. October 1654 wegen der Appellation. Ob die Vorschrift des Kaiserlichen Privilegii de non appellando hieher zu rechnen? hängt von der Frage ab: ob die von Jargow in der Einleitung zu der Lehre von den Regalien S. 204 und Klüver Th. II. S. 738 bemerkte Emendation richtig sey?

s) s. z B. Spalding Th. II. S. 392, 411 ff. 421, 423 und überhaupt die Landesverhandlungen dieser ganzen Periode.

kung dieser Berufung so geneigten Höfen und den Ständen über die von den Erstern gesuchte Beschränkung dieser Appellationsfreiheit, welcher bewirkte,

VIII) daß dieselbe folgenden Einschränkungen und Modifikationen unterworfen ward:

1) Inappellabilität
   a) der peinlichen Sachen t) und
   b) der in hellen klaren und auf Hand und Siegel beruhenden Sachen u),
   c) in Sachen, welche nicht die Summe von 10 Rthlr. Species betragen †).

2) Anknüpfung dieses Rechtsmittels an
   a) einer Caution und gewissen Legegeldern, nemlich von 5 pro Cent des Werths des Streitgegenstandes v), welches jedoch auf Beschwerde

t) s. Frank B. XV. S. 30 und 50.

u) s. die Verordnungen vom 27. Januar und 23. Februar 1619 und vom 10ten April 1634 (Sammlung 2c. S. 16 ff.)

†) Klüver Th. II. S. 740.

v) durch die Verordnung vom 30. October 1654 (in Sammlung einiger mecklenburgischen Gesetze S. 11 — 13) Ueber die Legegelder, welche bei Appellationen an das Hof- und Landgericht zu deponiren s. Diff. Meckl. Part. VII.

schwerde der Stände w) unterm 30sten Januar 1656 wieder aufgehoben ward,

b) der förmlichen Einwendung, so gerne die Ritter- und Landschaft auch die Zulassung der mündlichen Einwendung wünschten x),

c) der Ableistung des Apellations-Eides y) und

d) der Strafe der muthwilligen Berufungen, wenn nemlich die Canzley eine Appellation pro frivola et prohibita erkannte, und das Hofgericht dieses nebst dem Haupterkenntniß bestätigte; so sollte der Appellant 5 vom Hundert den Canzleyen als Strafe erlegen z).

3) Erkenntnisse der Justiz-Canzleyen über

w) Frank B. XV. S. 88. 108 und 111.

x) derselbe B. XIII. S. 218 ff.

y) s. Herzogs Adolph Friedrich und Gustav Adolphs Verordnung vom 23. November 1655 (in Sammlung einiger mecklenburgischen Gesetze ꝛc. S. 13 — 15), s. auch Herzogs Gustav Adolph Verordnung vom 24. October 1654 und vom 30. Januar 1656.

z) s. Herzogs Gustav Adolph Verordnung vom 30. Januar 1656.

über die Zulässigkeit der Appellationen, welchen die Stände jedoch widersprachen a).

IX) War das Hofgericht gleich Appellations-Richter für die Erkenntnisse der Justiz-Canzleyen; so waren beide Gerichte doch unter einander gleich, und das Erstere konnte weder der Theorie noch der Praxis nach für ein Obergericht gehalten werden b). (§. VII und XXIII.)

X) In denjenigen Sachen, welche in erster Instanz angebracht werden, also in Streitsachen der Canzleysässigen und bei Appellationen von den Untergerichten, hatten die Justiz-Canzleyen mit dem Hof- und Landgericht eine völlig concurrirende Gerichtsbarkeit mit der §. VI. gedachten Annahme. Diese Concurrenz so wie die Zulässigkeit der Appellationen von den Justiz-Canzleyen an die Reichsgerichte mit Uebergehung des Hofgerichts erhielt im Lauf dieser Periode

a) Die hierüber entstandene weitläuftige Verhandlung s. beim Frank B. XIII. S. 175, 219, 281. B. XIV. S. 34, 38, 41 ff. 70, 88, 100 ff. 108, 111, 318. B. XV. S. 50 ff.

b) s. hierüber Frank B. XIV. S. 41.

Periode sowohl hausgesetzliche c), und Landesherrliche d) als kaiserliche e) Bestätigung.

XI) Neben dieser Justizadministration lag den Justiz-Canzleyen die Aufsicht auf die Untergerichte auf f), deren Folge mehrere, von denselben ihnen vorgeschriebene, Instructionen sind g).

XII. Auch hatten die Justiz-Canzleyen schon in dieser Periode das Recht, gemeine Bescheide sowohl für die Untergerichte, als die Anwälde zu erlassen h), deren Ausartung

c) in der Anm. (r) gedachten Vergleichs vom 25sten Februar 1622 heißt es, „daß zwischen „den Justiz-Canzleyen und dem Hofgericht „auf Litispendenz und Continentiäm Causae, „vermöge Rechtens, gesehen werden solle."

d) s. Frank B. XIV. S. 106, auch Hofgerichtsordnung P.II. Tit. 3. §. 3.

e) s. Kaiserliches Appellations-Privilegium von 1651.

f) s. Güstrowsche Canzleyordnung a. m. O.

g) z. B. der Instruction der Hexenprozesse u. a. m.

h) s. z. B. die von dem Hof- und Landgericht erlassene und gesammelte Gem. Bescheide, auch die folgende Anmerk.

in neue Gesetze die Stände jedoch mit Recht widersprachen i).

XIII) Die beiden Justiz-Canzleyen hatten übrigens unter einander keine concurrirende Gerichtsbarkeit, sondern eine Jede war, mit Conkurrenz des Hof- und Landgerichts, privative für den Landesantheil ihres Herzogs (VIII.).

XIV) Von den Justiz-Canzleyen konnte unmittelbar, und mit Uebergehung des Hofgerichts, an die Reichsgerichte appellirt werden x).

XV) Noch ist hiebei zu bemerken, daß bei dem Verfall des Hof- und Landgerichts bis zu seiner Wiederherstellung 1651 beide Justiz-Canzleyen Appellationen von ihren eigenen Erkenntnissen auf dem sogenannten modo interimistico annahmen k).

Drit-

i) Frank B. XIV. S. 35 und 36.

x) Cothmann in der Apologia contra Schultz Beilage A. §. 16. Jargow in den Miscellaneis Hist. jurid. Meckl. II. Band S. 15. Anmerk. b, und Klüver Th. I. S. 397. s. auch Anmerk. c, d und e.

k) Frank B. XIII. S. 237 und 239, und oben §. IX. auch Spalding a. a. O. II. Band S. 457 ff.

Dritter Titel

Von der Landestheilung 1701 bis gegenwärtig 1796 (95 Jahr).

§. XIV.

Nach dem Aussterben des Herzoglich-Mecklenburg-Güstrowschen Regierhauses (1695) blieben während des Successionsstreits die Justiz-Canzleyen bis zum Jahr 1701 ganz in ihrer bisherigen Verfassung. Durch die in diesem Jahre vollzogene Theilung Mecklenburgs in die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Stargard veränderte sich aber diese Verfassung, indem jetzt für beide Länder besondere Canzleyen entstanden.

Denn in dem Herzogthum Mecklenburg-Schwerin blieben die beiden bisher vorhandene Canzleyen, und für das Stargardische Herzogthum ward eine neue Justiz-Canzley errichtet. Auch hier ist erst die Specialgeschichte eines jeden dieser Gerichtshöfe, und dann die Veränderung ihrer gemeinsamen Verfassung vorzutragen.

§. XV.

I) Geschichte der Justiz-Canzleyen in dem Herzogthum Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, und zwar

a) Mecklenburg-Schwerin.

Die in der vorigen Periode zu Schwerin gewesene (§. IX.) Justiz-Canzley des Herzogthums Schwerin erhielt durch diese neue Landestheilung überall keine Veränderungen, sondern blieb in ihren bisherigen Verhältnissen. Verlegte gleich Herzog Friedrich Wilhelm die mehrsten übrigen Landesbehörden nach Rostock (§. XVI.); so blieb diese Justiz-Canzley doch unverändert zu Schwerin. Auch die unruhige Regierung seines Nachfolgers, des Herzogs Carl Leopolds, hatte eben so wenig einen Einfluß auf dieses Landesgericht l), als dasselbe unter den Regierungen der drei folgenden Herzöge irgend eine bedeutende specielle Veränderung erhielt m).

In

l) s. jedoch die Wegnahme des Siegels bei Frank B. XVIII. S. 133 und 141, auch Klüver Theil VI. S. 492 ff.

m) Der Sitz dieses Landesgerichtshofes war seit langer Zeit der Bischofshof zu Schwerin gewesen; unter der Regierung des Herzogs Friedrich kam er in ein eigenes Gebäude auf

In Ansehung des Personals ist jedoch zu bemerken, daß seit dem Canzler Wedemann (§. IX.) bei diesem Collegium kein Canzler stand n), sondern daß den Vorsitz in demselben ein Director o), und bei dessen Behinderung ein Vicedirector p) führte; die übrigen Mitglieder hatten zu Anfang dieser Periode den bisherigen gewöhnlichen Titel: Canzley-Räthe, erhielten aber in der Mitte derselben den der Justiz-Räthe, dergestalt, daß seitdem bei dieser und bei der Rostockschen Canzley in Officialverhältnissen der

auf der Schelfe zu Schwerin, aus welchem die Canzley jedoch 1785 wiederum in ein anderes Gebäude verlegt ward.

n) Denn der Canzler Klein (der letzte Canzler am Schwerinschen Hofe) war eben so wenig bei der Canzley, als der nachmalige Vice-Canzler Baron von Dittmar.

o) Die merkwürdigsten Directoren sind, Thiele, von Dorne, der Graf von Bassewitz, Loccenius und Fromm; sie haben übrigens den Rang der 5ten Classe.

p) Außer den nachherigen Directoren sind zu bemerken: Graf von Grävenitz, Krüger und Prahn; der Vicedirector hat übrigens nach der Verordnung vom 24sten Febr. 1748 (Dittmar Supplementum II. S. 106) den Rang der 6ten Classe, also den eines Oberst-Lieutenants.

erstere für weniger, als der letztere gehalten wird x). Ihrer sind übrigens gewöhnlich 3 bis 5.

Das Stift, jetziges Fürstenthum Schwerin, steht auch unter diesem Gerichtshofe, von welchem die Appellation in den Sachen dieses Fürstenthums an die Herzogliche Regierung zu Schwerin geht q).

§. XVI.

b) Mecklenburg-Güstrow.

Desto beträchtlicher war der Einfluß, welchen diese Landestheilung auf die Justiz-Canzley zu Güstrow hatte; diese Canzley des Fürstenthums Güstrow oder des Wendischen Kreises, wie sie von dem Kaiser genannt wird r), erhielt nicht allein

x) Beide haben nach der Rangordnung von 1704 (in Frank B. XVI. S. 214) den Rang der 7ten Classe mit den Hofgerichts-Assessoren und Cammerjunkern, welcher auch den Mitgliedern der beiden übrigen Justiz-Canzleyen durch die Rangordnung von 1704 gegeben worden ist, und, ungeachtet die jetzigen Cammerherrn in die Cathegorie der derzeitigen Cammerjunker gehören, noch jetzt normirt.

q) s. hierüber Klüver Th. VI. S. 740. ff. Justiss. decis. n. 283.

r) in dem Concluso von 1735 (in Justiss. decis. 273 a E).

lein einen neuen Landesherrn, und verlohr einen beträchtlichen Theil ihres bisherigen Sprengels (§. XVII.), sondern sie erlitt auch eine Veränderung in Ansehung des Orts ihrer Sitzung. Denn, als Herzog Friedrich Wilhelm die Stadt Rostock zu seiner Residenz machte (1702); so ward gleichfalls die Güstrowsche Canzley dahin verlegt s), und blieb auch bei dem Wegzuge des Hofes daselbst, bis Herzog Carl Leopold sie 1722 nach Dömitz nahm t), welches indessen oberrichterlich gemißbilligt ward u).

Nach der kaiserlichen Resolution vom Jahr 1733 sollte sie daher von Dömitz wieder weggelegt und über den Ort ihres Sitzes mit den Landständen gerathschlagt werden v). Zwar wünschte der Hof, daß sie ganz eingehen und man sich mit Einer Justiz-Canzley begnügen möge w), allein die Landstände widersprachen und schlugen vor, die Dömitzsche Canzley, der alten Verfassung gemäß, wieder nach Güstrow

s) Frank B. XVII. S. 127.

t) daselbst Seite 234.

u) Klüver Th. V. S. 350, 639. Th. VI. S. 140.

v) Frank B. XVIII. S. 57, 99 und 104. und Klüver Th. VI. S. 193 und 267.

w) Frank a. a. O. 104.

zu verlegen x), welches darauf durch ein kaiserliches Erkenntniß vorgeschrieben ward y). Geschahe aber gleich diese Verlegung; so entstanden doch über die Unzulässigkeit der Besetzung der Canzley mehrere ständische Beschwerden, denen indessen im Jahr 1741 durch kaiserliche und Vicariats-Erkenntnisse genügend abgeholfen ward z). Dieses Landesgericht blieb indessen nicht lange zu Güstrow, sondern ward im Jahr 1748, vermöge des VIIIten §phi des in diesem Jahr zwischen dem Hofe und der Stadt Rostock abgeschlossenen Vergleichs, nach Rostock verlegt a), woselbst sie bis jetzt geblieben ist, und nach dem jüngsten zwischen der Landesherrschaft und der Stadt Rostock abgeschlossenen Erbvertrag von 1788 stets bleiben muß.

Die Besetzungsart dieses Collegii ist die der Schwerinschen Justiz-Canzley b).

§. XVII.

x) Klüver Th. VI. S. 346. Frank a. a. O. S. 346.

y) Frank B. XVIII. S. 141. Klüver Th. VI. S. 494.

z) Frank a. a. O. 253, 262, 281, 284.

a) Derselbe B. XIX. S. 20.

b) Unter den Directoren ist besonders der berühmte Rechtsgelehrte Johann Joachim Schöpfer (von 1715 — 19) und von Gusmann zu bemerken.

§. XVII.

II.) Geschichte der Justiz-Canzley in dem Herzogthum Mecklenburg-Stargard.

Nachdem der Herzog, Adolph Friedrich II. durch den Hamburgischen Vergleich (1701) das Herzogthum Mecklenburg-Stargard mit völliger Landeshoheit erhalten hatte; so ordnete er für dasselbe eine eigene Justiz-Canzley zu Neubrandenburg an, welche jedoch im Jahr 1704 nach Altstrelitz, der damaligen Residenz, verlegt ward c).

Es scheint, daß, wenigstens unter der Regierung des Herzogs Adolph Friedrich II. und in den ersten Jahren der folgenden Regierung, auch Regierungs- und Polizeisachen zu ihrem Ressort gehört haben, daher denn die Benennung der Regierungs-Canzley oder Regierung hier noch üblich war d). Der Her-

c) Klüver Th. III. St. II. S. 408 und 409. die übrigen Collegia erhielten gleich ihren Sitz zu Altstrelitz.

d) Z. B. in dem Gemeinbescheid wegen der Advokaten vom 4ten Februar 1712. Eine eigene Lehns-Canzley war jedoch schon gleich nach dem Hamburgischen Vergleich unter dem Titel der „Geheimen- und Lehns-Canzley" zu Altstrelitz vorhanden.

Herzog Adolph Friedrich III. trennte jedoch 1718 die Betreibung dieser Gegenstände von der Canzley, untersagte ihr den Gebrauch des Namens einer Regierung, und wies sie in die Gränzen eines Landesgerichtshofes zurück, obgleich ihr bei dermaliger unzureichender Besetzung der Amtsgerichte die Gerichtsbarkeit der ersten Instanz in den Domainen einstweilen mit übertragen ward e). Nachdem gedachter Herzog seine Residenz nach Neustrelitz verlegt hatte, kam die Justiz-Canzley auch dahin f), und erhielt ihren Sitz in dem rechten Flügel des Schlosses, woselbst sie bis jetzt geblieben ist.

Es ist hierbei noch des Modi interimistici (§. IX.) zu gedenken, welcher in dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts bei ihr eingeführt ward, und nach welchem diese Justiz-Canzley keine Appellationen ans Hofgericht von ihren Erkenntnissen zuließ, sondern sie selbst annahm, die Direction des Appellationsprocesses selbst führte, und die Acten demnächst Behuf des Appellationserkenntnisses an auswärtige Urthelsverfassere verschickte ff). Mißbilligte gleich der Kaiser diesen Modum schon im

e) s. diese Beiträge 1ster Band S. 279 ff.

f) Wahrscheinlich im Jahr 1743.

ff) s. Klüver Theil II. S. 746.

im Jahr 1723 g); so blieb er doch noch lange bei, und ward wegen der, zwischen beiden Höfen über die Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Befugnisse in Ansehung des Hof- und Landgerichts entstandenen, Differenzen 1758 wieder eingeführt, bis nach deren Beilegung derselbe am 6ten April 1764 aufgehoben, und die Justiz-Canzley angewiesen ward, den Appellationen den gewesenen Landesgesetz- und Observanzmäßigen Lauf zu lassen x).

In Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Diensten ist nie ein Canzler gewesen, sondern an der Spitze der Justiz-Canzley stand der Präsident aller Herzoglichen Collegien oder ein Geheimer Rath h). Die Räthe dieses Colle-

g) s. Justis s. Decis. S. 302.

x) In Mantzel Staats-Canzley Theil I. S. 63 ff. Ueber die Beschwerden der Stände wegen dieses Modi. s. Wolff Repertorium der Landesangelegenheiten S. 15.

h) nemlich: von Petkum (bis 1704) von Rauchbar (bis 1722) von Ehrenberg, Adam von Jasmund, Herrmann von Schewe (bis 1758) Joh. Christ. von Zesterfleth (bis 1769) Christoph Otto von Gamm (bis 1795) (welche sämmtlich Geheime Raths-Präsidenten waren) und der Herr Geheime Rath Anton Ludwig Seip.

Collegiums, deren nicht immer eine gleiche Anzahl gewesen i), führten bis zur Mitte dieses Jahrhunderts den Character der „Hof- und Canzley-Räthe", von dieser Zeit an aber der „Canzley-Räthe" von denen jedoch gemeinhin Einer oder Einige Geheime Canzley-Räthe sind. Zwar war in besonderer Beziehung auf die Correspondenz mit den Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Behörden der Titel eines Directors schon seit 1783 üblich k), allein ein eigentlicher Canzley-Director ward erst 1795 (der Canzley-Director Scherpeltz) ernannt; ein Vice-

i) Außer den nachmaligen Präsidenten waren bei dieser Justiz-Canzley folgende Canzley-Räthe unter der Regierung I) des Herzogs Adolph Friedrich II. (1701 — 1708) Schulz, J. F. Geiling und von Bremen, II) Herzogs Adolph Friedrich III. (1708 — 1752) J. Hildebrand, Christoph Georg Jargow, von Altrock, Reinhard, und III) Herzogs Adolph Friedrichs IV. (1752 — 1794) Leo, von Dewitz, Jacobi, Gössel, von Gentzkow, Reinhard, Gerling, Herrlich, Scherpeltz, Gerschow, von Normann und von Kamptz.

k) Repertorium der in dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen S. 55.

Vice-Director ist aber bisher bei diesem Collegium nicht gewesen.

§. XVIII.

III) Die während dieser Periode in den Verhältnissen dieser Justiz-Canzleyen entstandene allgemeine Veränderungen,

a) überhaupt.

So wie das Mecklenburgische Staatsrecht in dieser Periode überhaupt so wichtige nähere Bestimmungen erhielt; so traf solches auch die staatsrechtlichen Verhältnisse der Justiz-Canzleyen, wenn gleich deren Grundzüge größtentheils diejenigen blieben, die sie in dem vorigen Zeitraum gewesen waren. Ehe ich zu der Erörterung der vorzüglichsten Verhältnisse, worinn diese Landesgerichte stehen, übergehe, bemerke ich darüber im Allgemeinen folgende Aphorismen:

1) Ihre Eigenschaft der Landes-Justiz-Behörden wurde mehr und mehr bestimmt, und ist am Schlusse dieser Periode von der Einmischung anderer Geschäftszweige geläutert. Ihr Geschäftskreis ward bloß auf Handhabung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit beschränkt. Sie sind erste Instanzen für Canzleysässige und Appellations-Instanzen

stanzen für Amtssässige Unterthanen, dergestalt, daß ihnen unter dieser Bestimmung die Universaljurisdiction über alle Personen und Sachen im Lande zusteht l), indessen ward

II) durch die in diesem Jahrhundert in beiden Herzogthümern aufgekommene einzelne privilegirte Instanzen diese Universaljurisdiction einigen obwohl nur summarische und liquide Sachen betreffenden, Ausnahmen unterworfen; wohin die Lehnsgerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit über die Hofbediente ll), das Militair

l) s. Mecklenburg-Strelitzisches Repertorium S. 51 und 52. Hagemeisters Mecklenburgisches Staatsrecht §. 83 und 85. Daß Policeysachen, wenn darüber Prozesse entstehen, zur Cognition der Landesgerichte gehören, versteht sich übrigens von selbst. s. auch Wolfs Repertorium S. 560.

ll) Im Schwerinschen durch die Verordnung vom 14ten October 1755 und 4ten März 1756. Im Strelitzschen aber die Verordnung von 1718, 1787, vom 30sten Oct. 1793. (Mecklenburg-Strelitzsches Repertorium S. 53, 171 und 48) obgleich durch die Verordnung von 1796 die zum Oberkammerherrnstaab gehörigen Bediente wieder unter die Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamts gelegt sind.

tair m), Forstfrevel n), und Steuervergehungen x) zu rechnen sind.

III) Dagegen erhielten auf wiederholten Antrag der Landstände die Canzleyen den beträchtlichen Zuwachs der bisherigen (§. II.) Consistorialgerichtsbarkeit o).

IV) Diese oberste Civilgerichtsbarkeit erstreckt sich nicht bloß auf die Unterthanen, sondern

m) s. Mecklenburg-Strelitzsches Repertorium S. 209 ff.

n) s. Dittmar II. Supplement S. 137 (s. Meckl. Strel. Repertor. S. 52 u. 109 ff.)

x) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 57 und 58.

o) I) in dem Herzoglich Meckl. Schwerinschen Landesantheil durch die Verordnungen vom 30sten November 1756, vom 8ten August 1760, vom 20sten Junius 1776, vom 8ten Januar 1777 und vom 16ten Mai 1778. s. jedoch wegen Ehesachen die Verordnung vom 15ten April 1775 (in Spaldings Repertor. jur. meckl. S. 84) II) In dem Herzogl. Meckl. Strelitzschen Landestheil durch die Verordnungen vom 16ten März und 26sten November 1774, (Mecklenburg-Strelitzsches Repertorium Seite 63, 53, 54 und 74) s. Wolf Repertorium über alle Landesangelegenheiten, Seite 61.

dern auch auf die Durchlauchtigste Herzöge, als Besitzer der Landesherrlichen Domänen. Die Denselben in dieser Eigenschaft nachgesetzte Cammer- und Forst-Collegien müssen daher vor den Justiz-Canzleyen in erster Instanz, gleich den Unterthanen, Recht geben und nehmen p). Der Landesherr, als solcher, kann dagegen hier nicht besprochen werden, muß jedoch die Unterthanen bei diesen Gerichten belangen.

V) Diese Gerichtsbarkeit ist die Einzige, welche der Landesherr, als Solcher, hat, (weil die Domanialgerichte Ihm als Besitzer der Domänen zustehen); ist also ein Ausfluß der Landeshoheit und wird im Namen der Durchlauchtigsten Landesherrn und an Ihrer Statt von den Justiz-Canzleyen ausgeübt (§. IV.), welche also die verfassungsmäßige Behörden sind, durch welche die Herzöge Ihr Landesfürstliches Richteramt ausüben müssen, und welche daher die Person des Lan-

p) Reversalen von 1572 Art. 3. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 303 und 378. Hagemeister §. 186. Beispiele s. unter andern im IIten Theil dieser Beiträge S. 165 ff.

Landesherrn, als obersten Richter, vorstellen xx).

VI) Sie wird nach Vorschrift der deshalb ergangenen Canzleyordnungen gehandhabt, nemlich 1) für die Justiz-Canzley zu Schwerin der oben (§. IX.) gedachten für dieses Collegium erlassenen besondern Ordnung †) und 2) für die Canzley zu Rostock der §. X. erwähnten Güstrowschen Canzleyordnung ††), welche auch 3) in der Justiz-Canzley zu Neustrelitz als einzige Prozeßordnung vielleicht aus dem Grun-

xx) Daher die Anmerkung c zum §. XXIII; daher die unmittelbare Apellation an die Reichsgerichte; daher werden die Justiz-Canzleyen mit eben den Curialien angeredet, als der Landesherr selbst; daher verfügen sie in des Landesherrn Namen; daher der in dem Audienzzimmer dieser Landesgerichte an der Gerichtstafel stehende Thron; daher erhalten wenigstens in den Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Canzleyen nur Personen von besonders hohem Range (Dittmar II. Supplem. S. 112) vor denselben einen Stuhl; daher die Unzulässigkeit der mündlichen Einwendungen der Appellationen (Klüver Th. II. S. 741) u. a. m.

†) Klüver Theil I. S. 446

††) Klüver Theil I. S. 446.

de angenommen worden ist, weil selbige bei der Begründung der besondern strelitzschen regierenden Linie für das Herzogthum Stargard die schon bestehende Prozeßordnung war q). Diese Canzleyordnungen sind übrigens grundgesetzlich bestätigt.

VII) Die Justiz-Canzleyen sind zugleich die obervormundschaftlichen Behörden in erster Instanz für die Canzleysässigen, und in zweiter Instanz für die Amtssässigen Unterthanen, ohne daß der Lehns-Canzley eine Lehnsobervormundschaft zusteht, indem die Justiz-Canzleyen dieselbe auch in Lehnssachen über minderjährige Lehnsmänner führen r).

VIII) Die ehemals so streitige Gränzen zwischen der Canzley und der Lehnsgerichtsbarkeit haben durch den Landes-

q) Klüver Theil I. S. 446 §. 8.

r) s. z. B. Taddel Diss. inaug. quibusnam reddendae sint rationes tutelares (Goetting. 1789, 4.) Anlagen I und II. Auch die Curatelen der Abwesenden s. darüber die Verordnung von 1774. s. auch mehrere hieher gehörige Vorschriften bei Dittmar II. Supplem. S. 110 ff.

desgrundgesetzlichen Erbvergleich feste Bestimmungen erhalten s).

IX) Die Landesgerichtsbarkeit der Justiz-Canzleyen ist mit der vollstreckenden Gewalt sowol in Criminal- als Civilsachen verbunden ss).

§. XIX.

Fortsetzung.

X) Die schon in der vorigen Periode begründete Oberaufsicht über die Verwaltung der Gerechtigkeit bei den Untergerichten erhielt in der gegenwärtigen neue Bestätigungen t), so wie

s) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 463.

ss) Hagemeisters Mecklenburgisches Staatsrecht §. 90.

t) s. z. B. Mecklenburg-Strelitzsches Repertorium S. 51 und 53, auch Herzogs Carl Verordnung an die Justiz-Canzley zu Neustrelitz vom 28sten October 1794, „die Justiz-Canzley soll eine „ganz besondere Aufsicht über die Unterge„richte führen, damit eine vorzüglich promte „und unpartheiische Justiz statt finde“ s. ferner die §. XXII. Anmerkung x) gedachte Stellen, Güstrowsche Canzley-Ordnung P. II. Tit. I. §. 1. Tit. III. §. 1. und Tit. XLIV. §. 2.

XI) das Recht, gemeine Bescheide zu erlassen u).

XII) Den Justiz-Canzleyen und dem Hofgericht stehet das Recht, Advokaten aufzunehmen v), und

XIII) den Kaiserlichen Notarien durch deren Immatrikulation das Recht, ihr Amt auszuüben, zu ertheilen w) ausschließlich zu.

XIV) In

u) Die von dem Hof- und Landgericht erlassene Verordnungen sind bekanntlich in der Sammlung einiger Mecklenburgischer Landesgesetze von Justiz-Sachen S. 50 — 112 gesammlet, und besonders gedruckt. Beispiele von neuern s. in Dittmar I. Supplement zu Spaldings Repertorium S. 39, II. S. 76 und 83 ff. 88. Beispiele Gemeiner Bescheide aus der Herzoglichen Justiz-Canzley zu Neustrelitz s. im Strelitzschen Repertorium S. 8, 55, 59, 78 ff. 178. Daher werden die Anwälde in dem Advokateneide auch auf Beobachtung der Gemeinen Bescheide verpflichtet. Beispiele der Justiz-Canzley zu Rostock vom Jahr 1785 s. bei Taddel a. a. O. Anl. II. (s. Wolfs Repertorium S. 58).

v) s. die Güstrowsche Canzley-Ordnung P. I. Tit. V. und die, in beiden Landen über die Praxis der nicht recipirten Anwälde erlassene, Verordnungen.

w) s. Güstrowsche Canzley-Ordnung P. I.

XIV) In Criminalsachen sind die Herzoglichen Amtsgerichte des Schwerinschen Landesantheils den dortigen drei Landesgerichten zur Einholung der Erkenntnisse angewiesen †) und in spätern Zeiten unter sie vertheilt (§. XXIV. Anmerkung s), die Ritter- und Landschaftlichen Gerichte beider Herzogthümer haben aber mehrmals, wenn sie angewiesen wurden, in peinlichen Fällen Informator-Urtheln von den Justiz-Canzleyen einzuholen, erklärt, daß ihnen die Wahl zwischen denselben und Universitäts-Fakultäten frei bleiben müsse x), jedoch macht die Zuerkennung der Tortur hievon eine Ausnahme, weil selbige nicht auf die Belehrung einer Juristen-Fakul-

P. I. Tit. IX. auch im Schwerinschen die Verordnung vom 26sten Januar 1786 und die Strelitzschen Verordnungen von 1771 und 1785 (im Mecklenburg-Strelitzschen Repertorium S. 221).

†) Durch die Verordnung vom 20sten October 1750 (Dittmar II. Supplement S. 109, nähere Bestimmungen s. daselbst S. 111 ff. und 123 ff.)

x) s. von 1683 (in Spaldings Repertorium S. 107 und im Bärens. Constitut. Werk Theil II. S. 9).

tät, sondern nur auf die eines der Landesgerichte geschehen kann xx).

XV) Einzelne gelegentlich abgedruckte Präjudicien abgerechnet, sind die Erkenntnisse der Justiz-Canzleyen bis jetzt nicht gesammlet worden (s. Monatsschrift von und für Mecklenburg 1791 März).

§. XX.

b) Insbesondere in ihren Verhältnissen

α) zur Landeshoheit.

Es kostete bei der vormaligen Verbindung aller Administrationszweige in den Justiz-Canzleyen viel, ehe in Mecklenburg das Verhältniß dieser Landesgerichte zu der Landeshoheit, der richterlichen Macht zu der gesetzgebenden und aufsehenden Macht, auf den richtigen Grundsatz zurückgeführt ward, daß, außer der Bestellung der Canzleyen, der Landeshoheit nur das Recht zustehe, vermöge der obersten aufsehenden Macht darüber zu wachen, daß die Justiz-

xx) Vermöge der Verordnungen von Schwerin den 16. December 1769 und von Neustrelitz den 25. Januar 1770 (Mecklenburg-Strelitzsches Repertorium S. 272).

stiz-Canzleyen die Gerechtigkeit, den ihnen gegebenen Vorschriften gemäß, handhaben, die Landesherrschaft hingegen keine Befugnisse hat, sich die Leitung oder wohl gar die Entscheidung einzelner Rechtsstreitigkeiten anzumaßen. Es waren zwar schon in der vorigen Periode (§. XIII. n. V.) die bündigsten Versicherungen über diesen Grundsatz gegeben worden; allein dem ungeachtet hatte die Abrufung der Rechtssachen von den Landes-Justiz-Collegien in die Landes-Regierungen, oder wohl gar in die Lehn- oder Rent-Cammer, und die Aburtelung derselben in den letztern einen hohen Grad von Frequenz erreicht. Dieser reichsoberrichterlich oft und nachdrücklichst gerügte Mißbrauch stand daher unter den, von den Landständen der reichsrichterlichen Remedur vorgetragenen, Landesgebrechen fast oben an. Mehrere kaiserliche Erkenntnisse schrieben also vor, daß die Herzöge und ihre Ministerien und Regierungen die richterliche Gewalt nicht ausüben, sondern deren Handhabung ungestört den Landesgerichten lassen sollten, welche Letztere zugleich angewiesen wurden, auf die ihnen in Prozeßsachen zugehende Weisungen, Rescripte, Inhibitionen u. d. g. keine Rücksicht zu nehmen, sondern, derselben ungeachtet, in der Sache weiter recht-

 lich

lich zu verfahren x). Diese reichsoberrichterlich vorgeschriebene Grundsätze wurden in dem 1755 abgeschlossenen Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich in Kraft eines Fundamentalgesetzes erneuert, bestätigt und festgesetzt:

1) daß alle Justizsachen jederzeit und lediglich bei den Landesgerichten ausgeübt und betrieben, folglich, wenn sie bei der Regierung oder andern Landesherrlichen Behörden angebracht werden möchten, von denselben an die Landesgerichte verwiesen werden sollen y),

2) daß

x) s. die kaiserlichen Erkenntnisse in den Justisf. Decis. n. 611, 612, 615, 382, 375, 622, 645 ꝛc. deren Summarien daselbst S. 268, 269 und 288 — 293.

y) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 393, 394 und 396. Resolut. ad Gravam. jud. 5. Justisf. Decis. n. 611, 612, 615 und die vorige Note. Wenn demnach Justizsachen bei den Landesherrn angebracht werden; so werden sie an Eines der Landesgerichte verwiesen. s. z. B. Spaldings Repertorium S. 181; über die Aufrechthaltung dieses §. 396 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs erhielt der Engere Ausschuß 1787 einen besondern allgemeinen Auftrag abseiten des Landes. s. Fortsetzung des Wolfschen Repertoriums S. 229 und 271.

2) daß die bei den Letztern anhängige Parthei- und Streitsachen durch die Regierung von denselben zu keiner Zeit abgerufen und an Letztere gezogen werden sollen z),

3) daß, wenn eine Parthei sich bei Serenissimis über den Spruch eines Gerichts beschweren würde, (welches im Schwerinschen *) nicht anders als mit Beilegung einer Verordnung oder Resolution zulässig ist) Höchstdenselben zwar frei stehe, darüber den Bericht und die Gründe des Verfahrens oder Erkenntnisses einzufordern, das Gericht aber dem ungeachtet und ohne die Resolution auf den erstatteten Bericht abzuwarten, in der Sache nach dem Stande, worinn sie befindlich, rechtlich fortfahren und dieselbe zur Endschaft bringen solle, indem die Beschwerde bei Serenissimis den Lauf der Justiz keineswegs aufhalten und auf die etwa ergangene Landesherrliche Inhibitionen und Rescripte von den Gerichten keine Rücksicht genommen, son-

z) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 394, 396, 397 und 398. Landes-Beschwerden s. bei Wolf S. 608.

*) Vermöge Verordnung vom 14ten Februar 1750 (Spalding S. 505).

sondern, ihnen ungehindert, fortgefahren werden soll a), jedoch

4) den Fall einer „manifestae nullitatis" abgerechnet b) wobei unstreitig die gemein- und landesrechtlichen Bestimmungen dieses Be-

a) s. Hof- und Landgerichts-Ordnung Part. I. Tit. I. §. 4. Resolut. ad Gravam. jud. 2. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 397 und 398. Zwar redet §. 397 im Eingange nur von dem Hofgericht, indessen in der hieher gehörigen Stelle von den Gerichten, also, den §. 398 befindlichen Ausdruck: der Landesgerichte abgerechnet, auch von den Justiz-Canzleyen. Da dieselben, ungeachtet der Beschwerde, das Verfahren fortsetzen müssen, solches aber ohne Acten nicht geschehen kann; so ist es begreiflich, warum die Acten nicht ein- und abgefordert werden können, und weshalb mehrere kaiserliche Erkenntnisse (z. B. Justisſ. Deciſ. S. 269) Serenissimo und der Regierung untersagen, acta ad inſpiciendum abzufordern. s. auch Hagemeister §. 91. Ueber die Berichtsgebühren für die Justiz-Canzley, Schwerinschen Antheils s. Dittmar II. Supplement S. 109 und 197 und Wolfs Repertorium S. 163. Bei der Strelitzschen Canzley finden sie nicht Statt.

b) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 397.

Begriffs zur Norm dienen c) und die Landeshoheit, nach dem eben vorgetragenem Grundsatz, die Sache selbst nicht entscheiden, sondern bloß dem Landesgericht die Abhelfung der in Ansehung der Verfahrungsart veranlaßten Beschwerde aufgeben kann,

5) daß ferner Serenissimi weder auf erhobene Beschwerde, noch von höchsten Landesherrlichen Amts halber durch Befehle, Rescripte, Inhibitionen und andere Verfügungen irgend eine Verzögerung oder ein Hinderniß in der Justizverwaltung erwekken, oder gar den Gerichten und ihren Mitgliedern in einzelnen Sachen vorschreiben können, wie sie verfahren und sprechen sollen, indem die Partheien, wenn sie sich durch die Gerichte beschwert erachten, dieserhalb ihre Befugnisse auf dem Wege der ordentlichen Rechtsmittel verfolgen, die Gerichte aber lediglich nach ihrem Gewissen und ihren Pflichten, nicht aber nach solchen in Parthei- und Streitsachen erhaltenen Landesherrlichen Befehlen verfahren, vielmehr sich durch selbige nicht hindern lassen sollen, ihnen ungeachtet, den Rechten und Acten

c) Güstrowsche Canzleyordnung P. II. Tit. 36. und Hofgerichtsordnung Th. 2. Tit. 35.

Acten gemäß, weiter in der Sache zu verfahren d).

Durch diese Vorschriften ist die Verwaltung der Gerechtigkeit vor den mannichfaltigen Beschwerden, welche von der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an über unmittelbare Entscheidungen geführt wurden, gesichert, und der Fall einer Beschwerde, daß diese grundgesetzliche Anordnungen nicht befolgt werden, selten e).

Das Verhältniß der Mecklenburgischen Landeshoheit zu den Justiz-Canzleyen ist diesemnach lediglich

1)

d) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 397. und 398. Sehr nachdrückliche Beschlüsse über die ausgesetzte Beobachtung dieser §. §. nahmen die Landstände auf dem Landtage vom Jahr 1770 durch eine ernsthafte Vorstellung und die Anerinnerung an die zwei ständische Beisitzer des Hofgerichts, wenn die übrigen Mitglieder des Gerichts geneigt sein sollten, den Regierungs-Rescripten gegen die Vorschrift der Rechte Folge zu leisten, solches ungesäumt dem Engern Ausschuß anzuzeigen, keinesweges aber einem gemeinschaftlichen Concluso ihre Beistimmung zu geben (s. Landtags-Protokoll vom Jahr 1770 S. 166 — 168).

e) s. die Reihe dieser Beschwerden über die von den Landesgerichten gefoderten häufigen Berichtserstattungen und an sie erlassene Rescripte in Wolfs Repertorium S. 500 ff.

1) auf das mit der Pflicht der gehörigen Bestellung verbundene, Recht der Besetzung derselben, welche ohne Landständische Concurrenz allein von dem Landesherrn geschicht ee), und

2) auf die oberste Aufsicht, daß diese Landesgerichte bei der Justizverwaltung die ihnen ertheilte Ordnungen nicht überschreiten, sondern vielmehr, ihnen gemäß, verfahren, zurückgeführt, vermöge welcher die Entscheidung über die Ueberschreitungen der Gränzen der Canzleygerichtsbarkeit und der Sportelordnung, über die Canzleyordnungswidrige Verschleppung der Gerechtigkeitspflege, und über andere, einzelne Sachen und deren Entscheidung nicht berührende, Gegenstände der Justizverwaltung vor den Herzögen, zum Theil mit Zuziehung der Landstände, gehört f). Auch bei Crimi-

ee) Hagemeisters Mecklenburgisches Staatsrecht — §. 85. und die daselbst angeführten Klüver und Behr.

f) Auf diesem Recht der obersten aufsehenden Gewalt in Justizsachen gründen sich die Vorschriften z. B. jährlich ein Verzeichniß der fiskalischen Sachen einzusenden vom Jahr 1752 (Spalding S. 286), die Einforderung der Prozeßlisten, die Erlassung der eingerissenen Mängel abstellende Vorschriften, (z. B. Dittmar II. Supplement S. 125).

Criminal-Erkenntnissen findet, die der Landesherrlichen eigenhändigen Confirmation bedürfenden Lebensstrafen ausgenommen, eine Berichtserstattung an Serenissimum zum Zweck des Urtheilspruchs nicht statt **), obwohl dieselben bei wichtigern Verbrechen dem Landesherrn zum etwanigen Gebrauch seines Begnadigungs- und Milderungsrecht geschehen, welches jedoch keine Theilnahme an der richterlichen Gewalt ist.

§. XXI.

β) zu den Reichsgerichten.

Das Verhältniß der Mecklenburgischen Justiz-Canzleyen zu den allerhöchsten Reichsgerichten hat im Allgemeinen keine besondere und, von der Verfassung der übrigen deutschen Landesgerichtshöfe abweichende, Modifikationen. So viel hierbei insonderheit das Verhältniß der Berufung an dieselben anlangt; so

1) müssen die Justiz-Canzleyen zwar allen, nach Maaßgebung des Appellations-Privilegiums und sonstiger Verfassung an die allerhöchsten Reichsgerichte eingewandten und

**) Vermöge Herzogs Christian Ludwig Verordnung vom 20sten October 1750 (bei Dittmar II. Supplement S. 123 und 124).

und bei denselben angenommenen, Appellationen in civil- und fiskalischen Strafsachen allemal und unweigerlich völligen und gebührenden Platz geben und, so lange solche nicht aus dem Wege geräumt, von allen Attentaten und innovationibus abstehen g), jedoch steht, nach klarer Vorschrift des Appellations-Privilegiums, den Justiz-Canzleyen das Erkenntniß über die Zulässigkeit der eingelegten Berufung zu, und sind dieselben, wann die Reichsgerichte eine verfassungsmäßig inappellable Berufung angenommen, der ergangenen Inhibitions-Prozesse ungeachtet, ihre Erkenntnisse zu vollstrecken befugt, da das Reichsgerichtliche Verfahren kraftlos und zu kassiren ist, wie denn auch bei Reichsgerichtlichen Confirmator-Erkenntnissen der Appellant den Justiz-Canzleyen eine Strafe von 5 P. C. des Werths des Streitgegenstandes erlegen muß *).

II) Die

g) Justiff. Decis. Imperial. Cl. IV. Tit. X. und XI. und Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 391. 392. und 431. über die Ablösung der Berichte ad Caesarem, s. Wolfs Repertorium S. 15 und Fortsetzung S. 10.

*) s. das Kaiserliche Appellations-Privilegium von 1651, auch einige darauf Bezug habende Mecklenburg-Schwerinsche Ver-

II) Die Berufung von den Justiz-Canzleyen an die Reichsgerichte ist unzuläſſig

1) In Sachen, die auf oder unter 1000 Gold-Gülden oder 2000 Rheiniſche Gulden betragen h).

2) In

Verordnungen in Dittmars II. Supplement S. 91 und 108, ſ. ferner Fortſetzung des Wolfſchen Repertoriums S. 9 uud Juſtiſſ. decis. S: 304 ff.

h) Landesgrundgeſetzlicher Erbvergleich §. 391. n. 1. Kaiſers Ferdinand III. Appellations-Privilegium von 1651 erhöhete die bisherige Appellationsſumme auf 1000 Gold-Gülden oder 2000 Gulden (iſt verſchiedentlich abgedruckt, mit vielen Anmerkungen z. B. in Jargow Miscell. Hiſt. iurid. 2 B.) Mehrere Reductionen dieſer Summe hat Rönnberg in dem Not. n) gedachten Werke S. 27 ff., Hagemeiſter §. 92. Anmerkung s) und Jargow in Miscell. Hiſt. iurid. S. 12 Anmerkung a) welcher dieſe Summe zu 1937 Rthlr. 24 ßl. angiebt. Rönnberg und der daſelbſt angeführte Kraft ſetzen ſie hingegen richtiger zu 1333 Rthlr. 16 ßl., obgleich der Betrag wegen des veränderlichen Verhältniſſes des Goldes zu Silber nicht füglich ganz beſtimmt im Allgemeinen angegeben werden kann. Dieſes Privilegium iſt beiden allerhöchſten Reichsgerichten gebührend inſinuirt, ſ. Jargow S. 26 Anmerkung l. Der von den Appellationen an die höchſten Reichsgerichte handelnde Art. XXI. des LGGEVergl. iſt, neben der allgemeinen Kaiſerlichen Beſtätigung deſſelben,

noch

2) In Injurien- und Schmähsachen, wenn gleich darin bürgerlich ad aestimationem geklagt würde und die Aestimation die besagte Appellationssumme nicht austrüge i).

3) In liquiden Schuldsachen, wenn die Schuld auch die appellable Summe übersteigen sollte k).

4) In Geistlichen, Kirchen- und Ehesachen, es wäre denn, daß die Stände wider die Kirchenordnung oder Landesgesetze beschwert wären l).

5) In den Fällen, in welchen Gemeine und Landesrechte keine Appellation zulassen,

noch mit einer besondern Confirmation des Kaisers Franz I. vom 24sten Mai 1756 versehen (in Manzels Neu-Mecklenburgischen Staats-Canzley II. Th. S. 70 St. 43 vergl. auch Hagemeister §. 92. Anmerkung 6), über den neuen Abdruck des Appellations-Privilegiums s. Wolf S. 605.

i) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 391. n. 2.

k) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 391. n. 3.

l) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 391. n. 5. s. hierüber und über die in den beiden pråcedirenden Noten bemerkte Fälle Miscell. Hist. iurid. Meckl. S. 22.

sen, wohin die in den §. 384. und 385. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs namentlich aufgeführte 16 Fälle gehören m).

III) Die durch das, 1779 den Häusern Mecklenburg zugesicherte unbeschränkte, Appellations-Privilegium zu erwartende Veränderungen gehören, als bloße Hofnungen und Erwartungen, zur Zeit nicht in die Geschichte der Justiz-Canzleyen n).

IV) Von den Urtheilen der Justiz-Canzleyen kann, da sie den Landesherrn selbst vorstellen, nach dem buchstäblichen Laut der Gesetze, und nach dem Zeugnisse der täglichen Erfahrung, unmittelbar und mit Vorbeigehung des Hof- und Landgerichts an die Reichsgerichte appellirt werden o).

In

m) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 301. n. 4. s. auch Miscell. Hist. iurid. a. a. O. S. 21 Anmerkung e woselbst diese Fälle einzeln angeführt und untersucht werden.

n) s. hierüber unter Mehreren Herrn Hofrath Rönnbergs gemeinnützige Notiz von den Kaiserlichen Privilegien de non appellando sowol in allgemeiner als besondern Beherzigung auf Mecklenburg (Rostock und Leipzig 1785, 8.) auch Hagemeister §. 93.

o) s. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 391, Güstrowsche Canzleyordnung

In Rücksicht des Weges der Querel ändert hingegen das Kaiserliche Privilegium in Ansehung der Mecklenburgischen Justiz-Höfe wohl nichts xx).

§. XXII.

γ) Zu der Ritter- und Landschaft.

Das Verhältniß der Justiz-Canzleyen zu den Landständen ist mehrfach: zuerst das der richterlichen Gewalt zu den Gerichts-Gesessenen, indem die Landstände, sowol als Solche p), als in ihren einzelnen Gliedern, in erster Instanz der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit den Justiz-Canzleyen unterworfen sind (§. XVIII.). Diese Rücksicht gehört indessen nicht hieher.

Das zweite Verhältniß ist das der Justiz-Canzleyen, als Obergerichte zu den Untergerichten der Landstände, das der zweiten

 Instanz

ordnung Theil II. Tit. 38. §. 9. und Kaiserliches Appellations-Privilegium von 1651 in den von Klüver Theil I. S. 395 ff. untersuchten Stellen.

xx) Obgleich einige solches behaupten, z. B. Miscell. Hist. iurid. Meckl. a. a. O. S. 23 Anmerk. b.

p) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 187 und 394.

Instanz zu der erstern, wobei durch die Landesgesetze die Eingriffe der höhern in die erste Instanz untersagt q), jener hingegen das Recht der Avokation bei Verschleppung der Gerechtigkeitspflege x) und der unmittelbaren Vorladung r) zugesichert ist. Ist gleich der Weg der Appellation von diesen Untergerichten an die Justiz-Canzleyen an der Appellations-Summe von 5 Rthlr. gebunden s); so haben Letztere doch die Befugniß, bei den einge-

q) Resol. ad Gravam. 9. Kaiserliche Resolution vom 14ten October 1724 und Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 423. s. überhaupt des Herrn Canzley-Vice-Directors Prehn diss. inaugur. de iurisdictione patrim. praesertim secundum iura Mecklenb. (Rostock 1765) §. XI ff. und Erdtmann de iurisdict. patrim. possessoribus praediorum subordinate quidem, ad non cumulative competente (Rostock 1796) §. 6 ff.

x) Güstrowsche Canzleyordnung P. II. Tit. 3. §. I ff. und Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 425 mit dem bei Prehn a. a. O. §. XI befindlichen Commentar. Ueber die Aufsicht auf die niedergerichtliche Justizverwaltung s. Erdtmann a. a. O. S. 21 und 22.

r) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 420.

s) LGGEV. §. 426.

gewandten Rechtsmitteln mehr auf die Materialien, als auf die Formalien derselben zu sehen t).

Ein drittes und hier zur Frage stehendes Verhältniß beruhet in der Eigenschaft der Ritter- und Landschaft als Repräsentanten der Unterthanen. Denn, wenn ihr gleich aus diesem Grunde keine Befugnisse der Mitbesetzung dieser Landesgerichte, ja nicht einmal der eigentlichen Mitaufsicht über dieselben zustehen; so sind die Stände doch, als Sprach-Organ der übrigen Unterthanen, diejenigen, die theils und in facto mit darauf sehen, daß die Justiz-Canzleyen gebührend und zweckmäßig besetzt sind tt), den ihnen vorgeschriebenen richterlichen Instructionen gemäß verfahren, thells aber diejenigen, welche die Beschwerden der Unterthanen über die Ueberschreitungen derselben zu Landesbeschwerden erheben und als solche der höchsten Aufsicht über die Justiz-Verwaltung (§. XX.) vortragen u), theils und vorzüglich auch diejeni-

t) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 426 und 427.

tt) s. Justissimae decis. n. 571 und 599 auch 669.

u) Beispiele solcher Landesbeschwerden s. in Wolfs Repertorium S. 15, 16, 68, 69, 70, 140, 500 ff. 608 ff. 703 ff. 720. Fortsez-

zung

gen, an deren Einwilligung oder Beirath wesentliche und das ganze Land verbindende Veränderungen in der Verfassung dieser Landesgerichte und ihrer Prozeßordnungen, vermöge ihrer Theilnahme an der gesetzgebenden Macht, gebunden sind xx).

§. XXIII.

d) Zu dem Hof- und Landgericht.

Das Verhältniß der Justiz-Canzleyen zu dem Hof- und Landgericht verdient in mehr als einer Hinsicht einer genauern Untersuchung; dabei sind die verschiedenen Eigenschaften des Letztern zu trennen. Denn dasselbe ist einmal A.) Lan-

zung des Repertoriums S. 66 ff. 237 ff. 270 ff. 304, 321 ff. 325 u. a. m. s. auch §. XVI. Anmerkung v).

xx) Jargow Anmerk. zu Struvens Diskurs von Landständen S. 194. Hagemeisters Mecklenburgisches Staatsrecht §. 85 und 88, und sein Recensent, der Herr Legationsrath Rudloff, in der allgemeinen Litteratur-Zeitung vom Jahr 1793 n. 344 und 345, s. auch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich §. 403. 404 und 432, Wolfs Repertorium S. 162, 140, 163 ff. und Jukiss. decis. n. 571, 599, 669, 501, 508, 509, 575, 335, 496, 382, Art. 7. 571, 599, 601.

A.) Landes-Gericht respective erster und zweiter Instanz, grade in eben den Verhältnissen, worin die Justiz-Canzleyen es sind, mit welchen es daher, unter der Norm der Prävention, sowol in erster, als in der Appellations-Instanz von den untergerichtlichen Erkenntnissen, eine ganz konkurrirende Gerichtsbarkeit hat (§. VI.), welche grundgesetzlich bestätigt worden ist v). In dieser Beziehung sind die Justiz-Canzleyen zu dem Hof- und Landgericht in eben den Verhältnissen, worin sie zu einander (§. XXIV.) stehen.

Der hier vorzüglich interessirender Gesichtspunct ist aber die Eigenschaft des Hof- und Landgerichts als

B.) Landes-Gericht respective zweiter und dritter Instanz, als Appellations-Gericht für die Erkenntnisse aller dreien Justiz-Canzleyen.

v) s. z. B. den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich §. 395. und Hof- und Landgerichtsordnung P. II. Tit. 3. §. 3. Tit. 37. §. 1. Justiss. Decis. Imp. S. 285 n. 16, 17 und 18. Ob sich diese Confurrenz seit 1701 auch noch auf den Stargardischen Kreis erstrecke? ist eine, von Klüver Theil II. S. 740 Anmerkung a aufgeworfene, Frage, deren Beantwortung jedoch sowol nach Theorie als Praxis bejahend ausfallen muß.

Hier ist der alte Streit, ob das Hof- und Landgericht in Beziehung auf die Justiz-Canzleyen ein Judicium superius oder nur ein Judicium Appellationis sey? (§. XIII.) zu untersuchen, wobei es wohl keinen augenblicklichen Zweifel leidet, daß das Hofgericht keinesweges ein Judicium superius, sondern ein, in keinen höhern Verhältnissen stehendes, bloßes Appellations-Gericht sei w). Denn nicht allein spricht gegen die Eigenschaft eines Obergerichts laut der Ursprung beider Gerichte (§. VI.), sondern es fehlet auch durchaus an allen und jeden, zum Begriffe eines Obergerichts und dessen Correlats, eines subordinirten Gerichts, erforderlichen, Eigenschaften. Es ist kein Gedanke an eine Aufsicht des Hof- und Landgerichts über die Justizverwaltung der Justiz-Canzleyen; es findet keine

w) s. hierüber Klüver Theil I. S. 397 ff. Hagemeisters auf, Justis. Decis. S. 301 gebauete Behauptung (im M. St. R. §. 87.); die Unterordnung würde daher unrichtig sein, wenn er sie nicht sogleich modificirt hätte. Merkwürdig erklärt sich hierüber das Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Rescript vom 6ten December 1709 (in unpartheiischen Nachrichten von den Differenzien, welche bei der Kaiserlichen Kommission St. II. S. 43).

keine Abrufung der Acten, keine Nichtigkeitsbeschwerde bei diesem Gerichte über Canzleyerkenntnisse statt; der einzige Weg der Devolution ist die Appellation, welche bekannlich nichts weniger als ein Criterium einer obern Gerichtsbarkeit, und eines höhern Richterstuhls ist x); und auch aus diesem Devolutionswege sind grundgesetzlich alle Verfügungen entfernt, welche die hofgerichtliche Eigenschaft eines bloßen Appellationsgerichts irgend problematisch machen, und die Folgerung auf

x) Es ist bekannt, daß im Mittel- in demjenigen Zeitalter, in welches der Ursprung des Hofgerichts zu setzen ist, die Appellatio ad parem sehr üblich war. Aus Mecklenburg sind oben (§. I.) hierüber Beispiele angeführt; so konnte man von dem Stadtgericht zu Kröpelin an den Magistrat zu Rostock (Selecta iurid. Rost. Fasc. 1. n. 44. pos. 3.) Ferner von den Erkenntnissen der Stadt Stralsund und anderer Pommerischen Städte, an den Rath zu Lübeck (s. Mehlmann über die Appellation und andere Impugnativ-Mittel gegen richterliche Erkenntnisse, besonders in Rücksicht auf Schwedischpommern und Mecklenburg (1791) §. 31. Anmerkung b.) oder an die 7 Eichen in Mecklenburg appelliren (Selectis iurid. Rost. Fasc. Tom. I. n. 1. §. 1. und Miscell. Hist. iurid. mekl. Band 2, S. 4 Not. a), und überhaupt G. L. Böhmer de provocationibus Juris Germanici, Taddel de appellando ad parem §. 9. seqq.

auf eine obere Gerichtsbarkeit desselben und die Subordination der Justiz-Canzleyen selbst entfernt veranlassen könnte; die Justiz-Canzleyen erkennen (mit Ausnahme des Relevanzpunkts) selbst über die Appellabilität der Sache und über die Statthaftigkeit des eingelegten Rechtsmittels y); das Hof- und Landgericht

y) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 388., welches den Untergerichten bei Appellationen an die Canzley doch in der Güstrowschen Canzleyordnung P. II. Tit. II. §. 2. untersagt ist. Zu dem Ende wird auf beschehene Intimation ein terminus ad cognoscenda Gravamina et eventualiter zur Ablegung des Appellationseides (s. Klüver Theil II. S. 744) anberaumt. In den beiden Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Canzleyen geschiehet dieses ausdrücklich und genüget es daher bei denselben ein bloßes Zeugniß, daß die Appellation eingelegt sei, ohne Anführung der einzelnen, sich im Untersuchungstermin ergebenden, Appellationsbeschwerden zu übergeben; bei der Herzoglichen Justiz-Canzley zu Neustrelitz hingegen wird Terminus ad cognoscenda super Gravamina nicht ausdrücklich anberahmt, sondern, wenn bei geschehener Prüfung der Intimation sich keine Landesgesetzmäßige Gründe zur Abschlagung des eingelegten Rechtsmittels ergeben, ein Termin zur Ablegung des Appellationseides angesetzt. Theils um über die Zulässigkeit der Appellation urtheilen zu können, theils wegen

richt kann es nicht annehmen, bevor solches
von

der Vorschrift der Güstrowschen Canzleyordnung Theil II. Tit. 38. §. 3. ff. ist daher, nach der beständigen Praxis dieses Landesgerichts, die Intimation mittelst eines bloßen Dokuments nicht genügend, sondern erforderlich, daß die förmliche, die Appellationsbeschwerden einzeln enthaltende, Appellations-Schedel eingereicht werde, widrigenfalls dem Rechtsmittel nicht statt gegeben, sondern dasselbe abgeschlagen wird. Die Ritter- und Landschaft beschwerte sich zwar auf dem Landtage zu Güstrow vom Jahr 1747, daß die Justiz-Canzleyen zu Neustrelitz bei Appellationen an das Hof- und Landgericht die Exhibitio Instrumenti Appellationis fordern, allein sie ward durch die Landesherrlichen Resolutionen vom 9ten und vom 14ten November 1747 abgewiesen und bedeutet, „daß es „bei der Canzleyordnung P. 2. Tit. 38. §. 3. „und der beständigen, schon bei Lebzeiten Herzogs Gustavs Adolphs Actenkündigerweise „üblich gewesenen Praxis sein Bewenden behalten müsse, weil ja sonst Judicium a quo „nicht judiciren könne, ob Appellans ad juramentum Appellationis zu lassen, oder cum „Apostolis refutatoriis zu dimittiren, es würde daher ein Gravamen sein, wenn man von „der Canzleyordnung abginge". Seit dem ersten Ursprunge ist daher bei der Strelitzschen Justiz-Canzley die Einreichung der Appellations-Schedul nothwendig gewesen, widrigenfalls die Appellation ob defectum solennium abgeschlagen wird, s. z. B. die Erkenntnisse

nisse

von den Canzleyen zugelassen z); letztre ertheilen keinen Reverential-Dimissorial-Abschied, wie ein Untergericht bei einer Berufung an ein höheres Gericht, sondern bloße Apostolos dimissoriales a); das Hofgericht darf

nisse in Sachen des Gem. Anwaldes der Baumgartschen Gläubiger gegen den Oberamtmann Albinus pto. Arresti vom 23. December 1772, in Sachen die Mühle zu Friedland betreffend, in Sachen von Hoffgarten gegen die von Geusowschen Erben (1748) u. a. m. s. auch Klüver Theil II. S. 741 Anmerkung 6.

z) Das Hofgericht deferirt daher, auf geschehene Einführung der Appellation, derselben nicht gleich, sondern giebt dem Appellanten das sogenannte Responsum solitum, das heißt, die Antwort: daß, wenn Appellant beibringen würde, daß er in der Justiz-Canzley zum Appellations-Eide zugelassen worden sey, auf die Introductionsschrift weitere Resolution erfolgen solle. Die urschriftliche Einreichung dieses Respons ist wiederum eine nothwendige Bedingung, um in der Justiz-Canzley zum Appellationseid gelassen zu werden. s. hierüber Klüver Theil II. S. 742 ff.

a) Der Praxis nach wird, wenn Appellant auch zum Appellationseide zugelassen, folglich die Appellation für zulässig erkannt worden ist, doch kein Dimissorialabschied im eigentlichen Sinne des Worts, ertheilt, sondern bloß erkannt: „daß, cum apostolis refutatoriis et „refer-

darf keine Inhibitorialien und Mandata attentatorum revocatoria an die Justiz-Canzleyen erlassen, und selbst die Compulsorialen gehen nicht an die Canzleyen, sondern an ihren Registrator, welcher bei ihnen das Gestattungs-Dekret vor der abschriftlichen Auslieferung der Acten an den Appellanten bewirken und erhalten muß b); es darf, wie sonst

„reservata poena frivole Appellantis, demselben der Weg Rechtens an das Hof- und „Landgericht zu eröffnen sei", worauf der Appellant beim Hofgericht die Compulsorialien an den Canzley-Registrator bewürkt. Als in Sachen des Müllers M*** zu N—b—g gegen den dortigen Magistrat wegen ausgerissener Pfähle Ersterer die gegen das Erkenntniß der Herzoglichen Justiz-Canzley zu Neustrelitz eingelegte Berufung an das Hof- und Landgericht bei der Erstern mit der Bitte „der Appellation in honorem Judicii superio- „ris zu deferiren" im März 1797 intimirt hatte, kassirte dieselbe diesen Ausdruck und behielt gegen den Appellantischen Anwald wegen der „durchaus verfassungs- und ord- „nungswidrigen auch unziemlichen Bitte die „gebührende Ahndung vor und verwies dem „Anwalde diese Unerfahrenheit in der Landes- „verfassung und hiesigen Praxis".

b) Klüver Theil I. S. 398 §. 11 und 745. Ueber die Beschwerden wegen Auslösung und urschriftlicher Einsendung der Acten erster Instanz s. Wolfs Repertorium über alle Landes-Angelegenheiten S. 15, 16.

sonst bei Untergerichten üblich, keine Appellation viva voce eingelegt werden; die Canzleyen schicken Acta nicht nebst Bericht ein; es kann von den Aussprüchen der Justiz-Canzleyen unmittelbar und mit Uebergehung des Hofgerichts an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden (§. XXI.); diese sind daher der nächste Oberrichter der Justiz-Canzleyen, denn sonst würde die grundgesetzliche Berufung an Letztere eine Appellation per saltum und mit Uebergehung des mittlern Oberrichters, mithin eine fehlerhafte und gesetzwidrige Berufung seyn; eben dieses ist der Fall in Ansehung der Appellation von den Untergerichten, wobei eine volle Concurrenz zwischen dem Hofgerichte und den Canzleyen eintritt; beide, sowohl die Canzleyen als das Hofgericht, verwalten die den Herzögen zustehende Obergerichtsbarkeit im Namen des Landesherrn, also aus gleicher Berechtigung c); Kai-

c) Hierin unterscheiden sich die Mecklenburgischen Justiz-Canzleyen wesentlich von den Landesgerichtshöfen vieler anderer deutschen Provinzen, z. B. in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Staaten, in den Herzoglich-Sächsischen und Landgräflich-Hessischen Landen, in Schwedisch-Pommern rc. in welchen nur die höchsten und Oberappellationsgerichte Namens des Landesherrn, die übrigen Landesgerichte in eigenem Namen erkennen, also Befehle von den Erstern annehmen müssen.

Kaiserliche d) und Landesgesetze e) setzen das Hofgericht und die Justiz-Canzleyen gegen und zu einander gleich; eben dieses findet in Ansehung ihrer beiderseitigen Mitglieder statt (§. XV.). Ferner sind die reformatorischen Erkenntnisse des Hofgerichts nicht in der Form abgefaßt, welche abändernde Urtheile öberer Gerichte zu haben pflegen, beide Gerichte kommuniciren untereinander mittelst Collegialschreibens **), also auf dem Fuße gleichartiger und gleich berechtigter Behörden; es finden weder

d) s. z. B. das Appellations-Privilegium vom Jahr 1651 und die S. 15 Not. b der Miscell. Hist. iurid. befindliche Anmerkung.

e) Z. B. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 279. 348. 391. 393. 394. 396. 397. 398. 399. 400. 404. 413. 426. 427. 431. 463. u. a. m.

**) Diese Hülfsschreiben sind 1757 (Dittmar II. S. 146) vorgeschrieben, in welchen das Hofgericht und die Schwerinschen Justiz-Canzleyen die Titulatur: Wohl- und Hochedelgebohrne (Dittmar II. Supplement S. 124) die Strelitzische Justiz-Canzley aber diejenigen Curialien gebraucht, welche einzelne Mitglieder beider Landesgerichte in Privatschreiben sich gegeneinander bedienen (Strelitzisches Repertorium S. 50 und 54 ff.) über die ehemals von dem Hofgericht behauptete höhere Titulatur s. Nettelbladts notitia script. meckl. S. 122.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

weder Rescripte von Seiten des Hofgerichts, noch Berichte ***) abseiten der Justiz-Canzleyen statt, kurz es fehlen alle Criterien der Eigenschaft eines Obergerichts in dem Verhältnisse beider Dikasterien.

Diese Gründe, verbunden mit Geschichte und Veranlassung der Anordnung der Justiz-Canzleyen (an deren Spitze die Herzöge ehedem selbst standen) erheben es über jeden Zweifel, daß zwischen ihnen und dem Hofgericht überall kein Subordinationsverhältniß obwalte, sondern bloß das — von jenem ganz entblößte — Verhältniß der (dem deutschen Rechte nicht unbekannten) Berufung von dem Erkenntnisse eines Richters an einen gleichberechtigten Richter (appellatio à pari ad parem) statt finde f).

Allein

***) Das Kaiserliche Conclusum von 1738 (in Justisf. Decis. n. 622) ist nie zur Anwendung gekommen, und durch spätere Veränderungen aufgehoben.

f) s. Taddel disf. de Appellatione ad parem (Rostock 1755 §. 7. s. auch Anmerkung (a). Es ist dem Hofgericht daher die Benennung des höhern Landgerichts untersagt, und es verwerfen die Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Justiz-Canzleyen sofort diejenigen Eingaben, in denen das Hofgericht „das hohe Landgericht" genannt wird (Dittmar II. Supplement S. 108 und S. 146).

Allein auch dieses Appellationsverhältniß hat sowol in Ansehung der Materialien, als der Form so mannichfaltige Modifikationen erhalten, daß die Appellationsbefugniß dadurch beträchtlich eingeschränkt worden ist. Die Ausführung derselben ist eigentlich ein Theil des mecklenburgischen Prozesses, gehört mithin nicht hieher; ich bemerke indessen darüber folgende, in das Verhältniß beider Gerichte eingreifende, fragmentarische Sätze:

I) Diese Appellation ist bloß judiciell, indem die außergerichtliche Appellation von den Justiz-Canzleyen an das Hofgericht nicht statt findet ff).

II) Gleichfalls unstatthaft ist sie von den Verfügungen, welche die Justiz-Canzleyen in anderer, als landesgerichtlicher Eigenschaft erlassen haben; nur bloß von ihnen, als Landesgerichten, also in eigentlichen Civil-Prozeß-Sachen, darf an das Hof- und Landgericht appellirt werden g).

ff) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 384. n. 8.

g) Also z. B. nicht von den obervormundschaftlichen Verfügungen, nicht von denjenigen Anordnungen, welche die Justiz-Canzleyen, als aufsehende Behörden der Untergerichte oder Anwälde (s. die folgende Anmerkung) erlassen

III) Indessen sind auch hier mehrere Fälle ausgenommen, in welchen eine Appellation entweder gar nicht oder doch nicht mit, die Sache aufhaltender, Wirkung h) zulässig ist, wobei zu bemerken, daß die Appellationssumme in bürgerlichen Sachen i) 30 Rthlr.

erlassen haben. So schlug z. B. die Justiz-Canzley zu Neustrelitz die von dem Cammerherrn von Manteufel auf Rattei wegen der über ihn angeordneten Vormundschaft eingewandte Appellation an das Hof- und Landgericht unterm 22sten Februar 1746 ab „weil „in dergleichen zum obervormundschaftlichem „Amte Serenissimi gehörigen Veranstaltungen „keine Appellation statt findet" daß dieses sich aber nicht auf die Rechtsmittel an die höchsten Reichsgerichte erstrecken könne, bedarf wohl keiner Bemerkung. Gleichmäßig bedarf es derselben nicht, daß die Appellation von den Erkenntnissen der Justiz-Canzleyen, vermöge der ihnen übertragenen Consistorialmacht, statt finde, da sie ehemals von dem Consistorium zulässig war.

h) s. den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich §. 383 — 386. Hiezu muß noch der Fall der Moderation der Advokatur-Rechnungen, von welcher, vermöge des Advokateneides, gleichfalls nicht appellirt werden darf (Miscell. Hist. jurid. Band II. S. 22) so wie der §. 265. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs bemerkte gezählt werden.

i) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 384. n. 4. Die hierbei anzunehmende Münzsorte ist

Rthlr. in fiskalischen Strafsachen aber 50 Rthlr. k) beträgt.

IV) Die Justiz-Canzleyen erkennen über die Inappellabilität der Sache, und über die Admissibilität der Appellation soweit sie auf Vernachlässigung der Fatalien l), oder

 Mangel

ist zwar nicht bestimmt; wegen Allgemeinheit des Ausdrucks und Begünstigung der Appellationen ist in Praxis angenommen, daß schon hinreichend sei, wenn die Münzsorte in Courant besteht, nur müßte hiebei die Verurtheilung wohl in demselben geschehen sein.

k) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 429. Statt des ehemaligen beneficii Supplicationis (Warnemünde diff. iur. civil. et Mecklenb. S. 175) s. auch Wolfs Repertorium S. 15. Wegen der Münzsorte s. die vorige Anmerkung.

l) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 384. n. 3. verbunden mit §. 388. Die von Seiten des Hof- und Landgerichts wegen versäumten Nothfristen geschehene Wiedereinsetzung des Appellanten in den vorigen Stand bewirkt hier nicht die Zulässigkeit der Appellation. Ein Präjudiz aus der Herzoglichen Justiz-Canzley zu Schwerin hat Carmer de remediis suspensivis Sect. Sp. §. XIV.; so erkannte die Justiz-Canzley zu Neustrelitz die von dem Pächter Teßmann zu Zinow gegen den Schäfer Loff zu Usadel eingelegte Appellation wegen versäumter Nothfrist der Einführung, obgleich das Hofgericht ihn dagegen

Mangel der Appellationssumme, oder endlich auf unberufbarer Eigenschaft der Sache beruht m), jedoch gehört die Untersuchung: ob die Appellationsbeschwerden gegründet sind? vor dem Hof- und Landgericht n); hiernach ist also das Erkenntniß über den Devolutionspunct zwischen beiden Gerichten nebst der Rejectionsbefugniß getheilt.

V) Ist eine eingelegte Appellation von diesen Mängeln frei; so müssen, praestitis prius solemnibus, wegen des reichsoberhauptlich und grundgesetzlich bestätigten starken Laufs dieser Appellation nn), die Justiz-

gen per brevem manum in den vorigen Stand gesetzt hatte, mittelst Erkenntnisse vom 23. Jun. und 13. October 1783 für desert. (s. auch Klüver Theil II. S. 725 ff.)

m) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 388. verbunden mit §. 384. 385. s. Jargows Abhandlung von den Befugnissen der Canzleyen in Mecklenburg circa remedia suspensiva in Specie der Appellationen (im Klüver II. Anhang II.)

n) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 388. auch Resolut. ad Grav. Jud. 1.'6. Just. Decis. S. 297 gegen den ganzen Geist unserer Verfassung ist Jargows Urtheil a. a. O. S. 727.

nn) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich a. a. O. Justisl. Decis. S. 297 ff.

Justiz-Canzleyen ihr Statt geben *); erkennen Letztere sie aber aus obigen Gründen für unzulässig; so darf das Hof- und Landgericht sie so wenig annehmen, (weil es darüber keine Cognition hat), als es sie zulassen kann, weil die Justiz-Canzley die Acten erster Instanz nicht hat verabfolgen lassen.

VI) Der Appellant muß in dem Judicio a quo den Appellationseid ablegen o), und das Hofgericht auf den Fall einer muthwilligen Berufung sowol gegen ihn, als seinen Anwald die Strafe der frivole eingelegten Berufung erkennen p).

VII) Nach erfolgten bestätigenden Erkenntnissen hat das Hof- und Landgericht die Acten

*) s. Resolut. ad Grav. iud. 1 und 6, auch Hof- und Landgerichtsordnung P. 2. Tit. 2. §. 4. Landesbeschwerden hierüber s. Wolfs Repertorium S. 15 und 16, Fortsetzung desselben S. 8 ff.

o) Wobei die Verordnung vom 30. Octob. 1654 aufgehoben, hingegen die vom 23. Novemb. 1655 bestätigt ward. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 389. s. §. XIII. Diese Ablegung muß persönlich geschehen, s. Klüver Theil II. S. 743 ff.

p) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich §. 390.

wiederum an die Justiz-Canzley zurückzusenden q).

§. XXIV.

ε) Zu einander.

Die drei Mecklenburgischen Justiz-Canzleyen stehen zu einander ganz in dem Verhältniß gleicher Behörden. In Ansehung der Gerichtsbarkeit ist zu bemerken,

I) daß die beiden Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Canzleyen nicht allein mit dem Hof- und Landgericht, sondern auch untereinander eine konkurrirende Gerichtsbarkeit haben r), wovon jedoch das, bloß unter der Justiz-Canzley zu Schwerin stehende, Fürstenthum Schwerin (§. XXIV.) die Criminal-Belehrungen der einem jeden dieser Landesgerichte besonders angewiesenen Herzoglichen Domanialämter s), und die Prüfung der anzustellenden Unter-

q) Hofberichtsordnung P. 2. Tit. 36. §. 6 und 7. und Tit. 37. §. 7. auch Spaldings Repertorium iuris Mecklenburgici S. 49.

r) Hagemeisters Mecklenburgisches Staatsrecht §. 85.

s) s. die Verordnung vom 4ten November 1769 (in Spaldings Repertorium S. 263).

Unterrichter t) eine Ausnahme machen; Hingegen

II) daß die Justiz-Canzley zu Neustreliß nur mit dem Hof- und Landgericht, nicht aber mit den beiden andern Canzleyen, concurrentem Jurisdictionem, sondern, ohne alle Concurrenz derselben, die Obergerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz über den Stargardischen Theil der Herzogthümer Mecklenburg habe.

t) s. die Verordnung vom 14ten Septemb. 1796 (Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Staats-Calender 1797 Theil II. S. 171).

X.

Die Landesherrliche Gemeinschaft des Besteurungs = Rechts in Mecklenburg.

(Mit sechs Urkunden.)

Uebersicht.

I. Das Besteurungs-Recht ist in Mecklenburg stets ein gemeinschaftliches Hoheitsrecht der Landesherrn gewesen (§. 1.), wie aus den Verhandlungen
1) des 15ten und 16ten (§. 2.) und
2) des 17ten Jahrhunderts (§. 3. und 4.)
dargethan wird.

II. Diese Gemeinsamkeit des iuris collectandi ist zwar in dem 18ten Jahrhunderte
A. in Ansehung der ordentlichen Landessteuer, bei welcher sie Anfangs auch Statt fand (§. 6.), förmlich aufgehoben (§. 7.), hingegen
B. bei der außerordentlichen Steuer beibehalten (§. 8.) und weder
1) durch den Hamburger Vertrag vom Jahr 1701 (§. 9. und 10.) noch
2) durch den Landesvergleich vom Jahr 1755 (§. 11.) noch endlich
3) durch den Erläuterungsvergleich von 1755 (§. 12. und 13.)
abgeändert worden, sie ist mithin

III. noch gegenwärtig Grundsatz des Mecklenburgischen Staats-Rechts, sowohl
1) bei den außerordentlichen Steuern im eigentlichen Sinn, nach
a) Theorie (§. 14.) und
b) Praxis (§. 15.)

2) als

2) als bei andern außerordentlichen Erlegnissen gesammter Unterthanen (§. 16.)

IV. Bemerkungen über
1) die Natur und das Wesen dieser Gemeinschaftlichkeit (§. 17.)
2) die Würkung derselben auf eine jede der übrigens getrennten beiden Landeshoheiten (§. 18.)
3) über die Debenten (§. 19.)
4) über die Ausübung dieses Hoheits-Rechts (§. 20.)
5) über das Verhältniß dieser Gemeinschaft der Landesherrn zu der Gemeinschaft der Debenten (§. 21.).

---

§. 1.

§. 1.

I. Das Besteurungs-Recht ist in Mecklenburg stets ein Gemeinschaftliches Hoheits-Recht der Landesherrn gewesen, wie sich ergiebt aus der Geschichte.

So wie in den mehrsten derjenigen, mit Landständen versehenen, deutschen Staaten, deren Landeshoheit unter mehrere Zweige des Regentenhauses getheilt ward, einige große, das Interesse der Landstände besonders beziehende, Angelegenheiten, und unter ihnen vorzüglich das Besteurungs-Recht von der Theilung ausgenommen, und der fernern Gemeinschaftlichen Regierung der abgetheilten Fürsten vorbehalten wurde; so geschah dieses auch in Mecklenburg. Denn ungeachtet der vielen Theilungen des Landes, ist das Besteurungs-Recht stets allen regierenden Herzögen gemeinschaftlich gewesen.

§. 2.

§. 2.

1) des 15ten und 16ten Jahrhunderts.

Sowohl den Linien des Herzoglichen Hauses, unter welchen Mecklenburg im 15ten Jahrhundert getheilt war 1), als denen des 16ten Jahrhunderts 2), war das Steuer-Regal gemeinschaftlich geblieben. Diese Landestheilungen waren aber derzeit nicht so vollkommen, als die nachmaligen, und die Mecklenburgische Steuerverfassung zu sehr von ihrer jetzigen Gestalt verschieden, als daß die Geschichte dieser beiden Jahrhunderte einen andern, als bloß historischen, Nutzen und Einfluß auf den vorliegenden Gegenstand haben könnte.

§. 3.

2) des 17ten Jahrhunderts.

Desto wichtiger und practischer ist aber die Verfassung des Mecklenburgischen Steuerwesens in dem 17ten Jahrhundert. Alle Steuern, welche die Herzöge in diesem Zeitraum, in welchem man noch keine ordentliche Steuern kannte, von ihren Unterthanen erhielten,

1) s. Herrn E. R. Rudloff Pragmatisches Handbuch der Meckl. Geschichte II Th. S. 961.

2) daselbst III. Th. 1 B. S. 297. ff.

hielten, waren (§. 5.) außerordentliche und diese wiederum nothwendige oder freiwillige. Gehören gleich die erstern eigentlich nur hieher 3) — Reichs- und Kreis-Steuern —; so trafen beide Gattungen doch auf den Punct zusammen, daß keiner der Landesherrn in seinem Landesantheil das Besteurungsrecht privative ausübte, sondern daß diese Steuern in allen ihren Modalitäten den beiden Regierhäusern des 17ten Jahrhunderts gemeinschaftlich waren.

Da die zwischen den Herzoglichen Gebrüdern Adolph Friedrich I. und Hans Albert in den ersten beiden Decennien dieses Jahrhunderts unterhandelte und vollzogene Landestheilung weit vollkommener und privativer zu werden schien, als die bisher bekannte Theilungen des Landes; so besorgten die Landstände die Aufhebung der bisherigen Gemeinsamkeit des Contributionswesens und die Verwandlung derselben in ein privatives Hoheits-

3) s. über die freiwilligen Beisteuern, an deren Stelle die heutigen außerordentlichen Necessarien getreten sind, die Ritterschaftliche Deduction: Feststehender Grund der Steuerfreiheit der Meckl. Ritterschaft (1742 Fol.)

Hoheitsrecht eines jeden Herzogshauses. Sie setzten sich daher dieser Zertheilung des Contributionsregals so nachdrucksvoll und wiederholt entgegen 4), daß die theilenden Herzöge das Besteurungs-Regal nicht zum Object der Theilung machten, sondern sowohl in dem Landestheilungs-Vergleich vom 3. März 1621 5) festsetzten: „die contributiones bleiben im ganzen Lande gemein", als den Landständen die grundgesetzliche Versicherung ertheilten: „daß die contributiones „gemein bleiben sollen 6)".

Diese Gemeinsamkeit war bis zum Aussterben der regierenden Linie zu Mecklenburg-Güstrow (1695) vorherrschender und unbeweglicher Grundsatz der Mecklenburgischen Verfassung 7) und erhielt während des Laufs dieser

4) s. hierüber die Verhandlungen über die 1621 geschehene Landestheilung in Spaldings Landes-Verhandlungen (vom Jahr 1616 bis 1621).

5) abgedruckt beim Klüver Theil II. Stück II. S. 76 ff.

6) Durch die Landesreversalen vom Jahr 1621 Art. XIV.

7) s. z. B. die Herzogl. Meckl. Schwerinsche Deduction: Das letzte Wort zur Behauptung des Rechts der Herzogl. Mecklenb. Auseinandersetzungs-Convention (1751 Fol.) §. 8. ff.

ser Periode mehrere Kaiserliche Bestätigungen 8).

§. 4.

Sehr interessant sind übrigens die, auf Veranlassung des Herzogl. Hauses zu Güstrow im Jahr 1634 zwischen beiden Höfen entstandene, Verhandlungen über diesen Gegenstand und die dabei abgelegten gründlichen und förmlichen Erklärungen des Herzogs Adolph Friedrich I. von Meckl. Schwerin 9).

Eine unmittelbare Folge dieser Gemeinschaftlichkeit war es, daß die Theilnahme an den Steuern nicht nach dem Maaßstab derjenigen Summe geschahe, welche in einem jeden Herzogthum aufgebracht war, sondern

8) Merkwürdig sind in dieser Hinsicht die Reichs-Oberrichterliche Erkenntnisse in Justissimis Decisionibus Imperialibus in Caussis Meckl. n. 5. 8. und 439.

9) Hierüber ist nachzusehen: Spalding in den Landesverhandl. Theil II. S. 318, und die Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Erklärungen in extenso in der: Deductio Unionis communionis et inseparabilitatis corporis provincialis Mecklenburgici (1711 Fol.) Anl. 17. 18. und 19, welche Staatsschriften zur leichtern Uebersicht hier als vierte, fünfte und sechste Anlagen abgedruckt sind.

nach dem Verhältnisse, worin ein jeder Herzog diejenige Last abbürdete, wofür die Steuer erlegt ward 10).

§. 5.

II. Diese Gemeinsamkeit des iuris collectandi ist zwar in dem 18. Jahrhundert etwas modificirt, indem sie in Ansehung

A) der ordentlichen Landessteuer

Das Jahr 1701 ist für die Mecklenburgische Steuerverfassung in doppelter Hinsicht merkwürdig; erstens wegen der in demselben erfolgten Theilung Mecklenburgs in die Herzogthümer Schwerin und Mecklenburg-Stargard, und zweitens wegen der durch den Vertrag vom 16ten Jul. 1701 geschehenen Ein-

10) z. B. obgleich 1674 der Güstrowsche Landesantheil nur 36574 Fl., der Schwerinsche aber 43723 Fl. aufgebracht (Frank A. und N. Meckl. B. XIV. S. 276) und 1689 dieser 55364 Rthlr., jener aber 69059 Rthlr. eingebracht hatte (derselbe B. XV. S. 246); so erhielt doch ein Jeder der Durchl. Herzöge, weil der Reichs- und Kreisanschlag zwischen ihnen zu gleichen Theilen getheilt war, den Halbscheid der gesammten Einnahme (Frank a. a. O.) s. auch Justiss. decis. n. 38 und 39.

Einführung einer ordentlichen beständigen Landes-Contribution; seit dieser Epoche theilen die Mecklenburgischen Steuern sich daher in I) die Landes- oder ordentliche, und in II) die Reichs- Kreis- und Prinzessinnen- oder außerordentliche Steuern.

§. 6.

bei welcher sie zwar anfangs Statt gefunden hatte

War es gleich die Absicht der hier normirenden Hausgesetze 11), daß die uralte und bisherige Gemeinsamkeit des Steuer-Regals auch in Ansehung der jetzt eingeführten Landes-Contribution auf den Fall, daß das Haus Mecklenburg-Strelitz überhaupt zur Theilnahme an derselben befugt befunden werden würde, Statt finden sollte; so veränderten doch die Unruhen, welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in Mecklenburg herrschten, dieses Besteurungs-Recht, wenigstens in facto, in ein privatives Regal eines jeden regierenden Hauses. Denn das Haus Mecklenburg-Strelitz, welchem die Kaiserli-

11) der Hamburger Vergleich §. 9. verbunden mit §. 5. des Schweriner Vergleichs vom 16ten Julius 1701.

chen Erkenntnisse vom 9ten Januar und 20sten Junius 1702 die Theilnehmung an dieser Gattung von Steuern abgesprochen hatten 12), untersagte den Unterthanen seines Stargardischen Creises die Einsendung ihrer Beiträge in den gemeinsamen Landkasten, legte einen eigenen Landkasten für diesen Theil Mecklenburgs zu Neubrandenburg an und erhob auf diese Art die Landes-Contribution aus seinem Herzogthum 13), während von Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Seite diese Steuer nur in dem dortigen Landesantheil erhoben ward. Das Contributions-Regal war also durch diese Umstände in Ansehung dieser Steuergattung nichts weniger als gemein, vielmehr in ein privatives Regal verwandelt.

Nachdem der Kaiser aber in dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts zur Wiederherstellung der Ruhe und der Verfassung eine Kaiserliche Commission in Mecklenburg angeordnet und die Wiedereinführung des alten Steuersystems, mithin die Einsendung aller Steuerbeiträge in den gemeinsamen Landkasten vorgeschrieben 14) hatte, ward durch das Reichs-

12) beim Klüver Th. I. S. 769.

13) daselbst Th. I. S. 770. Th. V. S. 455 und Th. VI. S. 422. n. 3.

14) in Gemäßheit des Hamburgischen Vergleichs §. 9.

Reichshofraths-Conclusum vom 14ten Mai 1723 festgesetzt: „daß dem Herzogl. Hause „Mecklenburg-Strelitz von den, als ordent„liche Landes-Contribution schuldigen jährli„chen 120000 Rthlr. die Summe von 16072 „Rthlr. gebühre und ohne weitre Anfrage „ausgezahlt werden solle 15)". Diese Stargardische Quote beträgt $\frac{2}{15}$tel des ganzen Steuerbelaufs, sie war also grade nach demjenigen Verhältnisse abgemessen, worin Stargard zu dem übrigen Mecklenburg, wenigstens in politischer Hinsicht, stand 16). Da die Beiträge der Unterthanen beider Herzogshäuser in einen gemeinsamen Landkasten geschickt, und von dem, aus denselben darin sich bildenden, ganzen Steuerbelauf das Haus Strelitz eine pars quota erhalten sollte; so leidet es keinen Zweifel, daß seit dieser Zeit, jene factische privative Ausübung aufgehoben und vielmehr das ordentliche Besteurungs-Recht wieder gemeinsam geworden sei 17).

15) Justissimae Decis. n. 368 und 369. s. auch Klüver Th. V. S. 456, 538 und 579.

16) s. hierüber Frank A. u. N. Meckl. B. XVIII. S. 159.

17) s. hierüber das Geständniß beider Höfe in der Auseinandersetzungs-Convention §. 3 und in der Meckl. Schwerinschen

Zwar hob die Auseinandersetzungs-Convention vom Jahr 1748 diese Gemeinschaft dadurch auf, daß sie verwillkührte, daß ein jeder Landesfürst diejenigen Steuer-Beiträge erhalten sollte, welche in seinem Lande aufkommen würden 18); allein die ephemerische Dauer dieser Convention ist bekannt. Der präsumtiver Nachfolger des unbeerbten Herzogs von Mecklenburg-Strelitz legte gegen dieses Hausgesetz bei dem Reichsoberhaupt eine Protestation und die Ritter- und Landschaft eine Appellation ein 19); hiedurch

Deduction: Facti species und wahrhafter historischer Bericht von denen im Herzogthum Mecklenburg seit 600 Jahren unter den Landesherrn vorgenommenen Landestheilungen (1749 Fol.) §. 50, womit die Erklärung des Landes in der Anlage 14 zu: Wahrhafte Erzählung dessen, was seit angetretener Landes-Regierung des Herrn H. Christ. Ludw. sich zwischen Ihro auch des Herrn Herz. Adolph Friedr. Durchl. und Deroselben Landständen zugetragen (1749 Fol.) übereinstimmt.

18) Abgedruckt in der eben gedachten Facti species etc. Anl. 5.

19) s. Actenmäßige Nachricht von dem was zwischen Ihro Durchl. zu M. Schwerin

durch und durch den Tod des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz, Adolph Friedrich 3, wurden beide Höfe bewogen, diese Convention im Jahr 1753 förmlich aufzurufen und ihre beiderseitige Verhältnisse, also auch das Contributions-Regal, wieder in den Stand zurückzuführen, welchen der Hamburger Vergleich vorschreibt 20). Dadurch ward also auch die Gemeinschaftlichkeit des Contributions-Wesens wieder hergestellt 21).

§. 7.

förmlich aufgehoben.

Nachdem aber, anstatt der bisherigen, als Landes-Contribution gezählten, oberrichterlich

H 5

Schwerin und Dero Land-Ständen 1748 vorgekommen (Fol. 1749) §. VII ff. und Anl. 6 ff., auch die ebengedachte: Wahrhafte Erzählung ꝛc. Anl. 9 a.

20) s. hierüber die, bisher noch ungedruckten, Anlagen I. II und III.

21) Daher trug z. B. die Ritter- und Landschaft bei den Unterhandlungen über den Landesgrundgesetzlichen Vergleich wiederholt darauf an, daß auch das Haus Strelitz die den Kloster- und Rostocker Districts-Gütern §. 7 und 41 dieses Gesetzes bewilligte halbe Immunität bestätigen möge, welches mittelst Rescripts vom 10. Nov. 1754 geschah.

lich bestimmten Summe, durch den Landesgrundgesetzlichen Vergleich von 1755 die Herzöge den jährlichen Ertrag des landesvergleichsmäßigen Steuermodi, als die ihnen schuldige ordentliche Steuer, angenommen hatten, so würde die Gemeinsamkeit der dadurch aufgekommenen Steuer um so beschwerlicher gewesen sein, als die Beiträge der Städte nicht füglich in den gemeinsamen Landkasten gebracht werden konnten. Beide Landesherrn kamen daher durch den, zugleich mit dem Landesvergleich unterhandelten, aber einige Monate später abgeschlossenen, Erläuterungsvergleich vom 14. Jul. 1755 dahin überein „daß in Ansehung der Landes-„Contribution zu Legations = Fortifications-„Kosten und Cammer = Zielern einem Jeden „Herrn dasjenige, was in seinem Territorio „aufgebracht wird, privative bleibe" 22).

Hiedurch ward also die bisherige Gemeinschaft des ordentlichen Besteurungs-Rechts förmlich aufgehoben, und dasselbe in ein privatives Hoheitsrecht einer jeden Linie verwandelt.

§. 8.

22) in Frank A. u. N. M. B. XIX. Anl. III., obgleich unter einer unrichtigen Rubrik, abgedruckt.

§. 8.

hingegen

B) bei der außerordentlichen Steuer beibehalten und weder

Diese Aufhebung der Gemeinsamkeit des iuris collectandi hatte aber keinesweges, die zweite Gattung von Steuern (§. 5.), die außerordentlichen Steuern (d. i. die Reichs- Kreis- und Prinzessinnen-Steuern) zum Gegenstande; in Ansehung derselben wurden vielmehr ganz die Grundsätze der vorigen Periode, und, ihnen gemäß, die landesherrliche Gemeinschaft des außerordentlichen Besteurungs-Rechts, beibehalten, und sowohl durch die zwischen den beiden Regierhäusern in dieser Periode abgeschlossenen Hausgesetze, als durch Kaiserliche Erkenntnisse bestätigt.

§. 9.

1) durch den Hamburger Vertrag vom Jahr 1701

Denn, so viel den ersten Hausvertrag, den 1701 zu Hamburg abgeschlossenen, betrifft; so überträgt er zwar der Linie zu Strelitz ihren Landesantheil mit der vollen uneingeschränkten Landeshoheit, verwillkührt aber in den §. 8. und 9. „daß die Reichs- und Kreis-„steuern

„steuern auf gemeinsamen Landtägen zur „Proposition, und die darauf bewilligten „Steuern in den Gemeinsamen Landkasten und demnächst an ihre gehörige Oerter „sowohl wegen des Fürstenthums Güstrow „als wegen des Stargardischen Kreises ausgezahlt werden sollen".

Dieser bestimmten Vorschrift, daß diese Gattung von Steuern beiden Landesherrn nach wie vor gemein seyn sollten, ungeachtet, bewirkte ein Zusammenfluß von Umständen, deren Entwickelung außer dem Zweck dieser Untersuchung liegt, daß dieses Gesetz während der für Mecklenburg so unruhigen ersten Hälfte dieses Jahrhunderts nicht befolgt ward. Das Haus Mecklenburg-Schwerin machte auch hier (§. 6.) dem Herzogl. Hause Mecklenburg-Strelitz die Theilnahme an den Steuern streitig und bewog dadurch dasselbe, seinen Unterthanen die Einsendung ihrer Beiträge zum gemeinsamen Landkasten zu untersagen und für seinen Stargardischen Kreis einen eigenen Landkasten zu Neubrandenburg anzulegen, aus welchem der Antheil, welchen das Haus Strelitz an den Mecklenburgischen Reichs-Kreis-Verbindlichkeiten nahm, erfüllt ward 23).

Die

23) s. Klüver Th. III. Stück II. S 409.

Die im §. 6 gedachte, zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Mecklenburg angeordnete Kaiserliche Commission hob zwar durch das Conclusum vom 13. April 1722 die in diesem Gegenstande gemachte Abweichung von derselben auf und schrieb dem Hause Mecklenburg-Strelitz die Beobachtung des Hamburgischen Vergleichs vor 24); allein beide Linien des Herzogl. Hauses konnten sich über die nähern Modalitäten dieser hausgesetzmäßigen Vorschrift nicht vereinigen. Der Stargardische Landkasten blieb daher in Ansehung der außerordentlichen Steuern nach als vor bei, als ein, durch die Lage politischer Verhältnisse nothwendig gewordenes, Interimisticum, dessen ungeachtet das Haus Strelitz sowohl als die Landstände die Gemeinsamkeit des außerordentlichen Besteurungs-Rechts öffentlich behaupteten 25). Hie-

24) in Justissimis decis. n. 304 und 305.

25) besonders bei Gelegenheit der, von Herzogl. Meckl Schwerinscher Seite mit den Steuer-Verhältnissen der Stadt Rostock versuchten, Veränderungen, worüber die wechselseitig erfolgten und sowohl an den Kaiser als an den Reichstag gebrachte Erklärungen beim Klüver Th: IV. S. 257 ff. und in Fabri Staats-Canzlei Th. XXIII. S. 309 ff. abgedruckt sind; mit diesen Herzogl. Meckl. Strelitzschen Grundsätzen stimmten die Reichs-

Hiedurch kam dieser ganzer Gegenstand so in Verwirrung, daß, wie ein Herzogl. Meckl. Schwerinscher Deducent 26) sehr richtig behauptet, darin bis zum Jahr 1748 überall keine feste und bestimmte Verfassung herrschte. Beide Herzöge verhandelten daher ihre beiderseitige Behauptungen vor dem Kaiserlichen Reichshofrath bis zur Duplic, vereinigten sich indessen, noch ehe das Reichsoberrichterliche Erkenntniß erfolgte, durch die Auseinandersetzungs-Convention vom Jahr 1748 §. 3 und 7 dahin: daß ein jeder Landesfürst die Reichs- und Kreissteuern in seinem Lande vermöge der Landeshoheit einnehmen, dazu einen eigenen Landkasten anlegen, darüber besonders disponiren und sie auf einem privativen Landtage verkündigen solle. Allein diese Convention ist, wie bereits §. 6. angeführt, nie zur Ausübung gekommen, sondern vielmehr von beiden regierenden Häusern im Jahr 1753 förmlich wieder aufgehoben und dabei die, ohnehin natürliche, Folge anerkannt und festgesetzt worden, daß der Hamburger Vergleich vom

oberrichterlichen ganz überein. s. Klüver a. a. O. Th. V. S. 579. membr. 2.

26) in: Letztes Wort rc. §. 300.

vom Jahr 1701 die Entscheidungsnorm für die Verhältnisse beider Durchlauchtigsten Häuser abgebe.

§. 10.

Es leidet, so viel dieses Hausgesetz betrifft, also keinen Zweifel, daß der Hamburger Vergleich das außerordentliche Contributions-Regal eben so gemeinsam gelassen habe, als es in dem 17ten Jahrhundert gewesen war. Es trugen nicht allein, wie 1621 geschehen, die Mecklenburgischen Stände bei den Unterhandlungen über diesen Vergleich ausdrücklich auf die Beibehaltung der Gemeinsamkeit des contributionalis feierlichst an 27) und es erhielt das Herzogl. Haus Mecklenburg-Schwerin von dem Kaiser Leopold I. im Jahr 1701 die Versicherung, daß eine künftige gänzliche Auseinandersetzung kaiserliche Unterstützung erhalten sollte 28), sondern der Hamburger Vergleich

27) s. die Landständische Vorstellung in der Ritterschaftl. Deduction: Rechtsgegründete höchstgemüßigte Vorstellung, was es für eine Bewandniß habe, mit der sub dato 3 August 1748 errichteten Auseinandersetzungs-Convention (1749 Fol.) Anlage XX.

28) s. das Kaiserl. Decretum vom 20. Januar 1701 in der Facti species rc. Anl. 5 a.

gleich enthält die evidentesten Sanctionen, daß das außerordentliche Besteurungs-Regal beiden Landesherrn gemeinsam seyn und bleiben solle. Er schreibt für die aus den beiderseitigen Landesantheilen eingekommene Beiträge zu den außerordentlichen Steuern einen gemeinsamen Landkasten — ein vorzügliches Criterium dieser Gemeinschaftlichkeit — vor; er verwillkührt, daß diese Steuern für beide Lande auf einem gemeinsamen Landtage verkündigt werden sollen und er tritt den Stargardischen Kreis an die Linie zu Strelitz „wie diese Herrschaft in qualitate „et quantitate von den vormaligen Herrn „Herzogen zu Güstrow, als ein Accesſ- „ſorium solchen Fürstenthums, regiert, „possedirt und genossen worden" ab. Unzweideutige Beweise, daß Geist, Absicht und Wille dieses Hausgesetzes die Beibehaltung der bisherigen Verfassung, also der landesherrlichen Gemeinschaft des Besteurungs-Rechts, gewesen sei, und daß die Veränderung derselben in ein, für beide Landesherrn privatives, Hoheitsrecht, wogegen ohnehin die Vermuthung streitet und wozu klare und deutliche Sanction erforderlich gewesen sein würde, nichts weniger als die Absicht der Contrahenten gewesen sei.

Ueberdem beruhet es auf Anerkennungen und Zugeständnissen aller Interessenten, daß

durch das Hamburger Compactat die außerordentlichen Steuern so gemeinsam geblieben seyn, als sie es vor demselben waren.

Der allerhöchste Reichs-Oberrichter hat nicht allein, wie aus dem vorigen §. hervorgeht, die nachdrücklichsten Verfügungen zur Aufrechthaltung dieser Gemeinsamkeit erlassen, sondern auch diese Steuern ohne Ausnahme gemeine und gemeinsame Steuern genannt 29).

Hiemit stimmen die beiden Mecklenb. Höfe überein; gemeinschaftlich bezeugten sie die Beibehaltung dieser Communion durch Zweck, Inhalt und Fassung der Auseinandersetzungs-Convention, indem sie darin durch Wort und That anerkannten, daß bisher die Reichs- und Kreissteuern gemeinsam gewesen seyn. Der Herzogl. Hof zu Mecklenburg-Schwerin insonderheit legte in allen Verhandlungen über diese Convention das öffentliche Geständniß ab, daß dieses Besteurungs-Recht bisher gemeinschaftlich gewesen, aber durch besagte Convention in ein privatives Regal eines jeden Landesherrn verwandelt worden sei 30). Die

29) s. Justiss. Dec. n. 98. 304. 305 u. a. m. auch Klüver Theil V. S. 579 m. 2.

30) z. B. in der Facti species etc. §. 50. in dem: letztes Wort rc. §. 3. 4. 12. und 60. in

Die Anerkennungen dieser Grundsätze abseiten der Landstände sind in allen und jeden derzeitigen Schriften derselben enthalten; ihrer namentlichen Anführung bedarf es nicht.

Da aber die Auseinandersetzungs-Convention 1753 wieder aufgehoben und das Contributionswesen wieder in denjenigen Zustand zurückgeführt ward, worin der Hamburger Vergleich es gesetzt hatte; so ist es Selbstfolge, daß dem gemachten Versuch der Aufhebung der Contributions-Gemeinsamkeit entsagt und die Communion des Besteurungsrechts von neuem bekräftigt ward.

Dasjenige, was der Hamburger Vergleich an diesem Regal veränderte, bestand lediglich in dem Maaßstabe der Theilnahme beider Regierhäuser an den Beiträgen der Unterthanen zu diesen Steuern; denn im vorigen Jahrhundert erhielte eine Jede der beiden regierenden Linien den Halbscheid dieser Beiträge, jetzt aber das Haus Strelitz nur $\frac{2}{15}$ Theile, weil dasselbe nach diesem Verhältnisse die Mecklenburgischen Reichs- und Kreislasten abbürdete.

§. 11.

in der: Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Maaßregeln rc. §. 130 ff.

§. 11.
noch
2) durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom Jahr 1755

So wenig also der Hamburger Vergleich die uralte landesherrliche Gemeinschaft des Besteurungsrechts aufhob, eben so wenig war dieses Zweck und Wirkung des, drei Jahre nach der von beiden regierenden Häusern geschehenen Anerkennung dieser Verfassung, abgeschlossenen Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs.

Sein Zweck war: „alle von den in Gott „ruhenden Vorfahren an der Regierung hin„terlassene innerliche Streitigkeiten durch „gründliche Verträge zu heben" (s. Vorrede dieses Landesgesetzes); dieser Zweck und selbst der kürzeste Durchblick seines Inhalts zeigt, daß der Geist dieses Vertrags die Wiederherstellung und grundgesetzliche Bestätigung der durch den Hamburger Vergleich und durch so viele reichsoberrichterliche Entscheidungen erneuerten alten Landesverfassung, nicht aber der Umsturz derselben und die Sanctionirung der während der unruhigen Zeiten der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts entstandenen Anomalien und Verfassungswidrigkeiten 31) seyn

 konnte,

31) welche der Herzogl. Meckl. Schwerinscher Hof kurz vorher in der Deduction: Zuverlässige

konnte, und daß, insonderheit in Beziehung auf das Besteurungs-Recht, eben diejenigen Fürsten, welche erst vor einigen Jahren der, durch die Auseinandersetzungs-Convention versuchten Aufhebung der Gemeinsamkeit dieses Hoheitsrechts förmlich entsagt hatten (s. Anmerk. 20), dieselbe jetzt, ungeachtet das ganze Land dagegen aufgestanden war, und ungeachtet der §. 516 — 518 dieses Gesetzes, nicht wiederum aufheben konnten.

Dieser Staatsvertrag enthält daher auf jeder Seite Anerkennungen der durch den Hamburger Vergleich bestätigten Landesverfassung und insonderheit der **Gemeinsamkeit des außerordentlichen Besteurungs-Regals.**

Er stellt nicht allein den **gemeinen** Landkasten wieder her (§. §. 112 und 113), und schreibt vor, daß die Reichs- Kreis- und Prinzessinnen-Steuern auf gemeinsamen Landtägen verkündigt und in den gemeinschaftlichen Landkasten gebracht, dabei aber die Hülfsbeiträge dem **ganzen** Steuerbelauf und allen

lässige **Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention** rc. §. 113. selbst für unnatürliche Verwandlungen erklärt hatte, welche das Contributionswesen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts habe erleiden müssen.

len dreien contribuirenden Theilen zu Gute gerechnet werden sollen (§. §. 130 und 110), sondern er sichert den Landständen, mit Inbegriff des Stargardischen Kreises, ausdrücklich: eine unverrückliche Gemeinschaft an dem gesammten contributionali nach Inhalt des Hamburgischen Vergleichs §. 8 — 10 feierlichst und grundgesetzlich zu (§. 140); er erklärt die Reichs- Kreis- und Prinzessinnen-Steuern ausdrücklich für gemeine Steuern (§. 112) und er schreibt vor, daß die Beiträge, welche die, unter der privativen Hoheit eines und des andern Herzogs stehende, Unterthanen, dazu leisten, nichts destoweniger gemeinschaftliche Beiträge sind (§. 127).

Auch dieses Fundamental-Gesetz bestätigte und erhielt daher die Gemeinsamkeit des außerordentlichen Besteurungs-Rechts.

§. 12.

noch

3) durch den Erläuterungs-Vergleich vom Jahr 1755

abgeändert worden,

Nachdem beide Herzöge vor kaum zwei Jahren die Auseinandersetzungs-Convention aufgehoben, mithin den Grundsatz des Privativen Hoheits-Rechts der Besteurung

aufgerufen hatten, nachdem Sie vor einigen Monathen durch den Landes-Vergleich (§. 11) die Gemeinsamkeit dieses Regals „in Kraft „eines ewigen Grundgesetzes" und unter Kaiserlicher Confirmation bestätigt hatten, unterschrieben Sie für die gegenseitigen Haus-Verhältnisse der beiden regierenden Linien am 14. Julius 1755 den sogenannten Erläuterungs-Vergleich, welcher zugleich mit dem Landes-Vergleich unterhandelt worden war.

Zweck und Wunsch beider Landesherrn konnte und durfte es daher nicht seyn, nach dreien Monathen dasjenige einseitig wieder umzustoßen, was sie nach so langem Kampfe, nach so vielen Bemühungen und mit so vielen Kosten als ewiges Grundgesetz unwiderruflich abgeschlossen hatten, eine Convention und einen Grundsatz wieder herzustellen, welche nicht mehr vorhanden war und welche mit der uralten Landes-Verfassung, mit dem Hamburger- und dem eben abgeschlossenen Landesvergleich in schnurgeraden Widerspruch würde getreten seyn.

Diesen Grundsätzen und den beiderseitigen Verabredungen (Anmerk. 20) gemäß ward §. 1. zum Hauptprincip angenommen, „Zum „Ersten ist und bleibt der Hamburgische Ver„gleich vom 8ten März 1701 pure und sim„pliciter nach seinem Buchstaben ohne „einige

„einige Restriction und Abänderung, „außer in denjenigen Puncten, welche durch „diesen Erläuterungs-Vertrag anders verab- „redet und festgesetzt sind, von beiden Seiten „anerkannt und zum Grunde gelegt." Es kommt also bei einem jeden einzelnen Theile, folglich auch bei der Frage über die Gemeinsamkeit des Contributions-Regals, darauf an: ob das in Frage stehende Hausgesetz die Hamburger vertragsmäßige Gestalt desselben verändert habe? Ist dieses nicht; so ist dieselbe, nach der buchstäblichen Vorschrift dieses Gesetzes und des in l. 27. C. de Testamentis enthaltenen Grundsatzes: quod mutatum non est, cur stare prohibeatur? bestätigt und Norm.

Der Erläuterungs-Vergleich erwähnt des außerordentlichen Besteurungs-Regals und der damit in Verbindung stehenden Obliegenheiten gegen Kaiser, Reich und Kreis nur an zweyen Stellen, von denen keine auch nur eine entfernte Abänderung seiner, bis jetzt vorgetragenen, Gestalt und Gemeinschaft enthält. Denn

I) der §. XV. dieses Hausvertrags bezieht nur das Verhältniß des Regierhauses zu Kaiser, Reich und Kreis, und schreibt nur vor, daß S^mus^ Strelitzensis wegen der Herrschaft Stargard die Reichs- und Kreis-Prästanda tragen

und dieserhalb einen besondern Matricular-Anschlag ausbringen soll. Er betrift nur das Verhältniß der Herzöge als Schuldner, nicht aber als Gläubiger und würkt daher überall nicht auf den in Untersuchung stehenden Gegenstand.

II) Die zweite Erwähnung des Steuerwesens geschicht im XIVten §, woselbst beide transigirende Theile dahin übereingekommen sind: „Zum XVI) bleibt in „Ansehung der Landes-Contribution zu „Legations- Garnisons- Fortifications- „Kosten und Cammer-Zielern einem „jeden Landesherrn dasjenige, was in „seinem Territorio aufgebracht wird, „privative. Auch sollen die Prinzessin- „nen-Steuern in beiden Herzoglichen „Häusern von beiderseitigen Aem- „tern und Landständen, es geschehe die „Ausstattung in welchem Hause sie wolle, „zusammengebracht und erlegt werden."

Mit unverkennbarer Klarheit legt es sich dar, daß dieser §. der Reichs- und Kreis-Steuern mit keiner Silbe gedenkt, folglich darin keine Abänderung und Restriction an der bisherigen Verfassung gemacht habe, daß dieselbe mithin bestätigt und beibehalten worden.

Der

Der erste Theil dieses §. hebt zwar die bisherige Communion der Steuern auf, allein bloß und namentlich in Ansehung der ordentlichen Landes-Contribution, aus dem §. 7. bereits angeführten Grunde. Ein Schluß von derselben auf die Reichs- und Kreis-Steuern ist aber durchaus unzulässig, da beide nach Zweck, Ursprung und allen Verhältnissen gänzlich verschieden sind, da bei jener das Verhältniß abgemessener Quoten durch den Landesvergleich aufgehoben (§. 7.), bei diesen aber grundgesetzlich bestätigt worden war. Man kann daher um so weniger annehmen, daß die contrahirende Theile unter diesem specifiquen Ausdruck auch die Reichs- und Kreis-Steuern begriffen haben sollten, als sie, einige Monathe vorher, in dem Landesvergleich beide Gattungen von Steuern so genau und durch eigene Artikeln getrennt und abgesondert hatten. Bei der strengen Auslegung der Vergleiche und da pactum de una re initum ad aliam rem, de qua cogitatum non docetur, extendi non debeat 32) ist man zu dieser Supposition um so weniger befugt, als ihr aus diesem Gesetze selbst sehr urgente Gründe entgegenstehen würden. Denn derselbe bestätigt sowohl den

32) l. 27 §. 4. D. de Pactis und l. 9 C. de Transactionibus.

Hamburgischen Vertrag und insonderheit dessen, oben angeführten 2ten und 5ten Artikel (§. 3.), als den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (§. 4.), folglich auch die, in beiden zum Grunde gelegte, Gemeinsamkeit des außerordentlichen Besteurungs-Regals zu bestimmt und zu uneingeschränkt, um annehmen zu können, daß die Paciscenten hier diese Grundsätze sollten verlassen haben. Zudem ist das Besteurungs-Regal ausdrücklich nur in Ansehung der ordentlichen Steuer in ein privatives Hoheitsrecht verwandelt; der Schluß von einer Gattung der Steuern auf alle Arten derselben gehört in die Cathegorie der Schlüsse a specie ad genus, welche bekanntlich nach den ersten Grundsätzen der Logik unzulässig sind. Casus exceptus (die ordentliche Steuer) probat vielmehr regulam (communionem iuris collectandi) in casu non excepto (der Reichs- und Kreis-Steuern).

Diesen tritt noch aus dem zweiten Theil dieses Artikels die Analogie der Prinzessinnen-Steuern zur Seite. Die Prinzessinnen-Steuern und die Reichs- und Kreis-Contributionen sind nach den Grundsätzen des Mecklenburgischen Staatsrechts 33) coordinirte species

33) Hamburger Vergl. Art. 9. und Rubrik und ganzer Inhalt des zweiten Artikels des Lan-

cies eines Steuer-generis; da nach klarem Laut des Erläuterungs-Vertrags die Prinzessinnen-Steuer gemeinsam bleiben soll; so ist es, im Gefolge der bisher angeführten Gründe, erlaubt, von ihr ein Argument auf ihre Co-species zu ziehen.

§. 13.

Fortsetzung.

Dieser Analyse des Erläuterungs-Vertrags möchte der 2te und 3te §. desselben entgegenstehen, vermöge dessen beide Mecklenburgsche Herzöge „allen bisherigen Prätensionen auf „eine Communion oder auf ein Condominium „auf das bündigste und vollkommenste wechselseitig entsagen.“ Allein hieraus kann nicht die Aufhebung der Gemeinsamkeit des Besteurungs-Rechts gefolgert werden. Denn

1) ist es bekannt, daß ein so allgemeiner Verzicht eine Würkung dieser Art nicht haben, am wenigsten aber auf Gegenstände gezogen werden kann, über welche die vertragende Theile anders gedacht haben,

Landesvergleichs, besonders §. 119, welcher ein Ausfluß des Mecklenburgischen staatsrechtlichen Grundsatzes ist, daß zwei gleiche Steuern nicht in einem Jahre verkündigt werden können.

haben, 34) wie im vorliegenden Falle, nach der obigen Ausführung (§. 12) geschehen ist.

2) Lehrt die Geschichte der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, daß die wechselseitigen Communions- und Condominal-Ansprüche andre Gegenstände und Gerechtsame, als die Gemeinsamkeit des Besteurungs-Rechts bestrafen 35); diesen ward entsagt, nicht aber die Aufhebung aller bisher zwischen den beiden regierenden Linien gemeinsamen Rechten und insonderheit der, auf ganz andern Gründen, als einem condominio Territorii et superioritatis territorialis beruhenden Gemeinsamkeit des Besteurungs-Rechts, verwillkührt. Daß dieses nicht die Absicht gewesen sey, geht

3) aus dem ganzen Geist dieses Hausgesetzes (§. 12.) hervor.

4) Wollte man diesen Stellen des Erläuterungs-Vergleichs die Auslegung geben, daß

34) Instrumentum transactionis generaliter conceptum non probat, nisi expresse contineat, quid ex causa transactionis datum retentumve vel promissum sit s. And. Gail obs. practicae Lib. II. obs. 13 n. 7. u. obs. 71.

35) s. Facti species etc. §. 51.

daß dadurch **alle** bisher gemeinschaftlichen Rechte aufgehoben worden; so würde es eine Selbstfolge seyn, daß gegenwärtig zwischen den beiden Regier-Häusern **überall keine** gemeinsame Hoheitsrechte vorhanden seyn könnten, wovon doch der Erläuterungs-Vergleich selbst das Gegentheil an den Tag legt, indem er gemeinsame und gemeine Convente und Landtäge (§. 5—13.), gemeinsame Prinzessinnen-Steuern (§. 14.), gemeinsames Hofgericht (§. 17. u. 19.), und Consistorium (§. 18.) beibehält, womit auch

5) die stillschweigende authentische Erklärung beider Landesherrn und der Landstände bei den 1793—1796 bewilligten Reichs- und Kreis-Steuern übereinstimmt, indem Verkündigung, Erhebung und Verwaltung derselben ganz nach den Grundsätzen der Gemeinsamkeit geschehen, wie denn endlich

6) auch der Hamburger Vergleich (z. B. §. 5.) die Communion der Landeshoheit **überhaupt** und **im allgemeinen** aufhebt, ohne sie dadurch in Ansehung dieser Steuer aufzuheben.

§. 14.

III. Sie ist mithin noch gegenwärtig Grundsatz des Mecklenburgischen Staatsrechts sowohl

1) bei den außerordentlichen Steuern im eigentlichen Sinn, nach

a) Theorie

Da die Gemeinsamkeit des außerordentlichen Besteurungs-Rechts durch keinen Hausvertrag oder andres Fundamental-Gesetz aufgehoben worden ist (§. 8 — 13.); so folgt deren Beibehaltung in directer Consequenz. Es ist daher Grundsatz des Mecklenburgischen Staats-Rechts, daß außerordentliche Hülfen und Erlegnisse gesammter Unterthanen beiden Herzögen gemein sind.

Dieser Grundsatz tritt, nach obiger theoretischen Ausführung, insonderheit bei den Reichs- und Kreis-Steuern ein.

§. 15.

und

b) Praxis

Hiemit stimmt auch die Praxis überein. Zuerst nach der Wiederherstellung der Ordnung in Mecklenburg und nach Aufhebung der bei-

beiden privativen Landkasten (§. 9 ff.) wurden im Jahr 1793 Reichs-Steuern und 1796 Kreis-Steuern gefodert und erlegt. Hiebei ward ganz nach den Grundsätzen dieser Verfassungsmäßigen Gemeinsamkeit verfahren; die Verkündigung, Bewilligung, Erhebung, Niedersetzung der Verwaltung durch landesherrliche Commissarien, den gemeinsamen Engern Ausschuß und gemeinschaftliche Einnehmer geschah von beiden Höfen. Insonderheit in Beziehung auf die Theilnahme beider Herzöge an den bewilligten Reichs- und Kreissteuern äußerte sich dieser Grundsatz darin, daß ein jeder Landesherr nicht, wie bei der ordentlichen Steuer geschicht (§. 7.) die Erlegnisse seiner Unterthanen, sondern partem quotam (§. 10.) der gesammten Beiträge aller Unterthanen, ohne alle Rücksicht unter welcher Landeshoheit sie befindlich, actenkündigermaaßen erhielt.

§. 16.

als

2) bei andern außerordentlichen Erlegnissen gesammter Unterthanen

Dieses tritt nicht allein bei den Reichs- und Kreissteuern, sondern überhaupt bei allen außerordentlichen Erlegnissen gesammter Unterthanen ein.

Von

Von allen Hülfen dieser Gattung erhält ein jeder Landesfürst nicht die Beiträge seiner Unterthanen, sondern eine bestimmte Quote der Erlegnisse aller Mecklenburgischen Unterthanen.

So trugen die Herzogl. Meckl. Strelitzschen Unterthanen gleich den Schwerinschen zu der 1796 verkündigten Prinzessinnen-Steuer bei; so sind die Beiträge der Unterthanen zu den außerordentlichen Necessarien beiden Herzögen gemein, wie unter mehreren Beispielen 1792 die Beiträge zu den Kosten der Schiffbarmachung des Eldenstrohms bezeugen, indem hiebei S^mus strelitzensis z. B. an den Beiträgen, welche die Stadt Rostock hiezu leistete, zum 7ten Theil concurrirte, welches, ohne Gemeinsamkeit dieser Erlegnisse, unmöglich gewesen sein würde.

§. 17.

IV. Bemerkungen über

1) die Natur und das Wesen dieser Gemeinschaftlichkeit

Die Gemeinsamkeit dieses außerordentlichen Besteurungsrechts unterliegt im allgemeinen denjenigen Grundsätzen, welche bei allen gemeinsamen Verhältnissen eintreten, da bei derselben keine Gründe vorhanden sind, welche abweichende Bestimmungen begründeten.

Des-

Deshalb gehe ich hier in keine ausführliche Entwickelung ihrer Theorie ein, sondern bemerke darüber fragmentarisch nur folgende Sätze:

1) Diese communio iuris collectandi beruhet auf dem, tief in der Mecklenburgischen Verfassung gegründeten Satz, daß, unbeschadet der Theilung der Landeshoheit unter mehrere Zweige des Herzogshauses, dennoch diejenigen Hoheitsrechte, welche vorzüglich in das Interesse der Landstände eingreifen und besonders das Contributions-Regal ungetheilt, vielmehr gemeinsam bleiben. Diese Indivisibilität gedachter Landeshoheitlichen Befugnisse war bei den beiden letzten Landestheilungen (von 1621 und 1701) vorherrschender Grundsatz. Sie ist Ausfluß der Landständischen Unionsrechte.

2) Die Gemeinsamkeit des außerordentlichen Besteurungs-Regals ist so alt, als die Steuern selbst.

3) Sie ist grundgesetzliches Princip des Mecklenburgischen Staatsrechts, folglich nicht bloß von der Disposition des regierenden Hauses abhängig, sondern ein wohlerworbenes Recht der Unterthanen, folglich eine Veränderung und Aufhebung derselben an der Einwilligung der Ritter- und Landschaft gebunden.

Die Geschichte der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts liefert die practischen Beläge dieses Satzes.

4) Diese Gemeinschaftlichkeit erstreckt sich auf alle diejenigen Geldbeihülfen, welche die Mecklenburgischen Unterthanen beiden Herzögen außer der ordentlichen alljährlichen Landes-Contribution leisten (§. 7 ff.)

5) Sie setzet Berechtigung beider Herzöge zu der in Frage stehenden Geldhülfe voraus (§. 6.), erstreckt sich folglich nicht so weit, daß vermöge und unter dem Titel dieser Communion derjenige Landesfürst, bei welchem diese Berechtigung nicht eintritt, sine causa zum Mitgenusse der Beihülfen befugt sei.

Die, nur den Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Landestheil betreffende, sogenannte preußische Exactionen während des siebenjährigen Krieges mögen hier zum Beispiel dienen, indem das, von allen Kriegserlegnissen frei gebliebene, Haus Mecklenburg-Strelitz an den Beiträgen der Unterthanen keinen Theil nehmen konnte. Eben dieses tritt ihrer Natur nach jedesmal bei den Prinzessinnen-Steuern ein.

Ob aber demungeachtet die Unterthanen des nicht mitpercipirenden Landesherrn zu den, dem andern, zu leistenden Beihülfen beitragen müssen? ist eine, nicht aus den Grundsätzen der communionis iuris collectandi,

lectandi, sondern aus denen der Union zu entscheidende, folglich hieher nicht gehörige, in Ansehung der Prinzessinnen-Steuer aber bestimmt bejahend zu beantwortende, Frage.

6) Nach der Theilung beider Herzöge in Ansehung der Geldbeihülfen wird die Gemeinsamkeit derselben aufgehoben, folglich der einem Jeden gebührende Antheil, privativ.

§. 18.

2) die Wirkung derselben auf eine jede der übrigens getrennten beiden Landeshoheiten

7) Da das außerordentliche Besteurungs-Recht kein Gegenstand der Theilung der Landeshoheit geworden, vielmehr den beiden regierenden Linien des Mecklenburgischen Regierhauses gemeinschaftlich geblieben, folglich die gesammte Mecklenburgische Landeshoheit das eigentliche Subject desselben ist; so ist auch die Landeshoheit in Beziehung auf dieses Regal gemeinsam. Es giebt daher, so viel dieses landesherrliche Recht betrifft, nur eine Landeshoheit in Mecklenburg, deren Gesamtbesitz beiden Linien zusteht und deren Gemeinschafts- und Gemeinherr, um der Sprache des Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Hofes (§. 3.)

mich zu bedienen, ein jeder der beiden Herzöge ist.

8) In Rücksicht des außerordentlichen Besteurungs-Regals ist die Landeshoheit nicht getheilt, es giebt also dieserhalb keine privative Landeshoheit eines oder des andern regierenden Hauses. Herzog Adolf Friedrich I. von Meckl. Schwerin sagt daher in der §. 3. erwähnten Pönal-Inhibition an die Stargardische Ritter- und Landschaft sehr angemessen „daß das regale „contributionis — — — gemein sei, bei„de S^mi^ daher dessen Gemeinschafts- und „Gemeinherrn seyen, von welchen keiner „ohne des andern Zuthun und Belieben in „dem Contributions-regale das allerge„ringste zu statuiren und zu publiciren be„fugt sey."

9) Da keines der beiden Herzoglichen Häuser in Ansehung des außerordentlichen Besteurungs-Regals ein privatives Hoheitsrecht hat; so ist keines derselben zu einer privativen Verfügung über diesen Gegenstand befugt; die Verfügung über die privativ gewordene Beihülfen (s. §. 17. n. 6.) sind durch ihre Natur hievon ausgenommen, so wie die, auf Kaiserlichen Beschlüssen gegründete Praxis es erhalten hat, daß die Verkündigung in beiden Landestheilen im Namen des privativen Landesherrn geschieht.

Eine

Eine andre Ausnahme von diesem Satze, nämlich Moderationen und andre Bestimmungen in Ansehung einzelner Contribuenten von Seiten eines Landesherrn ist theoretisch unstreitig eine Anomalie, da diese Verfügung einen Gegenstand betrifft, der ihrem Urheber nicht privative zusteht.

§. 19.

3) die Debenten.

10) Da in Ansehung des außerordentlichen Besteurungs-Rechts weder eine privative Landeshoheit noch ein privativer Landesherr vorhanden ist (§. 18); so ist es wohl eine directe Consequenz, daß es in dieser Beziehung auch keine privative Unterthanen und Debenten eines oder des andern regierenden Hauses geben könne. Für diesen Gegenstand giebt es also keine privative und besondre Unterthanen-Pflichten, sondern alle Debenten sind dieserhalb beiden Herzögen eben so gemeinschaftliche Unterthanen und Schuldner, als das hoheitliche Besteurungs-Recht beiden Smis gemeinschaftlich ist.

11) Gesammte Mecklenburgische Unterthanen sind folglich Debenten der ungetheilten und gemeinsamen Landeshoheit, mithin sind die sonst privativen Unterthanen eines jeden

der beiden Mecklenburgischen Herzöge nicht die privativen Schuldner ihres Landesherrn, sie zahlen also ihre Beiträge nicht an Ihn, sondern an die gesammte Landeshoheit zur weitern Ausgleichung zwischen deren „Gemeinschafts-Herrn.“

12) Diese gesammten Beiträge können daher nicht nach den Gränzen der, übrigens getheilten, hier aber ungetheilt, folglich gemeinsam gebliebenen, Landeshoheit vertheilt werden. Hierin würde die Anwendung eines hier nicht vorhandenen, mithin nicht anwendlichen, Maaßstabes liegen. Diese Beiträge gebühren vielmehr der Gesammt-Landeshoheit und müssen unter die verschiedene Inhaber derselben nach demjenigen Verhältnisse vertheilt werden, in welchem einem Jeden die Abtragung derjenigen Lasten obliegt, zu deren Beihülfe und Erleichterung die Beiträge der, in dieser Rücksicht gemeinsamen, Unterthanen gegeben werden.

§. 20.

4) die Ausübung dieses Hoheitsrechts.

13) Das außerordentliche Besteurungs-Regal ist nicht allein in Ansehung des Fudaments, Umfangs und Genusses, sondern auch

auch in seiner Ausübung beiden Landesherrn gemeinsam. Denn

14) die außerordentlichen Steuern werden den sämmtlichen Unterthanen auf den gemeinsamen Landtägen von beiden Herzögen gemeinschaftlich verkündigt. Wenn gleich bei Gegenständen der privativen Landeshoheit ein jeder Herzog für seinen Landestheil die Verkündigung hat; so findet darin in Ansehung der außerordentlichen Hülfen eine Ausnahme Statt, indem ein Jeder Landesherr den ganzen Belauf der Unterthanen-Verbindlichkeit verkündigt, wie z. B. der jüngste Landtag von 1796 zeigt, auf welchem der Herzog von Mecklenburg-Schwerin nicht bloß die Kreis-Defensionskosten für Seinen Landes-Antheil, sondern auch für den Mecklenburg-Stargardischen Kreis verkündigte.

Eine Ausnahme macht die Erlassung und Abfassung der Einfoderungs-Patente, welche von einem Jeden Herzoge in Seinem Lande erlassen werden.

15) Die Gemeinsamkeit des Besteurungs-Regals äußert sich ferner in der Bewilligung der außerordentlichen Hülfen. Sie geschieht nicht einem Jeden Herzoge, von den Ständen seines Landes, sondern von der gesammten und allgemeinen Ritter- und Landschaft einem Jeden

Herzoge zur demnächstigen Ausgleichung unter Ihnen.

16) Gleichmäßig zeigt sie sich in Ansehung der Einnahme, Berechnung und Auszahlung. Die außerordentlichen Steuern werden zu dem gemeinsamen Landkasten eingebracht und zur Direction, Verwaltung und Auszahlung werden von den Herzögen gemeinschaftliche Commissarien bestellt, welche mit dem gemeinsamen Engern Ausschusse durch die von beiden Herzögen beeidigte Einnehmer die Erhebung und Auszahlung der Steuern, wie auch die Nachsicht und Aufnahme der Rechnungen gemeinsam beschaffen lassen.

§. 21.

5) Das Verhältniß dieser Gemeinschaft der Landesherren zu der Gemeinschaft der Debenten.

Dieser Gemeinschaft der Gläubiger der außerordentlichen Steuern, stehet die Communion, worin die Debenten derselben sich befinden, zur Seite. Denn diese Steuern sind auch in Ansehung der Ritter- und Landschaft gemeine Steuern.

Beide Gattungen von Gemeinschaften sind aber von einander beträchtlich verschieden. Die landständische Gemeinschaft war ehedem

und

und vor Einführung der Terzen, wie aus der folgenden Abhandlung sich ergiebt, ungleich vollkommener, als gegenwärtig, indem sie sich jetzt nur noch auf das gemeinsame Verfahren und auf die Gemeinschaft einiger Hülfscontribuenten erstreckt.

Da der Entwickelung dieses Gegenstandes im Verfolg ein besondrer Versuch wird gewidmet werden; so setze ich die Vergleichung beider Gegenstände bis dahin aus.

Erste Anlage.

Serenissimi Suerinensis Schreiben an Serenissimum Strelitzensem wegen Aufhebung der Auseinandersetzungs-Convention.

Unsere freundliche Dienste, auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor:

Durchlauchtigster Fürst
Freundlich vielgeliebter Herr Vetter!

Aus Ew. Lbd. Uns unterm 5. dieses abereinst angeehrtem Schreiben ist Uns dieses verständlich und angenehm zu vernehmen gewesen, daß Ew. Lbd. in dem Verlangen mit Uns in vertraulicher Eintracht und Freundschaft zu stehen, beharren.

Unsere Wünsche sind gewiß gleich sehnlich und aufrichtig.

Nur müssen Wir mit Ew. Lbd. gütigen Erlaubniß gestehen, daß Uns der übermittelte schon längst widerlegte Entwurf so wenig überzeuge, als weniger dem guten Zweck förderlich seyn kann.

Unserer ergebensten Aufrichtigkeit nach, und aus natürlicher Neigung zu den kürzesten und rich-

richtigsten Wegen, verhalten Wir Ew. Lbd. im freundvetterlichem Vertrauen nicht, daß es zur Zeit anstatt aller schriftlichen Weitläuftigkeit nur auf zweene Buchstaben, nämlich auf Deroselben beliebige und kurze Antwortung dieser Frage ankomme: Ob Ew. Lbd. lediglich den Hamburgischen Vergleich vom 8ten März 1701 zum Grunde des Verhältnisses zwischen Unseren beiderseitigen Häusern geleget sehen, mithin an die zwischen Unsers in Gott ruhenden hochgeehrten Herrn Schwagers und Vetters Lbd. den 3ten August im Jahr 1748 getroffene Convention Dero Theils nicht gebunden seyn wollen?

Wir erbitten Uns über diese Frage, die Wir in aufrichtigst-ergebenster Vertraulichkeit ergehen zu lassen, nicht Umgang nehmen mögen, Ew. Lbd. gleich aufrichtige und cathegorische Erklärung in freundvetterlicher Wohlmeinung, und werden nach selbiger sodann nicht ermangeln, Uns in alle Wege nach Recht und Billigkeit weiter zu erklären.

Die Ew. Lbd. Wir zu allen angenehmen Diensten jederzeit mit aller Ergebenheit bereit verbleiben. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 10ten November 1753.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Graf zu

Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Ewr. Liebden

dienstwilliger treuer Vetter

und Diener

Christian Ludewig H. z. M.

Inscriptio

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Adolph Friederich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn rc.

Strelitz.

Zweite Anlage.

Serenissimi Strelitzensis Antwort auf die erste Anlage.

P. P.

Ew. Lbd. haben in Dero geehrtestem Schreiben vom 10ten huj. beliebet, an Uns zur Antwortung eine Frage ergehen zu lassen, aber zugleich davon den ganzen Grund, als längst widerlegt, anzugeben.

Uns hat dieses um so unerwarteter und befremdlicher seyn müssen, je weniger Bestand

und Erklärung eines Fürstl. Erbvertrags nach einer einseitigen Willkühr, vielmehr einzig nach des Herzogl. Hauses Grundverfassung und deren ewigen Gesetzen, unverrücktem Herkommen und klaren Rechten zu richten.

Daß hiewider jemals das mindeste erhebliche sollte geschrieben worden seyn, ist Uns keineswegs bewußt, und in so weit dagegen etwas in denen bekannt gewordenen öffentlichen Schriften, mit vorgebracht werden wollen, hat überall nicht einmal einigen Scheingrund gehabt.

Ew. Lbd. ersuchen Wir demnach zuvörderst um die geneigte Mittheilung der angezogenen vermeintlichen Widerlegung, indem sodann dasjenige, was in Unserm jüngst gesandten kurzen Entwurf nicht völlig zu fassen seyn können, desto vollständiger und deutlicher und wie Wir sicherlich von Ew. Lbd. Gemüths-Billigkeit Uns zum voraus versprechen, zu Dero völligen Ueberzeugung gar bald in alles behörige Licht soll gesetzet werden.

So vorzüglich hierbey insonderheit Unsere treue Absicht auf die Befestigung des freundschaftlichen Wohlvernehmens mit Ew. Lbd. und Dero Uns so höchstgeschätztem Fürstl. Hause gerichtet; und so vollkommen Wir desfalls Ew. Ldb. oftmalige briefliche Versicherun-

rungen, nach der Wahrhaftigkeit und Reinigkeit unserer eigenen Gesinnungen und Wünsche beurtheilen; so leicht werden sich auch durch rechtsbehörige Achtung auf die in dem H. M. Sammt-Hause vorhandene unwandelbare Grundverfassung, als den kürzsten, sichersten und nur alleinigen Weg, alle hiebevorige Differenzien von selbst verlieren, da Recht und Billigkeit ohnschwer und zur Genüge das Verhältniß zwischen beiden Herzogl. Häusern, mit der deutlichsten Gewißheit anzeigen und darlegen wird.

An Unsere cathegorische Erklärung hierob, die Ew. Lbd. zwar schon jetzt anverlanget, Wir aber wegen obiger Umstände einer so ungemeinen Verschiedenheit der principiorum auszusetzen nothwendig veranlasset sind, soll es alsdann ganz nicht ermangeln, solchergestalt, daß derselben Ew. Lbd. völlige gerechte Beifall nicht werde versagt werden können.

Uebrigens sehen Wir wohl nicht als im Ernst beschehen an, daß Ew. Lbd. annoch in Dero Schreiben der Convention von 1748 zu gedenken geruhen wollen, da größtentheils derselben Inhalt sich nicht allein in und von sich selbst aufhebet, sondern auch sonst bekanntlich längstens für immer entkräftet ist, in solchem Betracht auch die hier dabei in-

te-

teressirt gewesenen Personen diensam erachtet, weder von der Convention noch von allen derselben geheimen Absichten, Bedingnissen und Versicherungen das allermindeste, Wie Ew. Lbd. wir nochmals hierdurch aufrichtigst versichern, in denen Registraturen zurück zu lassen.

Wir verharren mit aller Hochachtung unabläßig Ew. Lbd. zu allen angenehmen Diensterweisungen bereit und gefl. Mirow, den 24sten Novbr. 1753.

An
des reg. Herzogs Christ. Ludwig
zu Schwerin Herzogl. Durchl.
nach
Schwerin

Dritte Anlage.

Serenissimi Suerinensis **Erwiederung an** Serenissimum Strelitzensem **die Aufhebung der Auseinandersetzungs-Convention betreffend.**

Unsere freundliche Dienste und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor:

Durch-

Durchlauchtigster Fürst
Freundlich vielgeliebter Herr Vetter!

Ew. Lbd. unterm 24sten des abgewichenen Monats giebt Uns zu erkennen, daß Dieselben gerathen finden, die zwischen Uns und Unsers in Gott ruhenden Herrn Vetters und Schwagers Lbd. im Jahr 1748 getroffene Convention in Ansehung Ew. Lbd. für unkräftig und aufgehoben zu erklären.

Gleichwie Wir nun dieses auch Unsers Orts gerne geschehen lassen können, folglich lediglich den bekannten unterm 8ten März 1701 zu Hamburg getroffenen Vergleich seinem Buchstab nach zur künftigen Norm zwischen beiderseits Häusern übrig finden; also haben Wir die Ehre Ew. Lbd. hiemit zu versichern, daß Wir es Unsers Theils nie an dessen Buchstäblicher Nachlebung und Erfüllung ermangeln lassen, dabei aber zugleich alle Gelegenheit sorgfältig ergreifen werden, da Ew. Lbd. Wir von der Hochachtung und Ergebenheit überzeugen können, mit welcher Wir zu angenehmen Diensterweisungen jederzeit bereit und geflissen verbleiben.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 3ten December 1753.

Von Gottes Gnaden Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Graf zu Schwe-

Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Ew. Lbd.

dienstwilliger treuer Vetter
und Diener
Christian Ludwig H. z. M.

Inscriptio

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Adolph Friederich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Unserm freundlich vielgeliebten Herrn Vetter.

Strelitz.

Vierte Anlage.

Extract der Herzogl. Meckl. Schwerinschen Protestation gegen Ritter- und Landschaft vom 9. Octobr. 1634.

Es ist aber J. F. Gn. mit solcher unerfindlichen Beymessung unrecht und zunahe geschehen, und seynd dessen durchauß nicht geständig. kan auch von keinen Ehrliebenden Biedermann mit Warheits Grunde J. F. Gn.

nachgeredet und beygemessen werden, sondern seynd nach wie vor, Ihre getreue Ritter- und Landschafft bey dem Assecurations-Reverse und habenden Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten Fürstl. zu schützen und handzuhaben gemeynet. Derowegen Sie auch wider diejenige, so ein widriges spargiren und außgeben, gehöriges Einsehen sich reserviren und vorbehalten, J. F. Gn. Fürstl. Gemüht, und bißhero seit dero angetretenen Regierung geführte und noch führende löbliche und billige Actiones bezeugen viel ein anders, können auch nicht ersinnen, wo doch solche Privilegia möchten herkommen, vermittelst deren die Unterthanen ihre von GOtt vorgesetzte Landes-Fürsten, und hohe Obrigkeit zu Beliebung unchristlicher und unverantwortlicher Vorschläge zu nöhtigen, Recht und Befugniß haben solten, Privilegia müssen der Billigkeit und Christlichen Liebe zuwider nicht angezogen und gebrauchet werden, sonsten wären sie pestis et venenum Reipublicae, et nutrimentum injustitiae et iniqvitatis, Immassen seine Hertzog Hans Albrecht Fürstl. Gn. selbsten zu Malchin sich gleiches Einhalts gegen Ritter- und Landschafft erkläret, daß Sie auff solchen Fall auß Landes Fürstl. Hoch- und Obrigkeit billig darin zu reden hätten, daß nichts wieder die Billigkeit verhänget, sondern alles

auff

auff eine durchgehende Gleichheit gerichtet werden müste. Uber das, wenn schon, den Fall also gesetzet, ein einhelliges Conclusum, nemine plane discrepante, von Ritter- und Landschafft gemachet und verhanden wäre, dennoch weil alles zu beyder J. J. F. F. G. G. gnädigen ratification stehet, und so lange dieselbe von beyden Ihren F. F. G. G. immassen allhie an solchen Ihrer Hertzog Adolph Friedrichs Fürstl. Gn. so ihres Christlichen Gewissens, und hierunter versirenden hohen praejuditz und Fürstl. Hauses interesse halber sölchen unbilligen modum nicht genehm halten können, zu befinden, nicht erfolgete, das Conclusum ohne effect seyn und bleiben müste.

Demnach dann mehr hochgedachtes Hertzog Adolph Friedrichs Fürstl. Gn. die Billigkeit auff ihrer Seiten haben, auch alles gethan, was zu Erhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit dero menschlich und müglich gewesen und erdacht werden können, und nach dero vielgeliebten Herrn Bruders Fürstl. Gn. Abreisen etliche Tage mit grosser Gedult dieses Land-Tages Tractaten außgewartet, und deren guten Außschlag verhoffet; Sr. Fürstl. Gn. aber auff ihre Meynung purè bestehen, und wieder anhero sich zu erheben gantz abgeschlagen; So können Ihre Hertzog Adolph Friedrichs Fürstl. Gn. weiter nicht kommen:

Protestiren und bezeugen hiemit vor GOtt, und dero getreuen Ritter- und Landschafft auch männiglichen, daß Sie an allem Unheil, so so darauß entstehen, J. F. Gn. oder dero Landen und Leuten znwachsen möchten, gantz unschuldig seyn, und denjenigen eigennützigen wenigen Leuten, so um ihres privati die Unbilligkeit durchzutreiben sich unterstehen, gegen welche J. F. Gn. gebührende ernste Ahndungen sich vorbehalten, zuzuschreiben.

Wollen auch hiemit allen von der Ritter- und Landschafft so wol Schwerinischen als Güstrowischen Theils ernstlich anbefohlen und eingebunden haben, weil das Regale der Contribution beyden J. J. F. F. G. G. vermöge der brüderlichen Erb-Verträge nach wie vor gemein verbleiben, und sie in hoc passu nicht weniger als in andern in Gemeinschafft gelassenen Stücken J. F. G. so wol als dero Herrn Bruders F. Gn. verpflichtet, und auff einseitige Anschaffung und Mandata zu pariren, nicht schuldig, daß sie in diesen und andern gemeinen geist- und weltlichen Sachen, den brüderlichen Erb-Verträgen und ihren ertheilten reversalen zuwider, zu keiner sonderlichen Contribution und Anordnung sich verstehen, und dadurch die brüderliche Verträge

und

und Assecuration-Revers als das Fundament J. J. F. F. G. G. Erbtheilung und gantzen Fürstl. Staats auffheben, bey Verlust „aller ihrer Privilegien, „Freyheiten und Gerechtigkeiten, so sie von „J. F. Gn. dero löblichen Vorfahren und „gantzen Fürstl. Hause Mecklenburg haben, „und erhalten, auch so lieb einen jeden ist J. „F. G. Ungnade und andere rechtliche Straffe „und Ahndung zu vermeiden, sondern auch „biß und so lange Ihre beyderseits F. „F. G. Gn. mit einer Ehrbaren Ritter- „und Landschafft eines andern billi- „gen und Christlichen modi einhellig „sich vereinbahret und entschlossen," nach dem publicirten und bißhero observirten modo Contribuendi ihre schuldige Gebühr nach wie vor einbringen, und dadurch von J. J. F. F. G. G. dero Landen und Leuten alles Unheil, besorgende militarische Execution, und was dieselbe mehr nach sich ziehet, abwenden, und sich also selbsten vor Schaden und Ungelegenheit hüten und vorsehen.

Welches Ihro Fürstl. Gnaden zu männiglichen Nachricht protestando allhie einwenden, und dero getreuen Ritter- und Landschafft anfügen und ernstlich befehlen wollen. Signatum Sternberg den 9. Octobris Anno 1634.

Fünfte Anlage.

Herzogs Adolph Friedrich von Mecklenb. Schwerin Rescript an den Land-Marschall von Hahn im Stargardischen Kreyß, vom 30. Octobris 1634.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrbar, lieber Getreuer. Euch wird unverborgen seyn, was bey dem jüngsthin in Unserer Stadt Sternberg angestellten Land-Tage, wegen des modi contribuendi erstlich zwischen Unser Ritter- und Landschafft unter sich, und dann hernacher darauff zwischen des Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Hans Albrechten, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. Unsers freundlichen vielgeliebten Bruders und Gevattern, Ld. und Uns vor Zweyhelligkeiten sich eräuget, auch mit was ohnbeweglichen und ohnhintertreiblichen rationibus und fundamenten Wir Sr. Ld. und denen Anwesenden von Unserer getreuen Ritter- und Landschafft remonstriren und vor Augen stellen lassen, daß Wir den angeregeten neu vorgeschlagenen unbilligen modum Contribuendi Christlichen Gewissens, auch tragenden Landes Fürstl. Amts und Obrigkeit halber nicht ratificiren, und darmit wider Gottes Gebot,

die Christliche Liebe, Recht und Billigkeit, den Armen vor den Reichen und Unvermögenden zur Ungebühr nicht können beschweren, und gantz unterdrücken lassen, sondern alldieweil Hochgedachtes Unsers freundlichen vielgeliebten Bruders und Gevattern Ld. des vorigen auff eines jeden Vermögen und jährlichen Einkommen gerichteten, und von Sr. Ld. neben Uns auff vorgehabten reiffen Raht, als Christlich und billig befundenen modi mit Uns sich verglichen, dasselbe auch in beyder Unser Nahmen publiciret, und Unserer Ritter- und Landschafft insgemein, bey jüngsten Malchinschen Land-Tage so weit, wann denen dabey eingerissenen und sich eräugeten Mängeln und Gebrechen remediret und abgeholffen würde, unterthänig acceptiret und beliebet, solches auch in der zu Sternberg beschehenen Land-Tags-Proposition von Uns und Unsers freundlichen geliebten Bruders Ld. erholet, aber angeregter Gebrechen Abhelffunge von Unser Ritter- und Landschafft gar nicht an Hand genommen, sondern bloß auff den neuen modo bestanden, und derselbe Uns wider Unsern Willen auffgedrungen werden wollen: Daß Wir demnach solche unbillige Vorschläge mit Beschwerunge unsers Christlichen Gewissens, Hindansetzung Unser Landes-Fürstl. Authorität und Hoheit, Uns und Unserm gantzen Fürstl. Hause und Nachkom-

men zu unverantwortlicher und unleidlichen praejuditz, nicht ratificiren und gut heissen können, sondern nachdem mehrgedachtes Unsers Bruders Ld. von Sternberg abgereiset, Wir aber danoch fast gantzer acht Tage verharret, und Sr. Ld. ohneracht et Unserer freundbrüderlichen gantz inständigen Bitte und Ersuchens diesem Wercke durch ferner freundbrüderliche communication vollends abzuhelffen, nicht wieder dahin kommen, sondern bey vorigen neuen unbilligen modo steiff bestanden, Wir endlich zur conservation Unserer brüderlichen Verträge und Assecuration-Revers, im Fall über alle Zuversicht denselben zuwider Sr. Ld. hierin etwas einseitig verordnen, und in Unser beyderseits gemeines Contribution-Regal Uns Eingriff zu thun, sich unternehmen würden, bewogen worden, denen zu Sternberg noch anwesenden Ritter- und Landschafft durch eine offene protestation und inhibition Unsern dissensum zu eröffnen und bey Verlust und Cassation aller Ihrer Privilegien ernstlich zu befehlen, Unsern brüderlichen Erb-Verträgen und Reversalen zuwider in keine einseitige Contribution und Anlage zu willigen, sondern nach dem vorigen allerseits beliebten billigen und Christlichen modo ihre Gebühr und Schuldigkeit so lange, biß Wir beyderseits,

seits, als in diesem Fall Gemeinschaffts-Herren, auff Raht und Gutachten gemeiner Ritter- und Landschafft Uns eines andern billigen modi verglichen, zu erlegen und abzustatten. Worauff von den Anwesenden von Ritter- und Landschafft Uns eine Supplication übergeben, und darin gebeten worden, weil sie in geringer Anzahl bey einander, dem angefangenen Land-Tag einen Anstand zu geben, und neben Unsers freundlichen geliebten Bruders Ld. die Land-Stände zur Continuation desselben zu beschreiben, damit es endlich zu einen einhelligen Schluß gelangen und kommen möchte; Deme Wir auch unsers Theils gnädig deferiret, und nicht gedencken können, daß immittelst einige praejudicirliche Neuerung sollte vorgenommen worden seyn, haben aber jedoch mit grosser Befremdung gantz unvermuhtlich erfahren und vernehmen müssen, daß mehr hochbemeldtes Unsers freundlichen lieben Bruders Ld. ein absonderlich, von Uns als Gemeines-Herren gantz nicht beliebtes Contributions-Edict (darin Sie doch selbst zur Abschaffung der grossen Ungleichheit angeregten neuen modi nach der Haupt-Regul des vorigen von Uns beyderseits beliebten modi per aes et libram, daß nemlich ein jeglicher nach seinem Vermögen geben, und also der Reiche vor den

 Armen

Armen nicht beschweret werden solle, in den Städten zu verfahren anbefohlen, und demnach Wir solches auch auff dem Lande gegen einen armen beschuldeten von Adel und Bauersmann, also und nicht weniger in durchgehender Gleichheit zu halten, für Christlich und billig erachten,) vergreiffen und publiciren zu lassen, sich entschlossen, Uns solches notificiret und das abgefassete Edict mit beygeschlossen, dasselbe auch, wie Wir beständig berichtet, schon publiciren lassen.

Wann aber solches den brüderlichen Verträgen, als der einigen Grundfeste Unserer brüderlichen Erbtheilunge, auch den Reversalen, welche billig vor unbewegliche Fundamental-Gesetze Unserer Regierunge, Fürstenthum und Lande zu halten, zuwider, vermöge deren die Contribution gemein gelassen, und keiner ohne des andern Zuthun und Belieben darin das Allergeringste zu statuiren und zu publiciren nicht befuget, Wir auch nicht verhoffet, daß jemand zu solcher einseitigen Anordnung, dadurch ein vornehm Haupt-Vinculum und Band Unserer brüderlichen Verträge und Erbtheilunge dissolviret und abgerissen werden will, Unserer ernsten inhibition entgegen würde gestimmet und gerahten haben,

ben, welches Wir zu deren schweren Verantwortung gestellet seyn lassen.

Als befehlen Wir euch nochmahls ernstlich und bey Verlust eurer von Uns, Unsern löbl. Vorfahren und Unsern Fürstl. Hause habender Privilegien Jurisdiction, Frey- und Gerechtigkeiten, auch Unserer Ungnade und andern Straffen, daß Ihr in dieser und andern gemeinen geist- und weltlichen Sachen, darin Unsers freundlichen lieben Bruders Ld. euch ohn Unser Zuthun und Bewilligung einseitig mit Fuge gantz nichts zu befehlen, wider euer Pflicht und Gewissen so wol für euch selbsten keine parition oder Folge leistet, als auch dieses alles allen in dem Stargardischen Creyse Gesessenen ohngesäumt notificiret und kund machet, und so lange bey den vorigen ingesammt beliebten und publicirten modo per aes et libram verbleibet, biß Wir Uns allerseits eines andern verglichen.

Hieran vollbringet ihr Unsern ernsten Willen und Meynung, und was ohne das eure Pflicht und Schuldigkeit erfordert. Verbleiben euch sonsten mit Gnaden wol gewogen. Datum Schwerin den 30. Octobr. Anno 1634.

A. Friedrich, H. zu M.

An

Den Land-Marschallen im Stargardischen Creyse Claus von Hahnen, zu Basedau.

Sechste

Sechste Anlage.

Auszug des Schreibens des Herzogs Adolf Friedrich von Meckl. Schwerin, an den Herzog Hans Albert von Meckl. Güstrow vom 4. Novembr. 1634.

UNs ist Ew. Ld. anderweit den 30. Octobr. datirtes weitläufftiges Schreiben, darin Sie von Ihro, wider Unsere brüderliche Erb-Verträge und das Herkommen, über Zuversicht und bißher geschöpffte Hoffnunge, einseitig allbereit publicirte Contribution behaupten, und also die an Hand genommene ruptur eines vornehmen Vinculi Unserer brüderlichen Erbtheilunge, zu Unsern und Unserer Fürstl. Nachkommen und gantzen Hauses unleidlichen Hohen praejuditz, auch Unserer getreuen Ritter- und Landschafft grossen Nachtheil und Trennunge, sonderlich bey diesen gefährlichen und sehr mißlichen Läufften, zu vollen Effect zu bringen sich erklären, den 2ten dieses wol eingelieffert, habens alles seines Inhalts fleissig verlesen und erwogen, müssen wol bekennen, daß Uns bey gewaltsamer wider rechtlicher Entsetzunge Unserer Lande und Leute und dabey erduldeten Exilio viele betrübte Zufälle begegnet, aber fast keine Widerwertigkeit mehr und tieffer zu Hertzen gangen, als daß Wir die von Ew. Ld. an Hand genommene, und so viel an Ihro allbereit ins Werck gesetzte höchst-

schäd-

schädliche Aufflösunge Unser brüderlichen Erb-Verträge, so starcken Eingriff in Unsere Gemeinschaffts-Regale Contributionis vernehmen müssen; das künfftige Unheil, so auß solcher Contravention und Separation Unserer in diesem Lande ungetheilter Ritter- und Landschafft ohnfehlbarlich zu besorgen, und itzo wol nicht alles wol abzusehen, zugeschweigen; getrösten Uns aber dabey unsers guten Gewissens und gerechten billigen Sache, wissen auch, daß Wir an solchem Unheil unschuldig, und es abzuwenden an freund-brüderlichen remonstrationen, auch Flehen und Bitten nichts ermangeln lassen.

Ferner:

Vernehmen auch gerne, daß Ew. Ld. darin mit Uns einig, daß die Land-Tage, die Contribution, und ratification eines vorgeschlagenen modi gemein; darauß aber dieses ohnhintertreiblich erfolget, daß Wir Ew. Ld. keinen gemeinen Land-Tag ohne unser Zuthun und Bewilligung anzustellen, also auch wann derselbe communi placito angeordnet, denselben auch nicht vor sich zu dissolviren, wie imgleichen keine einseitige ratification eines vorgeschlagenen modi in causa communi, ex defectu potestatis, mit Wircklichkeit ergehen zu lassen, viel weniger ohne Unser, als des Gemeines-Herren Con-

Consens, einige Contribution zu publiciren bemächtiget: Bleibet diesen an sich selbsten richtigen und von Ew. Ld. in facto asserirten präsupposito nach diese illatio unfehlbahr, daß in diesen communi negotio Ew. Ld. einseitige ratification und publication, als den Erb-Verträgen, den Rechten, und der gemeinen Vernunfft zuwider, von keinen Effect, und hingegen Unsere inhibitio in ihrer beständigen Krafft, zumahlen Wir in keiner mora, und diß Werck durch gütliche Vermittel- und Vergleichung zu einer einhelligen Richtigkeit zu bringen, in den 7den Tag, wie bereits gemeldet, nebst Unsern auch Theils Ew. Ld. Land-Rähten, und den Anwesenden von der Ritterschafft und Städten, zu Sternberg verblieben, und Ew. Ld. Wiederkunfft erwartet. &c.

Demnächst:

Ew. Ld. wiederholen, und zwar Recht, daß es die Erb-Verträge besagen, und Sie es auch gestehen, daß die Contribution gemein, solle auch in effectu qvoad communes res gemein bleiben, und daß Sie keine einseitige Contribution, den Verträgen zuwider zu verkündigen, sondern mit Uns freund-brüderlich jederzeit zu confirmiren gemeynet, so lange Wir die fundamental-Gesetze, darauff Unsere Verträge stehen, selbsten nicht verrücken. &c.

Das

Das antecedens ist gantz richtig, und muß als ein lapis angularis Unserer brüderlichen Erbtheilunge ohnverrücket (soll sonsten dieselbe nicht übern Hauffen fallen, und zu Boden gehen,) stehen bleiben, wiewol die von Ew. Ld. allbereit beschehene einseitige publicatio, ipsa facti evidentia dieser schrifftlichen Contestation und protestation diametraliter zuwider läufft, und können darin auch mit Ew. Ld. nicht einig seyn, daß Unsern Verträgen ein Genügen geschehen, wann die Contribution in effectu qvoad communes usus gemein verbleibe, angesehen diß Regale nicht allein qvoad communes usus, sondern qvoad indictionem, publicationem et moderationem, und was dem weiter anhängig, gemein, auch nicht in absonderliche, sondern in eine gemeine Cassam zu bringen, und dieselbe communi nomine zu administriren sey.

Endlich:

Ew. Ld. versichern sich gewißlich, daß Uns hierbey keine passiones beywohnen, sondern stehen fest auff den ohnbeweglichen Grunde Unserer brüderlichen Erbtheilunge und Pacta, haben vor Uns das Recht, und die von Ew. Ld. selbsten vorhin erkannte Christliche Billigkeit, wollen auch dawider und über das Herkommen Unsere Unterthanen nicht beschweren, und könnten hierüber männiglichen, hohen und niedrigen Standes, auch wol Unsern

Feind,

Feind, wann derselbe nur sonsten auffrichtigen Gemühts wäre, judiciren lassen; Verhoffen Ew. Ld. werden es nochmahls bey angeregten Verträgen ihres Theils bewenden lassen, die vorgenommene Contravention wieder abstellen, und sich zu der vorgeschlagenen Continuation des suspendirten und noch nicht geendeten Land-Tages, darbey sich denn gute media Compositionis anzeigen werden, freund-brüderlich verstehen; Da aber Ew. Ld. über Verhoffen mit der abseitigen, von Uns aber als rechtmässigen Gemeines-Herren dieses Regalis, iterato inhibirten Anstalt verfahren würden, können Wir, wie Ew. Ld. selber vernünfftig zu ermessen, keine andere Gedancken schöpffen, als daß Ew. Ld. Uns dasjenige, was Uns Krafft der Erbtheilunge mit zustehet, zu entziehen, und in Unser Regal Eingriff zu thun gemeynet, davor Wir vorhin gebeten, und nochmahls zum inständigsten und so hoch Wir können und mögen, freund-brüderlich bitten, auch Ew. Ld. hiebey beschehene oblation, wenn deroselben widerstrebendes factum cessiret, danckwehmig acceptiren, und nicht zweifeln, wann solches eingestellet, und neben und mit Uns unsere beyderseits getreue Ritter- und Landschafft sich wieder zusammen thun, man sich leichtlich vergleichen werde.

XI.

XI.

Ueber die
Haupt-Quoten
der
Beiträge der Mecklenburgischen Unterthanen
zu
Steuern und Anlagen.

(Mit sieben Urkunden.)

Uebersicht.

I. Geschichte des Verhältnisses, in welchem die Mecklenburgischen Unterthanen zu Steuern und Anlagen beitragen (Erster Abschnitt).

A. Vor dem 18ten Jahrhundert fanden in den Beiträgen zu Steuern und Anlagen keine Quoten Statt (§. 1. und 2.) weder

1) im 16ten (§. 3.) noch
2) im 17ten Jahrhundert (§. 4.), jedoch
3) mit Ausnahme der Seestädte (§. 5.)

B. In dem 18ten Jahrhundert wurden aber die Quoten für die Beiträge

1) zu der ordentlichen Landessteuer
   a) zwar eingeführt (§. 6.) aber
   b) bald wieder aufgehoben (§. 7.), hingegen
2) zu den außerordentlichen Steuern (§. 8.) und
3) zu den Landes-Anlagen (§. 9.)

grundgesetzlich eingeführt.

II. Theorie dieser Steuer-Quoten (Zweiter Abschnitt). Sie

1) sind dreifach (§. 11.)
2) finden nur bei außerordentlichen Steuern und Anlagen (§. 12.) für
3) die Haupt-Contribuenten (§. 13.)
4) nicht aber in Ansehung der Hülfs-Contribuenten, mit Ausnahme jedoch der Stadt Rostock (§. 14.)

 5) aus

5) aus dem Grunde der Gleichheit an Kräften der Haupt-Contribuenten (§. 15.) Statt, und ist eine jede
6) ungeachtet ihrer Einheit (§. 16.) doch
7) in gewisser Hinsicht getheilt (§. 17.) alle drei sind aber
8) unter einander gleich (§. 18.)
9) an den Beiträgen der Hülfs-Contribuenten theilnehmend (§. 19.) und
10) für die Landeshoheit gemeinschaftlich (§. 20.)
11) einige Folgen dieses Quoten-Systems (§. 21.)

Erster Abschnitt.

Geschichte des Verhältnisses, in welchem die Mecklenburgischen Unterthanen zu Steuern und Anlagen beitragen.

§. 1.

A. Vor dem 18ten Jahrhundert fanden in den Beiträgen zu Steuern und Anlagen keine Quoten Statt

Dem Geist und Buchstaben der hier normirenden Reichsgesetze gemäß, galt auch in Mecklenburg stets der Grundsatz, daß von den Beiträgen zu den nothwendigen Steuern Niemand befreiet sei 1); derselbe trat auch bei den freiwilligen Steuern ein 2). Die, in Ansehung der landesherrlichen Domänen von Seiten der Höfe gemachte, Ent=

1) Hrn. Leg. Rath Rudloff pragmatisches Handb. der Meckl. Geschichte Theil III. S. 307, und Hrn. Hofr. Spaldings Landesverhandlungen 1ster Theil S. 104, 105, 108 ad a und 112 ad 1).

2) s. hierüber die zehnte Abhandl. Anm. 3).

Entfreiungs-Versuche 3) waren fruchtlos, vielmehr ward die Beitrags-Verbindlichkeit derselben durch Kaiserliche Erkenntnisse bestätigt 4).

§. 2.

In dem Verhältnisse der Erfüllung dieser Beitragsverbindlichkeit wich aber das Mecklenburgische Staatsrecht vor dem achtzehnten Jahrhunderte wesentlich von demjenigen ab, welches in dieser Periode eingeführt ward.

Denn das in diesem Jahrhunderte begründete und arithmetisch abgemessene Verhältniß dreier gleicher Contribuenten und dreier gleicher Steuer-Quoten war demselben ganz unbekannt. Bei dem eingetretenen Fall der Erlegung nothwendiger Steuern — von welchen hier vorzüglich die Rede ist — verkündigten die, in der Gemeinschaft des Besteurungs-Rechts (nach der vorigen Ausführung) stehende Landesfürsten den Ständen den Betrag dieser Steuern; die Landstände entwarfen und legten den Herzögen die Art und Weise der Aufbringung der verkündigten Steuern (den modum

3) Spalding a. a. O. S. 136 ad 1).

4) Justissimae decis. imperiales in Caussis Mecklenburgicis n. 17., 18. 26. 27. 60. und 98.

modum contribuendi) vor, und, nachdem er landesherrlich bestätigt, und, ihm gemäß, das Steuer-Einfoderungs-Edict publicirt worden war, ernannte die Ritter- und Landschaft diejenigen Einnehmer, welche, mit Zuziehung einiger, wegen der Domänen mit verordneten landesherrlichen Commissarien, von allen Unterthanen den einem jeden edictmäßig obliegenden Beitrag einnahmen, gesammte Beiträge in den gemeinsamen Landkasten brachten und aus demselben die verkündigte und bewilligte Summe an den Landesherrn berichtigten 5), ob es gleich nicht an Beispielen fehlt, daß die Stände aus demselben diejenigen Ausgaben unmittelbar bestritten, zu deren Behuf den Herzögen die Geldhülfen bewilligt waren 6). Wenn das Contributions-Edict mehr einge-

5) s. Landes-Rev. v. 1621 §. XVIII.

6) Die Landstände beförderten z. B. die Reichs- und Kreis-Steuern wohl unmittelbar an die Reichs- und Kreis-Behörden s. Joh. Math. de Behr de rebus mecklenb. Buch VIII. Cap. XLIII. S. 1825. Spalding a. a. O. Th. I. S. 146 ad 1. und: Ausführliche Betrachtung über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributionsverfassung der drei Kreise der Herzogthümer Mecklenburg (1751 Fol.) Anl. 174 (in J. J. Mosers Staats-Archiv v. J. 1753 Theil I. S. 328 ff. und S. 626 ff.)

bracht hatte, als gefodert und bewilligt worden war; so blieb der Ueberschuß zur Disposition der Contribuenten 7); war hingegen dadurch die erforderliche Summe nicht eingekommen; so ward die edictmäßige Einnahme so lange und so weit wiederholt, bis der Bedarf aufgebracht worden war 8). In dieser Einnahme und absichtsmäßigen Verwendung der gemeinen Steuern besteht die Verwaltung derselben. Die Aufbringung der verkündigten Steuern geschah aber nicht nach Quoten; keinem der Hauptstände des Landes lag ein bestimmter Theil dieser Steuern, keine pars quota derselben ob, alle Contribuenten waren vielmehr dazu in solidum verbunden und vereinigten sich in jedem einzelnen Steuerfall über die Art und Weise der Aufbringung, wozu ein jeder „nach Gelegenheit und Vermögenheit" angeschlagen ward 9), und daher, wie die Geschichte dieser Periode und der Verfolg

7) Revers. §. XVIII. und Spalding a. a. O. Theil I. S. 105 ad 3. und 136 ad 1.

8) Rudloff a. a. O. S. 311. Spalding S. 143 ad 1 und S. 617, auch die Herzogl. Landtags-Resolution v. J. 1663 in: Zuverlässige Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention (1749 Fol.) Anlage 104.

9) s. Spalding Theil I. S. 104 und 105 auch S. 108 ad a und 112 ad 1).

Verfolg darlegen wird, bald mehr, bald weniger geben konnte, je nachdem der angenommener Modus ihn hoch oder niedrig ansetzte.

Daher werden bis zum 18ten Jahrhundert 10), in keiner einzigen Landtags- oder andern Verhandlung, in keinem Steuer-Edict, die Steuern nach Quoten gefodert, bewilligt, erhoben und berichtigt; daher ergeben die ganz oder theilweise auf uns gekommene Rechnungen der in dem 16ten und 17ten Jahrhundert bewilligten Steuern, daß die drei Haupt-Landestheile, Domänen, Ritterschaft und Städte,

 unter-

10) Mit Recht setzt daher den Ursprung der Steuer-Quoten in das 18te Jahrhundert der Herzogl. Meckl. Schwerinscher Deducent der: Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention §. 124. ff. und der: Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Mecklenburgischen Maasregeln in Ansehung der Mecklenb. Ritterschaft (1750 Fol.) §. 160. (in Mosers Staats-Archiv v. 1751. VIter Theil S. 145, VIIter Theil S. 150, VIIIter Theil S. 46, und vom Jahr 1752 Theil II. S. 339) so wie der Ritterschaftl. Deducent des: Feststehender Grund der Steuer-Freiheit der Meckl. Ritterschaft (1742 Fol.) III. Theil I. Cap. §. VII. und II. Cap. §. XIII. s. auch Hr. D. Zoch über Reichs-Steuern in vorzüglicher Rücksicht auf die Stadt Rostock (1797 S. 189 n. 4.)

untereinander nichts weniger, als gleich gesteuert haben 11), welches doch begreiflich hätte geschehen müssen, wenn das heutige Quoten-Verhältniß schon statt gefunden hätte; daher bei den derzeitigen Steuer-Bewilligungen diejenigen Rücksichten, welche seit Einführung des Quoten-Verhältnisses nicht mehr eintreten können, z. B. die ewigen und war-

11) So betrug z. B. der Beitrag der Domänen des Landes Wenden und Rostock zu den 1567 verkündigten Türken-Steuern nur 377 Fl., der Städte 3371 Fl., der Ritterschaft 2419 Fl. und der Clöster 191 Fl. (s. Rudloff a. a. O. S. 310); ferner steuerten zu der 1619 bewilligten Tripel-Hülfe die Ritterschaft 50275 Fl. 11 ßl. 5 pf., die Domänen 17387 Fl. 18 ßl. 2 pf., die Landstädte 31300 Fl. 2 ßl. 2 pf., die Stadt Rostock 6750 Fl., Wismar 4500 Fl. und die Klöster 4584 Fl. 1 ßl. 10 pf. (Klüver Beschr. des Herzogthums Meckl. Theil 1. S. 155). Die in der 10ten Anmerkung gedachte: Zuverlässige Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention enthält §. 124. und in der Anlage 96 eine merkwürdige und specifique Berechnung desjenigen, was die drei Haupttheile des Landes seit 1651 bis 1707 zu den Steuern beigetragen haben; aus derselben erhellet, daß diese Contribuenten sehr ungleich, und insonderheit die Ritterschaft fast den Halbscheid mehr, als die beiden andern Contribuenten gesteuert hat.

warmen Streitigkeiten über den modum contribuendi sowohl zwischen Serenissimis und den Ständen als zwischen den einzelnen Classen der letztern, ferner die Behauptung der Ritterschaft, daß die Domänen nach eben dem modo steuern müssen, als ihre Güter 12) u. a. m. Diese oft so hinderliche Incident-Fragen hätten insgesamt nicht eintreten können, wenn ein jeder Stand zu einer gewissen Quote verbunden gewesen wäre; alle würden alsdenn in die Cathegorie der Städte Rostock und Wismar gehört haben, welche, da ihnen eine solche pars quota oblag (§. 4), auf Landtägen an den Streitigkeiten über den modum contribuendi keinen Theil nahmen, sondern vielmehr erklärten, daß, da sie eine bestimmte Quote hätten, der modus sie nichts angehe 13), und auch an dem, wegen des modi 1621 zwischen der Ritter- und Landschaft geschlossenen Vergleich keinen Theil hatten, „weil, wie sie dabei erklärten, sie mit dieser „Handlung principaliter nichts zu thun hätten, da sie ihre gewisse quotam zahlten 14)".

§. 3.

12) s. hierüber das Kaiserl. Conclusum v. 1708 in justiss. decis. n. 98. S. 83 am Ende.

13) Spalding a. a. O. Theil II. S. 392.

14) im: Feststehenden Grunde rc. Anl. 112. s. auch Spalding a. a. O. S. 463.

§. 3.

weder

1) im 16ten, noch

Die Bestätigung dieser Grundsätze findet man in der Geschichte des ganzen 16ten und 17ten Jahrhunderts. So viel das erstere betrift, so enthält der vorige §. hinreichende Beweise, daß in demselben keine Steuer-Quoten vorhanden gewesen sind.

§. 4.

2) im 17ten Jahrhundert.

In Ansehung des darauf folgenden 17ten Jahrhunderts kommen zu den obgedachten Belägen noch mehrere Gründe hinzu. Die oben in der 11ten Anmerkung erwähnte Specification zeigt a posterioi, daß dem Mecklenburgischen Steuer-Staats-Rechte nichts so unbekannt gewesen sei, als die Erlegung der Steuern nach bestimmten und gleichen Quoten 15).

Gleich bestimmt ist die Ritter- und Landschaftliche, den beiden Herzögen am 30sten März

15) s. Anmerk. 11. auch zu der Reichs-Steuer von 1675 trugen die Ritterschaft 40126 Fl., die Städte aber nur 21836 Fl. bei, s. Frank Altes und Neues Meckl. B. XIV. S. 276.

März 1633 abgegebene Erklärung 16): „Nachdem," heißt es darin, „bei denen — „Contributionen viel Unterschleif gebrauchet „und eingerissen, indem männiger mit „Vorwendung dieser und jener Exemption „auch selbsten erwehlter Quoten sich „seiner schuldigen Gebühr entziehen — — „als bitten die von der Ritterschaft und Land„stende, daß hinführo bei allen vor„fallenden Contributionen — kein „Stand noch Stadt mit Vorwendung „gewisser Quoten sich davon exmi„ren, sondern in durchgehender „Gleichheit alle Contributiones ab„gestattet — werden mögen." Hiemit stimmt die Landesfürstliche Erklärung in dem Contributions-Edict vom 10ten December 1667. 17) und die Landständische Erklärung sowohl zum Landtags-Protocoll vom September 1673. 18) als in der wegen der Fräulein-Steuer 1669. den Höfen übergebenen Darlegung 19) überein.

Auch

16) s. Spalding Theil II. S. 226 und die Erklärung in extenso in der: Vertheidigten Gerechtigkeit der Herzogl. Maasregeln rc. Anlage LIII.

17) im Feststehenden Grunde rc. Anl. XCIV.

18) daselbst Anl. 147 und Vertheidigte Gerechtigkeit rc. Anl. 42.

19) in den: Ausführlichen Betrachtungen rc. Anl. 119.

Auch dieses ganze Jahrhundert ward vielmehr für jeden Steuerfall ein besonderer Steuer-Modus entworfen, der diesen oder jenen Stand bald hoch bald niedrig, nicht aber in Gleichheit zu den beiden andern Ständen ansetzte; die Repartition der Steuern geschahe überhaupt nicht nach Ständen, sondern nach Personen oder wenigstens nach Klassen der Unterthanen, nicht curiatim, sondern viritim. Mit Recht behauptet daher Klüver, daß derjenige modus, nach welchem zur größten Unzufriedenheit der Ritterschaft, die Städte in der einen Hälfte dieser Periode zu den Steuern beitrugen, ungefähr den 6ten oder 7ten Theil, der von 1686 bis 1701 untergelegte und sogenannter modus interimisticus kaum den 5ten Theil des ganzen Contributions-Quanti aufgebracht und daher unter den Contribuenten die größte Ungleichheit geherrscht habe 20).

§. 5.

3) jedoch mit Ausnahme der Seestädte Rostock und Wismar.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz machten jedoch auch schon in dieser Periode die beiden Seestädte Rostock und Wismar, welche seit den ältesten Zeiten nicht nach

20) Theil I. S. 157.

nach dem Contributions-Modus, sondern nach einem bestimmten Verhältniß eine partem quotam der verkündigten und bewilligten Steuern abbürdeten, nämlich die Stadt Rostock den zwölften 21), und die Stadt Wismar den achtzehnten 22) Theil des ganzen Steuerbelaufs. Die nähere Entwickelung dieser Ausnahme liegt indessen zu weit außer dem Zweck dieses Versuchs 23), um

21) s. hierüber im allgemeinen Rönnberg über Reichs-Matrikel, Reichs-Contingent und Römer-Monath (Leipzig 1794. 8.) S. 88 ff. und 205 ff. 148 u. f.

22) s. Herzogl. Meckl. Schwerinsches Pro-Memoria wegen Verweigerung der Kammer-Zieler für die Stadt und Herrschaft Wismar (Schwerin 1794 Fol.) §. IX. und Hrn. Hofr. Manzels neue Meckl. Staats-Canzlei 1r Theil S. 1 — 20.

23) Der gemeinen Meinung nach würden auch die Aemter Pöl und Neu-Closter hieher gehören, da man ihre Quote zum 120sten Theil annimmt; allein dieses Verhältniß ist erst nach der Abtretung besagter Aemter an die Krone Schweden und zur Ausmittelung der dieserhalb nachzusuchenden Moderation des Mecklenburgischen Anschlags nach demjenigen Verhältnisse, in welchem nach einem mehrjährigen Durchschnitt diese Aemter zu den Steuern in facto beigetragen haben, entstanden und bestimmt worden, hat aber vorher und

um zum Gegenstande desselben gemacht werden zu können.

§. 6.

B. In dem 18. Jahrhundert wurden aber die Quoten für die Beiträge

I) zu der ordentlichen Landes-Steuer

a) zwar eingeführt, aber

Das Mecklenburgische Steuer-System erhielt mit dem Anfange des gegenwärtigen

Jahr-

und so lange sie zu Mecklenburg gehörten nicht Statt gefunden. Pöl und Neu-Closter waren landesherrliche Domanial-Güter, in Ansehung derer überall keine besondre, und von der Verfassung der übrigen Domänen abweichende, Grundsätze eintraten; so wenig irgend ein andrer Theil des landesherrlichen Domaniums eine bestimmte Steuer-Quote hatte, eben so wenig ist auch nur ein scheinbarer Grund vorhanden, eine besondre Quote für diese zwei Güter anzunehmen, welche man bei aufmerksamer Prüfung auch in keiner Rechnung findet. Das oben unter 22) angeführte Pro-Memoria und insonderheit deren Anlagen E und H. tritt dieser Meinung ganz bei und zeigt den Ungrund der bisherigen Gemeinen Annahme einer besondern Pöl- und Neu-Closter-Quote während der Mecklenburgischen Landeshoheit also bis 1648. Das daselbst unter dem Buchstaben D. abgedruckte Ritter- und Landschaftliche Attest vom Jahr 1683 muß also hiernach seine nähere Bestimmung erhalten.

Jahrhunderts die doppelte Veränderung, daß neben der eingeführten Gattung der jährlichen und ordentlichen Steuer zu Garnisons- Fortifications- Legations- und Cammer-Gerichts-Kosten die Aufbringung derselben nach bestimmten Quoten grundgesetzlich ward. Es setzte nämlich das Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 7ten Julius 1698 24) und vom 10ten Nov. 1699 25) fest: „daß bis auf weitere Verordnung oder „beider Theile andre Vergleichung von den „Vestungs-Unterhaltungskosten der Herzog „den dritten Theil übernehmen, Ritter- und „Landschaft aber zwei Drittel beitragen und im „übrigen die Cammerzieler und Reichs- und „Kreis-Legationskosten bezahlen sollten" *). Hierdurch wurden aus dem Grunde der politischen und Cameral-Gleichheit der Domänen, der Ritterschaftlichen Güter und der Städte zuerst drei gleiche Quoten, in welchen die Unterthanen die ihnen obliegende Steuer aufbringen sollten, oberrichterlich festgesetzt. Es ist indessen bekannt, daß über diese Reichsgerichtliche Erkenntnisse lebhafte Streitigkeiten entstanden, welche durch den so-

24) in Justiss. decis. n. 71.

25) daselbst n. 75.

*) Dieser Modus quotarum war für die jährliche Steuer schon 1684 in Vorschlag gekommen s. Frank B. XV. S. 133 ff.

sogenannten Commissions- oder Schwerinschen Vergleich vom 16. Jul. 1701 dahin beigelegt wurden, daß die Domänen, Ritterschaft und Städte jährlich 120,000 Rthlr. als diese ordentliche Steuer bezahlen sollten. Da aber das Verhältniß, in welchem einem jeden Theil diese Summe zur Aufbringung obliegen sollte, nicht bestimmt, sondern einer weitern Ausgleichung und Ausmittelung vorbehalten worden war; so enthielt dieser Vergleich einen Keim zu neuen Streitigkeiten: die Städte wollten nur den 4ten Theil der vergleichsmäßigen Summe übernehmen, die Herzöge, wegen der Domänen und die Ritterschaft bestanden hingegen auf die Erfüllung obgedachter Kaiserlicher Provisional-Erkenntnisse, folglich auf drei gleiche Terzen 26). Unterwarfen beide Theile diese Angelegenheit gleich dem oberrichterlichen Erkenntnisse; so verglichen sich die Städte doch am 24. Mai 1703 mit den übrigen Interessenten dahin, daß sie bis zur beschafften völligen Ausgleichung der Proportion auf 12 Jahre zu diesen 120000 Rthlrn. und den 8000 Rthlrn. Necessarien jährlich 33000 Rthlr. beitragen wollten 27). Die versagte landesherrliche

26) s. Frank B. XVI. S. 130 und 174, auch Rönnberg a. a. O. S. 141.

27) Diese seltene Urkunde ist abgedruckt in: Letztes

liche Bestätigung dieses Vergleichs 28) und die bekannten äußern und innern Drangsale, die Mecklenburg unter der Regierung des Herzogs Carl Leopold in dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts erlitt, verhinderten diese völlige Ausgleichung und brachten in diese ganze Angelegenheit Unbestimmtheit und Dunkelheit. Endlich ward aber unter Vermittelung der Kaiserlichen Commission das Beitrags-Verhältniß „obwohl nur pro„visionaliter bis zu erfolgendem Vergleich „oder ordentlichen Ausführung" am 27. Nov. 1721 dahin festgesetzt: „daß ein Jeder „der Hauptglieder des Landes, näm„lich die Domänen, die Ritterschaft „und die Städte den dritten Theil „der gedachten Summe aufbringen „sollten 29);" welcher Vergleich denn auch Reichsoberhauptlich, jedoch nur bis auf anderweitige Vergleichung der Interessenten, bestätigt ward 30). Ungeachtet des hiegegen

Letztes Wort zu Behauptung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention von 1748 (Fol. 1751) Anl. 95.

28) Letztes Wort rc. §. 392.

29) Dieser Vergleich steht im Klüver Th. V. S. 237.

30) Justiss. decis. n. 377, 396, 493, 633 und 721. Zwar erklärt das vorletzte Conclusum das

eingelegten, städtischen Widerspruchs 31) ward daher und zuerst von dem Jahre 1721 an die ordentliche Landes-Steuer nach jenen Terzial-Quoten aufgebracht 32).

Soviel hiebei insonderheit die Stadt Rostock betrifft (denn Wismar war durch den Westphälischen Frieden bereits an die Krone Schweden abgetreten) so hatte sie durch den Vergleich vom 15. Dec. 1702 einen jährlichen Beitrag von 2000 Rthlr. zu dieser Summe übernommen, 33) bei welchem es, wegen der angeführten einheimischen Unruhen, ob er gleich nur auf 12 Jahre abgeschlossen war, doch bis 1748 verblieb 34).

§. 7.

das unter 493 für ein Definitiv-Erkenntniß, allein solches ist, nach dessen eigenen Worten, nur für das provisorium zu verstehen.

31) Klüver II. S. 798 ff. Frank von 1725 — 1748.

32) Mit Recht setzen daher den Ursprung der Quoten ins Jahr 1721: Letztes Wort §. 392. Frank B. XVI. S. 222 und Rönuberg a. a. O. S. 141 ff.; jedoch muß dieses nur auf die ordentliche Steuer, nicht aber auf die außerordentliche bezogen werden (§. 8).

33) in Manzels neuen Meckl. Staats-Canzlei Th. I. n. 6.

34) Rönnberg a. a. O. S. 154.

§. 7.

b) **bald wieder aufgehoben, hingegen**

Da aber diese Quoten theils nur provisionaliter eingeführt waren, theils auch die zur gänzlichen Ausgleichung führende Mittel der Untersuchung, Würdigung und Vergleichung der allerseitigen Kräfte so vielen Hindernissen Kosten und Streitigkeiten ausgesetzt waren; so nahmen beide Herzoge bei der Auseinandersetzungs-Convention v. 1748 den Grundsatz an: daß ein jeder von ihnen die näher zu behandelnde Beiträge der Unterthanen, auf Gewinn und Verlust und ohne Rücksicht, ob dadurch die Summe von 120,000 Rthlr. sowohl überhaupt als für einen jeden der drei Hauptstände aufgebracht werden würde, also ohne bestimmte Quoten, annehmen wollte. Zwar ward diese Convention selbst bald wieder aufgehoben 35); allein jenes Prinzip erhielt sich demungeachtet und ward in den Landesgrundgesetzlichen Vergleich vom Jahr 1755 aufgenommen, indem, anstatt der bestimmten Summe und der abgemessenen Quoten ein verglichener modus contribuendi angenommeu ward, mit dessen Ertrage die Landesherrschaft sich zu ewigen

35) s. die vorige Abhandlung §. 6 und die dabei angeführte Anlagen.

gen Zeiten begnügen will, ohne daß dabei auf die, hier ehemals üblichen, Terzial-Quoten und deren Beibehaltung oder auf die Aufbringung der commissionsvergleichsmäßigen Summe Rücksicht genommen ward.

Das 1721 festgesetzte Quoten-System ward also durch dieses Grundgesetz 1755 wieder aufgehoben.

§. 8.

2) zu den außerordentlichen Steuern

Hingegen führte eben dieser Landesgrundgesetzlicher Vergleich v. 1755 bei den außerordentlichen Steuern das Quoten-System ein.

Denn diese Gattung von Steuern war kein Gegenstand der im §. 6. gedachten Verhandlungen gewesen und die dadurch verwillkührte Quoten erstreckten sich folglich auch nicht auf dieselbe 36). Die außerordentlichen Steuern wurden

36) Gegen das in Bezug genommene Kaiserliche Erkenntniß behauptet Herr Prof. Rönnberg a. a. O. S. 141 daß durch das Kais. Erkenntniß von 1721 das Quoten-Verhältniß auch bei den Reichssteuern eingeführt worden sey. Veranlassung, Grund und Buchstab desselben zeigt aber unwidersprechlich, daß es bloß die ordentliche Contribution betreffe,

wurden vielmehr auch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ganz nach den Grundsätzen der vorigen Periode (§. 2 und 4) aufgebracht, ohne daß von irgend einem andern, als dem Rostockschen (§. 5) Quoten-Verhältnisse die Rede war. Dieses beurkunden nicht allein die Verhandlungen aller geschehenen Bewilligungen und die Contributions-Edicte dieser Periode, *) sondern auch das offne Geständniß der Interessenten. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht der §. 6 des obgedachten 1703 wegen der Contribution abgeschlossenen Vergleichs, indem es darin heißt: „Gleichwie „nun obige proportio und Quote lediglich auf „die transigirte Contribution der 120,000 „Rthlr. angesehen, also kann dieselbe durch„aus auf Reichs- und Kreis-Steu„ern, als welche einen andern, von „Ihro Hochfürstl. Durchl. auf ge„wöhnliche Art zu approbirenden „gleich durchgehenden Modum er„fodere, nicht extendirt werden" 37). Hiemit stimmt gleich unumwunden

treffe, und eben dieses behauptet auch nur das von Rönnberg angeführte Gutachten der Facultät zu Halle.

*) z. B. in Klüver IV. S. 435.

37) im letzten Wort rc. Anl. 95.

und bestimmt erklärend die Aeußerung der Städte in den **Bemerkungen über den Art. II. des ihnen mitgetheilten Entwurfs des Landes-Vergleichs** überein: „Ferner, heißt es daselbst, weil „bei Reichs- und Kreis-Steuern „niemalen im Lande gewisse Quoten „derer contribuirenden Stände be„obachtet worden; so wird alles was von „der ritterschaftlichen Quota tertia, imgleichen „von Gemeinschafts-Oertern hier hat wollen „inserirt werden, auch daß die in ritterschaft„lichen Gütern befindliche Geistliche selbiger „zu Hülfe steuern, nicht nur wegzulassen seyn, „sondern auch besonders die Worte: jedoch „nicht mehr als den dritten Theil statt ihrer „Quote, wegzulassen seyn".

Auch von Seiten der Landesherrschaft erkannte man in der ersten Hälfte dieser Periode auf das vollgültigste und deutlichste an: daß bei den außerordentlichen Steuern keine Quoten statt finden. So heißt es in der Herzogl. Meckl. Schwerinschen Landtags-Resolution v. 4. Nov. 1738 ad 3): „haben Wir gerne „vernommen, daß ihr wegen der verkündigten „Reichs-Steuer zu dem in Vorschlag gebrach„ten Mutuo euch resolviret. Wann ihr aber „anbei erwähnet, daß ihr solches auf eure ra„tas nur restringiren würdet; so können Wir „nicht umhin, euch dagegen vorstellig zu ma„chen

„chen, daß das Anleihen nothwendig auf das „ganze Quantum gerichtet seyn müsse, weiln „bei denen Reichs - Steuern keine „Quotae statt finden, nachfolglich „die praestation des einen Theils „von der andern nicht separirt wer„den kann". Merkwürdig ist ferner in dieser Hinsicht die zwischen beiden Höfen hierüber geführte Correspondenz. Herzog Adolf Fried. III. von Mecklenburg-Strelitz schlug nämlich Serenissimo Suerinensi zur Aufbringung der dem Kaiser zugebilligten 50 Römer-Monaten unterm 23sten März 1743 vor, daß selbige von Domänen, Adel und Städten zu dreien gleichen Theilen Vorschußweise aufgebracht werden mögten; Herzog Christian Ludewig II. von Meckl. Schwerin erwiederte aber darauf unterm 29sten desselben Monats: „Wenn aber der von Euer Liebden „geschehene Vorschlag nicht wohl ins Werk zu „richten, anerwogen ein Theils die Quo„ten ratione der Reichs-Steuern „in diesen Landen nicht gewöhnlich „und höchst praejudicirlich sind — „— — — —; so ist wegen der — 50 R. „Monathe nach der Capitation ein Modus „zu entwerfen"; worauf Serenissimus Megapolitano-Strelizensis unterm 19ten April erklärte: „daß Unser gethaner Vorschlag dahin „nicht gehe, diese 50 R. Monathe per quo-

„tas aufzubringen, sondern nur einen Vor„schuß zu thun“ — — — — —

Diese Gründe, verbunden mit dem gänzlichen Stillschweigen der vaterländischen Annalen über die geschehene Einführung der Quoten bei Reichs = Steuern lassen daher keinen Zweifel, daß sie bei demselben vor 1755 nicht Statt gefunden haben.

Dem Geiste dieses Grundgesetzlichen Erbvergleichs gemäß, allen künftigen innern Streitigkeiten, also auch den fast zur Tagesordnung gewordenen Discussionen über den Modum contribuendi, vorzubeugen, verwillkührte der Landesvergleich, und zwar wie aus dem obigen erhellet, unter anfänglichen Widerspruch der Landschaft, „daß die „Reichs= Kreis= und Prinzessinnen„Steuern künftig von den Domä„nen, der Ritterschaft und der Land„schaft zu dreien gleichen Quoten „aufgebracht werden sollten 38)“, und führte daher bei denselben das bisher bei der ordentlichen Steuer üblich gewesene Quoten=System ein. Da die während des 7jährigen Krieges gezahlte Steuern keine allgemeine Steuern waren; so sind die Reichs=Steuern zuerst 1793, die Kreis=Steuern aber zuerst im Jahr 1797 nach

38) LGGEV. §. 108—110. u. §. 117 u. 118.

nach Quoten aufgebracht worden. Die Prinzessinnen-Steuern wurden zuerst im Jahr 1796 nach diesem System verkündigt und erlegt.

§. 9.

und

3) zu den Landes-Anlagen

grundgesetzlich eingeführt.

Eben dieses Quoten-Verhältniß ward durch den Landesgrundgesetzlichen Vergleich auch für die außerordentlichen Landes-Anlagen eingeführt 39), wenn gleich in Ansehung der ordentlichen Necessarien dasselbe nicht ganz beobachtet wird 40). Die nähern Modalitäten dieser gemeinschaftlichen Beiträge stimmen größtentheils mit den bei den außerordentlichen Steuern unterliegenden Grundsätzen überein, und liegen andern Theils nicht eigentlich innerhalb den Gränzen dieser Ausführung.

Zwei-

39) LGGEV. §. 228. s. auch Herrn Prof. Hagemeisters Meckl. Staats-Recht §. 141 ff.

40) Hagemeister a. a. O. §. 137 ff.

Zweiter Abschnitt.

Theorie dieser Steuer-Quoten.

§. 10.

Die Steuer-Quoten

Nachdem bis jetzt die Geschichte der Einführung der Steuer-Quoten ausgeführt ist; so sind diejenigen staatsrechtlichen Grundsätze zu entwickeln, welche in Ansehung ihrer eintreten.

§. 11.

1) sind dreifach, und

Die Steuer-Quoten sind dreifach, nämlich die Domanial- die Ritterschaftliche und die städtische oder landschaftliche Quote, welche, da eine jede den dritten Theil der Steuer aufbringt, auch die Terz eines jeden dieser Contribuenten, sowohl in den Landesgesetzen, als in der Staats-Sprache genannt wird.

§. 12.

§. 12.

2) finden nur bei außerordentlichen Steuern und Anlagen für

Diese Quoten finden gegenwärtig, wie aus der bisherigen Ausführung hervorgeht, nicht bei der ordentlichen Landes-Contribution (§. 7.) sondern nur bei Reichs- Kreis- und Prinzessinnen-Steuern (§. 8.) und bei den außerordentlichen Anlagen (§. 9.) Statt.

§. 13.

3) die Haupt-Contribuenten,

Allein auch hierbei haben nicht alle diejenigen Mecklenburgischen Unterthanen, welche zu den außerordentlichen Steuern beitragen, eine bestimmte Quote oder sind unter den angeführten Terzen begriffen. Zu den solchergestalt enquotirten Contribuenten gehören bloß die Haupt-Contribuenten, nemlich die Landesherrlichen Domänen, die Ritterschaftlichen Güter und die Landstädte; die Bestimmung der einzelnen, zu einer jeden dieser Quoten gehörigen, Classen, ist in den Landesgesetzen genau enthalten.

§. 14.

4) nicht aber in Ansehung der Hülfs-Contribuenten, mit Ausnahme jedoch der Stadt Rostock.

Außer diesen Haupttheilen des Landes giebt es in Mecklenburg sowohl Personen als liegende Gründe, welche, ohne in einer der gedachten Quoten begriffen oder zu einer bestimmten Quote verbunden zu seyn, zu den außerordentlichen Steuern und Anlagen beitragen müssen. Diese Contribuenten, welche von jeher Beisteuerpflichtig gewesen, sind 1) die Eximirten 41), 2) die Stadt Rostock 42), 3) die Rostocker Districts-Güter

41) sie trugen zu den außerordentlichen Steuern bei I) im 16ten Jahrhundert Spalding Thl. I. S. 105. 113. 446. 596. 603. 612. 617. 643. Th. II. S. 14. 16. 30. 325. II) im 17. Jahrhundert Justiss. decis. Imp. n. 26 u. 27. III) im 18ten Frank B. XVII. S. 106. Klüver B. II. S. 705. B. IV S. 250. 257. 259. 402. 412. 436. 437. 500. B. VI. S. 67. LGGEV. §. 108. 110. u. 112. Hagemeister a. a. O. §. 31. 37 u. 128.

42) über sie siehe aus: I) dem 16ten Jahrhundert Rönnberg a. a. O. S. 88. u. S. 205. u. Klüver II. 435. II) dem 17ten Säculum Manzel neue Staats-Canzlei I. Thl. S. 1—34. III) dem 18ten Jahrhundert s. ebendaselbst n. 6. Rönnberg S. 152. u. LGGEV. a. a. O.

ter 43), 4) die Kloster-Güter 44), 5) die Städtischen Cämmerei-Güter 45), und 6) die Geistlichen Oeconomie-Güter 46).

Alle

43) I) 16tes Jahrhundert: Spalding Thl. II. S. 283. 303 u. 322. II) 17tes Jahrhundert Frank B. XIV. S. 276. u. Justissime decis. n. 31. m. 4. III) 18tes Jahrhundert das. u. LGGEV. a. a. O.

44) s. aus dem: I) 16ten Jahrhunderte Rudloff Thl. III. B. 1. S. 310. Spalding Thl. I. S. 586. 596. Thl. II. S. 283. 284. 375. 371. Feststehender Grund ꝛc. Anl. 35 u. 182. II) 17ten Jahrhundert das. u. Frank B. XIV. S. 276. III) 18ten Jahrhundert s. Anmerk. 41. u. LGGEV. a. a. O.

45) I) 16tes Jahrhundert s. Spalding Thl. II. S. 284. 325 u. 371. II) 17tes Jahrhundert, aus demselben finden wir zwar keine bestimmte Nachrichten, indessen ist dieser Gegenstand wohl wegen seiner Unerheblichkeit kein Gegenstand der Aufmerksamkeit der vaterländischen Geschichtschreiber gewesen, übrigens aber die Contributions-Pflicht dieser Güter keinem Zweifel unterworfen, da sie sowohl in der vorigen als in der folgenden Periode des III) 18ten Jahrhunderts vorhanden war.

46) Aus dem 16ten Jahrhundert s. Rudloff III. S. 303 u. 305. Spalding I. 105. 108. 112. 532. 534. 535. 537. II. S. 257. 284. 325 u. 371. von den folgenden Jahrhunderten gilt die vorige Anmerkung auch hier, s. auch Fabri Neue Staats-Canzlei Thl. XXXII. S. 249.

Alle kommen darin überein, daß sie zu keinem der drei Haupt-Contribuenten gerechnet werden und folglich unter keiner Quote begriffen sind. Diese Ausschließung liegt in ihrer individuellen Natur, nach welcher sie zu keinen der Haupt-Contribuenten ausschließlich gehören, folglich allen zu Gute gerechnet werden 47).

Ihre

47) Denn I) die Eximirten wohnen zwar größtentheils in den Städten, könnten aber doch nicht füglich zur Städtischen Quote gezogen werden, weil theils dieselbe dadurch eine zu beträchtliche Prärogative erhalten würde, theils aber die Eximirten von allen bürgerlichen Verhältnissen mit ihrem Wohnorte entfreyet sind. II) Die Stadt Rostock gehört bekanntlich zwar zur Ritter- und Landschaft, aber weder privative zur Ritterschaft noch zur Landschaft; III) die Rostocker Districts-Oerter waren bis 1695 beiden Herzögen auch in Ansehung der Landeshoheit gemeinschaftlich; sie gehören aber nicht zum Ritterschaftlichen Cataster und sind nicht eingekreiset, sondern werden in dem Verhältnisse zu den Ständen von der Stadt Rostock vertreten, sind also eben so wenig zu einem oder dem andern Hauptheile des Landes gehörig, als die sie repräsentirende Stadt selbst; IV) die Kloster-Güther werden zwar von der Ritter- und Landschaft auf Landtägen vertreten und sind im Grunde in deren Eigenthum, allein sie kommen vermöge der Gleichheit der Quoten auch der Domanial-Terz mit zu Gute; V) die Cämmerei-

Güter

Ihre Beisteuer ist indessen an keinem gewissen Verhältniß gebunden, ihnen liegt keine gewisse Quote auf; sie wurden vielmehr von der Enquotisirung ausgeschlossen und in Ansehung ihrer die Grundsätze der vorigen Periode beibehalten. Alle tragen daher nur dasjenige bei, was der jedesmahlige Modus ihnen auflegt, ohne daß eine gewisse summa ad quam gesetzlich vorhanden ist, welche sie erreichen müssen.

Nur die Stadt Rostock behielt ihre Duodezimal-Quote bei und ist unter den Hülfs-Contribuenten die einzige, welche eine bestimmte Quote zu den außerordentlichen Steuern und Anlagen giebt 48).

§. 15.

Güther nehmen theils an verschiedenen Rechten der Ritterschaftlichen Güther Theil und können deshalb eben so wenig zur städtischen Terz gerechnet, als wegen des Eigenthums der Städte von der Ritterschaft allein in Anspruch genommen werden und die Domanial-Theilnahme beruhet auf der Gleichheit aller drei Quoten, und VI) endlich die Oeconomie-Güther sind in dem Eigenthum der geistlichen Stiftungen, welche zu den Eximirten, also den, beiden Theilen zu Gute kommenden, Contribuenten, gerechnet werden.

48) s. über dieses Hagemeister §. 31. 37 u. 128 u. 132, auch überhaupt Rönnberg a. a. O.

§. 15.

5) aus dem Grunde der Gleichheit an Kräften der Hauptcontribuenten Statt.

Sowohl der Vorgang der ordentlichen Contribution (§. 6.) als die bei Einführung des Quoten-Verhältnisses von Seiten der Domänen und der Ritterschaft angeführte und demnächst als Bewegungsgründe angenommene Entscheidungsgründe der Einführung dreier gleicher Quoten sind eben so viele Zeugen, daß sie deshalb angenommen und grundleglich gemacht wurden, weil man annahm, daß diese drei Haupttheile des Landes nicht allein an politischen Rechten, sondern auch an Reichthum und Wohlstand sich einander gleich seyen.

Diese Parification in der letztern Beziehung ist in Ansehung der Domänen und der Ritterschaft unstreitig eben so gegründet und angemessen, als die Klagen der Städte über Prägravation verjährt und unerhört gewesen sind.

§. 16.

und ist eine jede

6) ungeachtet ihrer Einheit

Ein in die ganze Mecklenburgische Verfassung durchgreifender Grundsatz ist die Einheit der in das Verhältniß und Interesse der Stände einwürkenden Staats-

Staatseinrichtungen, und die Unabhängigkeit derselben von der, zwischen den Landesherrn übrigens getheilten, Landeshoheit, wie in der vorigen zehnten Abhandlung bereits angeführt worden ist. Daher ist die Einheit der Landstände, der Landtäge, der Contribution, des Landkastens, des Hofgerichts, des Consistoriums rc. ein Postulat der Mecklenburgischen Verfassung.

Dieser Grundsatz äußert sich auch in den Steuer-Quoten. Denn, so wie es zum Beispiel, ungeachtet der Landestheilung, keinen strelitzschen und keinen schwerinschen Landkasten, und im staatsrechtlichen ständischen Sinne keine strelitzsche und keine schwerinsche Ritterschaft giebt; so kann es auch keine ritterschaftlich-strelitzsche, keine domanial-strelitzsche, keine städtisch-strelitzsche oder schwerinsche Steuer-Quote geben. Es ist daher in dem Mecklenburgischen Staats-Recht nur eine Domanial-, nur eine Ritterschaftliche, nur eine Landschaftliche Quote vorhanden. Das Wesen dieser Einheit einer jeden dieser drei Terzen steht ihrer Gleichheit zur Seite, und beruhet hauptsächlich darin, daß diese Quoten von jeder Einwürkung der getheilten Landeshoheit ganz unabhängig und, ungeachtet derselben, also ohne Rücksicht unter welcher Landeshoheit die Quoten-Interessenten stehen, gleich berechtigt sind.

Diese Gleichheit der Interessenten und Theilnehmer an einer jeden einzelnen Quote ist von derjenigen Gleichheit, worin alle drei Quoten zu einander stehen (§. 18.), verschieden, indem erstre nur das *innere* Verhältniß dieser Terzen betrift.

Eine vorzügliche Würkung dieser Quoten-Einheit ist das Verhältniß einer Gesellschaft, worin alle Quoten-Interessenten zu einander stehen und die Theilnahme *aller* Jeteressenten und Mitglieder einer Quote an den, derselben anklebenden, Rechten und Vorzügen 49).

§. 17.

doch

7) in gewisser Hinsicht getheilt.

Ungeachtet dieser Einheit einer jeden Quote, findet doch in gewisser Hinsicht eine Theilung derselben, eine Unter-Enquotirung eines Theils der Quoten-Interessenten Statt. Dieses betrift die Stargardischen Interessenten an den Quoten zu den außerordentlichen Anlagen. Denn wenn gleich der vormaligen Behauptung einer eigenen quotae stargardensis zu

49) Daher z. B. LGGEV. §. 110 u. 118 die den Hauptquoten zustehende Theilnahme an den Hülfs-Contribuenten „*allen* contribuirenden Theilen" zusichert.

den außerordentlichen Necessarien im Jahr 1775 entsagt worden ist 50); so tragen doch die Städte des stargardischen Kreises in einigen Fällen und, nach der Behauptung der übrigen Städte, zu allen außerordentlichen Nothwendigkeiten den 7ten Theil der städtischen Quote 51).

Allein dieses Verhältniß findet nicht bei den außerordentlichen Steuern Statt; in Rücksicht derselben ist der Stargardische Kreis, weder im allgemeinen, noch in seinen einzelnen Hauptcontribuenten, zu der Aufbringung einer bestimmten Quote verbunden. Zwar ward dieses in ältern Zeiten hin und wieder behauptet, allein mehrere Zeugnisse des Landes 52) beurkunden es, daß dieses nie zur Ausübung gekommen, vielmehr stets widersprochen worden sey, ja endlich ist, wie bereits angeführt, im Jahr 1775 dieser Anforderung förmlich entsagt worden. Seit Einführung der Quoten ist kein Grund hinzugekommen, der auch nur die entfernteste Veranlassung zur Annahme einer besondern stargardischen Quote enthielt.

50) Hagemeister a. a. O. §. 138. Anmerk. 3. u. §. 141.

51) Mantzel N. M. Staats-Kanzlei, Th. I. S. 158.

52) s. z. B. die Anlage I.

Sie findet daher so wenig im allgemeinen, als im besondern Verhältnisse der stargardischen Domänen, Ritterschaft und Landschaft zu denen der beiden übrigen Kreise Statt: keiner dieser stargardischen Hauptcontribuenten ist zur Uebernehmung einer bestimmten partis quotae seiner allgemeinen Terz verbunden, sondern ein jeder trägt dazu nach dem edictmäßigen Ansatz, der für alle drei Kreise gleich ist, bei.

Es ist ein unstreitiger Fehlschluß, wenn man von dem Antheil, welchen das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz an dem gesammten Betrag der außerordentlichen Steuern nimmt, auf die Verbindlichkeit der stargardischen Unterthanen, eine äquivalirende Summe aufzubringen, folgert, also annimmt, daß weil Serenissimus Strelitzensis den siebenten Theil der gesammten außerordentlichen Steuern erhält 53), die stargardischen Domämen, Ritterschaft und Städte den siebenten Theil der Domanial- Ritterschaftlichen und Städtischen Quote aufbringen müßten. Dieses ist ein aus heterogenen und verschiedenen Gründen gezogener Schluß. Diese Theilnahme des Herzogl. Hauses Mecklenburg-Strelitz nach jenem Septimal-Verhältnisse be-

53) s. hierüber die Anlagen II. III. IV. u. V.

beruhet auf dem Reichs- und Landesgesetzmäßigen Grundsatz der Correlation zwischen der reichsfürstlichen Abbürdung der Reichs- und Kreislasten und der Theilnahme an den deshalb gezahlten Beihülfen der Unterthanen 54), welchem es allerdings gemäß ist, daß da Serenissimus Strelitzensis $\frac{1}{7}$tel des gesammten Mecklenburgischen Anschlags leisten, dem Herzoglichen Hause Mecklenburg-Strelitz auch $\frac{1}{7}$tel der Beihülfen der Unterthanen gebühre. Daraus folgt aber um so weniger, daß die Unterthanen desselben grade $\frac{1}{7}$tel der Steuern müssen aufgebracht haben, als beide Herzogl. Häuser in Ansehung des außerordentlichen Besteurungsrechts bekanntlich in einer Gemeinschaft stehen 55).

54) Hierüber verdient: J. S. Frech utrum forensis de bonis suis collectas magistratui domicilii pendere obligatur. (Giessae 1779. 4) §. 16. 31 u. 34. J. J. Prehn de cive ratione bonorum extra civitatis districtum sitorum collectis magistratus civibus indictis non obnoxio (Gotting. 1768.) §. XIII. Henr. Bodin de iure collectandi non cives (Halae 1707.) Cap. I. §. IV u. V. Casp. Klock relat. Camer. Relat. III. n. 18. Ludolf obs. forens. T. I. obs. 102. u. de Wernherr obs. for. T. III. P. IV. obs. 103. nachgelesen zu werden.

55) s. die vorige Abhandl.

§. 18.

8) alle drei sind aber untereinander gleich

So wie alle Interessenten einer Quote untereinander gleich berechtigt sind (§. 16.); so stehen alle drei Haupt-Terzen auch gegeneinander in der vollkommensten Gleichheit an Rechten und Verbindlichkeiten, so sind auch alle Quoten gegeneinander gleich.

Dieses folgt theils aus der Natur gleich verbindlicher und gleich beitragender Wesen, theils aus der Gleichheit an Rechten, worin die Ritter- und Landschaft sowohl überhaupt als in besondrer Rücksicht auf das Contributions-Wesen grundgesetzlich zu einander stehen 56). Diejenigen Rechte und Befugnisse, welche der einen Quote zustehen, gebühren daher auch den beiden andern 57).

§. 19.

9) an den Beiträgen der Hülfs-Contribuenten theilnehmend

Ein vorzügliches Vorrecht der Hauptquoten und ein Beweis ihrer Gleichheit ist die ihnen

56) s. LGGEV. §. 140.
57) Beispiele s. LGGEV. §. 108 – 118. u. 228.

ihnen in gleichem Verhältnisse zustehende Theilnahme an den Beiträgen der Hülfs-Contribuenten (§. 14). Vor der Einführung des Quoten-Verhältnisses konnten diese Beiträge zwar den Haupt-Contribuenten nicht nach bestimmten und abgemessenen Theilen zu Gute kommen, allein sie wurden doch nicht unmittelbar an den Landesherrn bezahlt, sondern giengen mit zum ganzen Steuerbelauf in den gemeinsamen Landkasten ein, kamen folglich dem gesammten Steuerbelauf, mithin den Haupt-Contribuenten dadurch zu Hülfe, daß sie diejenige Summe, zu deren Aufbringung sie insgesammt verbunden waren, minderten 58). Mit

58) s. Frank B. XIV. S. 276 u. XVIII. S. 8 u. 312. Spalding Thl. II. S. 137. n. 3. S. 322. Zuverlässige Ausführung des Rechts der Auseinandersetz. Conv. Anlage 95. Daher bewilligten nicht die Herzöge, sondern die Haupt-Contribuenten die temporären Moderationen der Hülfs-Contribuenten (s. z. B. Mantzels N. M. Staats-Kanzl. I. S. 1 — 34). Daher die vielfachen Landesbeschwerden derselben über Exemtionen, z. B. bei Spalding a. a. O. II. S. 322, daher die Kaiserl. Vorschriften, diese Beiträge dem Landkasten nicht zu entziehen, z. B. in Justiss. decis. n. 26. 27 u. 31. Memb. 4. n. 112. Klüver IV. S. 442. 481. V. S. 69 u. 129.

Recht nannte man daher ihre Beiträge, den Haupt-Contribuenten gemein und sie selbst Gemeinschafts-Oerter 59).

Bei der Einführung der Quoten für die Haupt-Contribuenten und bei der Eintheilung der an diesen Hülfsbeiträgen participirenden Contribuenten in drei gleiche Stränge mußte das Verhältniß dieser beihülflichen Anrechnung nach gleichem System bestimmt werden, diese Hülfsbeiträge konnten den dreien Quoten nicht pro indiviso zugerechnet werden, sie wurden daher auch in drei gleiche Theile gelegt und dabei grundgesetzlich festgesetzt, daß einer jeden Quote der dritte Theil dieser Hülfs-Contribuenten gebühre 60). Diese Hülfs-Terz haftet daher realiter auf einer jeden Hauptquote und mindert und verringert folglich in der That in eben diesem Verhältnisse die Summe, welche sie aufbringen muß 61).

Vermöge der Einheit einer jeden Quote (§. 16.) und der Gemeinschaft des außerordentlichen Besteurungs-Regals nehmen alle Mitglieder der Hauptquote an der, derselben zustehenden, Terz der Hülfs-Contribuenten Theil

59) s. z. B. die Zuverlässige Ausführung rc. Anl. 95. und die in der vorigen Anmerk. gedachte Stellen.
60) LGGEV §. 110 u. 118.
61) Hagemeister §. 128.

Theil 62); insonderheit begründet die getheilte Landeshoheit keinen Ausschließungsgrund oder schränkt die Haupt-Contribuenten und ihre Theilnahme an der Hülfs-Terz nicht bloß auf die, mit ihnen unter gleicher Landeshoheit befindlichen Nebencontribuenten ein. Diese Behauptung würde das Paradoxon einer besondern strelitzschen und einer besondern schwerinschen Haupt- und Hülfs-Quote voraussetzen, deren Unzulässigkeit zu sehr in die Augen fällt. Mit Recht verordnet daher der LGGEVergleich ganz allgemein und uneingeschränkt, daß diese Beiträge allen contribuirenden Theilen zur Hülfe gerechnet und insonderheit, daß die Beiträge der Rostocker Districts-Güther, ob sie gleich nunmehr unter privativer Landeshoheit des Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Hauses stehen, doch gemeinschaftliche Beiträge bleiben und allen Contribuenten zur Hülfe und zu Gute kommen sollen 62); mit Fug, Recht und siegreichem Erfolge sprach daher sowohl das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz wegen seines dabei obwaltenden Domanial-Interesses, als die Mecklenburg-Stargardische Ritter- und Landschaft bei aller Gelegenheit ihren Mitbefugnissen an allen Hülfsbeiträgen, ohne Unterschied aus welcher, übrigens getheilten Landes-

62) LGGEV §. 126 u. 127.

deshoheit sie aufgekommen, bei, und setzten den von Herzogl. Meckl. Schwerinscher Seite damit versuchten Veränderungen einen Widerspruch entgegen 63).

In Ansehung der stargardischen Ritter- und Landschaft beruhet nunmehro deren verhältnißmäßige Theilnahme an den Beiträgen aller Hülfs-Contribuenten sowohl der strelitzschen als der schwerinschen Landeshoheit sowohl auf den eigenen Grundsätzen des Herzogl. Hofes zu Meckl. Schwerin 64), als den Zusicherungen der schwerinschen Ritter- und Landschaft 65), und, wenn gleich in neuern Zeiten eine Abänderung versucht werden wollte, so erkannte gedachter Herzogl. Hof, auf geschehene Repräsentation des engern Ausschusses

63) s. z. B. Klüver Thl. V. S. 366. ff. u. Fabri Staats-Kanzl. Thl. XXIII. S. 309—325.

64) s. z. B. letztes Wort §. 208. ff. §. 213. ff. Facti species Anl. 6. N. 2 am Ende u. Anl. 35.

65) s. Mantzel Staats-Kanzl. Thl. I. S. 149 bis 164. besonders aber S. 305. Daher unterschrieb auch der Stargardische Landrath den mit Rostock abgeschlossenen Moderations-Vergleich das. S. 1—32. Siehe hierüber auch Anlage I. u. die in den VIten u. VIIten Anlagen abgedruckte Vorstellung der Städte des Stargardischen Kreises und des Engern Ausschusses.

schusses 66) diese Grundsätze doch durch die darauf unterm 25. Nov. 1795 erlassene Resolution von neuem an, worauf denn diese Theilnahme der stargardischen Interessenten der landständischen Hauptquoten bei den 1793 u. ff. Jahren bewilligten Reichs-Steuern zur ungestörten Ausübung gekommen ist.

Dagegen hat man von Herzogl. Mecklenb. Schwerinscher Seite den stargardischen Domänen diese Theilnehmungs-Berechtigung streitig gemacht und sie bloß auf die unter Herzogl. Mecklenb. Strelitzscher Landeshoheit aufkommende Hülfsbeiträge beschränken wollen. Beide Durchl. Herzöge haben aber diese Frage dem schiedsrichterlichen Erkenntnisse des Herzogl. Hof- und Landgerichts unterworfen, vor welchem sie gegenwärtig verhandelt wird.

§. 20.

und

10) für die Landeshoheit gemeinschaftlich.

Da die Quoten wegen ihrer Einheit (§. 16 u. 17.) weder in der Aufbringung, noch in der Vertheilung der dadurch aufgebrachten Summe auf die getheilte Landeshoheit Rücksicht nehmen, und da das außerordentliche Be-

66) s. Anlage VII.

Besteurungsrecht ein, beiden regierenden Linien gemeinsames Regal ist; so sind gesammte Quoten, beiden Herzögen dergestalt gemein, daß ein jedes der beiden Regierhäuser nicht grade denjenigen Theil des durch jede Quote aufgebrachten Steuerbelaufs, welcher unter seiner Landeshoheit aufgekommen ist, erhält, sondern daß die Terz vielmehr nach demjenigen Verhältnisse unter beide Serenissimos vertheilt wird, in welchem sie den Zweck der verkündigten Steuer erfüllen (§. 17.) 67).

§. 21.

II) einige Folgen dieses Quotensystems.

Die Vergleichung des vormaligen Steuersystems mit den heutigen Quoten ergiebt eine ganze Reihe von, für das ganze Steuerwesen wichtigen Abstimmungen beider Systeme und von erheblichen Folgen, von denen ich hier nur folgende bemerke:

1) Nach dem vorigen System waren alle Contribuenten in solidum und pro indiviso

67) s. hierüber z. B. die Anlage VII, welche darüber den jüngsten Vorgang enthält, daß die eingebrachten Quoten nicht nach dem Maaßstabe der Landeshoheit, sondern der Abbürdung der Reichssteuer unter die Herzöge vertheilt werden.

viso zur Aufbringung des Steuerbedarfs verbunden, nicht die politischen Klassen der Unterthanen, sondern die einzelnen Unterthanen oder deren nach Gewerbe und Handthierung gemachte Klassen waren die Steuer-Debitoren (§. 4.), reichte der beliebte Modus hiezu nicht hin; so ward er erneuert und alle mußten erneuert steuern, sie mochten vorher viel oder wenig aufgebracht haben. Anders verhält es sich seit der Einführung bestimmter und abgemessener Steuerquoten: seit dieser Zeit sind aber die politischen Klassen der Unterthanen die eigentlichen Steuerdebenten und eine jede Hauptklasse der steuerpflichtigen Unterthanen ist nur zur Erlegung ihrer Quote, also nicht mehr zur solidarischen Aufbringung des Steuerbedarfs verbunden, derselbe ruhet nicht mehr pro indiviso, sondern pro diviso auf den Unterthanen. Genügt der für jede Klasse entworfene Modus zur Aufbringung ihrer Terz; so scheidet diese Klasse aus aller weitern Verbindlichkeit, die übrigen Terzen mögen aufgebracht seyn oder nicht.

II) Ehemals hatten daher alle Contribuenten ein gegründetes Interesse an der Zulänglichkeit oder Unzureichendheit des für die Contribuenten aus den andern Klassen entworfenen modi contribuendi; gegenwärtig

tig verhält es sich aber anders und eine jede Klasse hat folglich bei der Entwerfung ihres Steuerfußes freyere Hände.

III) Das Participations-Verhältniß an den Hülfs-Contribuenten war anders vor Einführung der Quoten, anders seit derselben (§. 19.).

IV) Vor dem Quotensystem war der in den Landkasten gebrachte Steuerbelauf eine einzige, untheilbare und ungetheilte Masse, welche allen Contribuenten gleich zugehörte; seit den Quoten ist diese Masse aber dreifach und in drei intellectuelle, ja selbst physisch-verschiedene Theile getheilt; sie gehört nicht mehr allen Contribuenten pro indiviso, sondern eine jede Hauptklasse derselben hat an dieser Masse einen bestimmten, von der Einwürkung der andern unabhängigen Theil.

V) Das Interesse der einen Klasse ob die Beiträge der andern in den Landkasten gekommen sind, hat, so wichtig es ehedem war, daher gegenwärtig aufgehört und ist bloß auf die Hülfs-Contribuenten (mit Ausnahme jedoch der Stadt Rostock) beschränkt, in deren Hinsicht es aus, von selbst einleuchtenden, Gründen annoch ungeschwächt fortwähret.

VI) Wenn

VI) Wenn gleich die Verwaltung der Steuer verfassungsmäßig gemeinsam geschieht; so ist doch das Interesse der verschiedenen Classen an der Verwaltung und Disposition über die Terz der andern nicht mehr das vorige.

VII) Insonderheit hat dasselbe in Rücksicht der Herzöge aufgehört. Ehedem lag ihnen sowohl als Landesherrn als in der Eigenschaft der Domanial-Besitzer mehr als jetzt daran, daß die Beiträge richtig und edictmäßiger zum Landkasten eingehen, daher hatten sie vermöge des 18ten Artikels der Reversalen von 1621 nicht allein zwei Schlüssel des Landkasten, sondern auch die Mitbestellung der Einnehmer. Seit der Einführung der Quoten und dadurch einer jeden Classe aufgelegten Verbindlichkeit zu einer bestimmten und gewissen Summe hört dieses Interesse dem größten Theile nach auf; und fällt beinahe auf die Mitglieder der einzelnen Quoten. Daher haben die Herzöge jetzt weder Landkasten-Schlüssel noch Mitbestellung der Einnehmer, sondern bloß die Bestätigung und Vereydung derselben (LGGEV. §. 112 u. 113).

VIII) Bei dem geminderten und fast aufgehobenen Interesse einer Classe an der richtigen Wahrnehmung der zur Quote der bei-

den andern gehörigen Beiträge, ist die Subcolligirung derselben ausschließlich in den Händen der Quoten-Interessenten, anstatt daß dazu ehedem eigene gemeinsame Einnehmer bestellt wurden.

IX) Auch in Ansehung des Ueberschusses zeigt sich eine Verschiedenheit, ehedem gehörte er allen Contribuenten pro indiviso und nur zur gemeinsamen Disposition (Reversalen Art. 18); jetzt aber stehet er einer jeden Quote pro parte divisa und zur, zwar gemeinsamen, aber doch freyern, Beliebung zu.

X) Ehedem konnte kein einzelner Stand die Erledigung der geleisteten Verbindlichkeit erhalten *), wohl aber jetzt.

XI) Vor dem Quotensystem war die Remission oder Moderation des Beitrags einer Classe gleichfalls mehreren Hindernissen unterworfen als jetzt.

*) s. §. 8. resolut. v. 1738.

Erste

Erste Anlage.

Vorstellung des Engern Ausschusses an Serenissimum Strelitzensem wegen der Auseinandersetzungs-Convention v. 1748.

An den
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn Adolph Friederich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn
Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn,
Unterthänigste abermalige Vorstellung,
juncta
in eventum humillima Intimatione Appellationis ad Sacr. Caes. Majest. cum debita oblatione ad praestationem Cautionis et Sollennium atque Submissa actorum requisitione
abseiten
der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg
Appelanten
in puncto
Separationis des Stargardschen Kreises rc.

Mit Beylage
Sub Litt. A.

Insinuatum per duos Notarios den 19ten Juny 1741. Vormittags um 11 Uhr.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. erlauben gnädigst, daß Deroselben wir unsere äußerste Bekümmerniß hiedurch in tiefsten Respect zu erkennen geben, womit aus Höchstderoselben Hochfürstl. Rescript vom 10ten pass. wir unterthänigst wahrgenommen, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. der treu gehorsamsten Ritter- und Landschaft submisseste Repräsentation vom 8ten ejusd. wider derselben und unser allerunterthänigste Zuversicht in Fürst-Väterlichen Gnaden nicht zu Herzen genommen, sondern vielmehr dennoch dahin propendiren, die hergebrachte Communion über das Corpus unitum et inseparabile der Ritter- und Landschaft aufzuheben, und, durch Haltung separater Landtäge und Anlegung eines separaten Landkastens in dem Stargardischen Kreise, denselben in denen hauptsächlichsten provincialibus von dem übrigen corpore zu trennen. Nun werden zwar Ew. Hochfürstl. Durchl. in Gnaden Höchst erleuchtest Selbst erkennen, daß, gleichwie die unterthänigste Ritter- und Landschaft bey Gelegenheit der Hochfürstlich Güstrowischen Successionssache sich,

sich, gleich wie bereits Anno 1621 geschehen, nur dahin zu bescheiden gehabt, daß die Jura tam unionis quam Inseparabilitatis des Corporis provincialis gnädigst conserviret blieben, welches dann auch, auctoritate Caesarea et Commissionis Caesareae, in dem Hamburg. Receß von Anno 1701 höchst festgestellet worden; also auch dieselbe in so fern bei dem in beiden Hochfürstlichen Häusern eingeführten jure primogeniturae sich in aller Submission gern beruhigen könne.

Allein Ew. Hochfürstl. Durchl. wohnet gleichermaaßen gnädigst bei, daß, wenn zwo Landes-Fürstl. Regierungen im Lande seyn, die Provincialia und was universitatem corporis betrift, von uhralters her so wohl unter den Durchl. Regierenden Herren als den unterthänigsten Ständen zu aller Zeit gemein geblieben, und es darunter auch nicht anders seyn könne.

Denn soll das Corpus provinciale aller dreyer Kreise, wie es würklich ist, unitum et inseparabile seyn und bleiben; so werden Ew. Hochfürstl. Durchl. Höchst-Selbst huldest ermessen, daß es solchemnach auch nicht zu trennen und von einander zu theilen, sondern hinfolglich in so weit gerechtest beisammen zu lassen sey, und dahero auch bei zwofacher Hochfürstl. Landes-Regierung unter beiden

als ein Corpus unitum et individuum, qua universitatem corporis concernentia, allezeit in Communion behalten worden. Woraus denn Ew. Hochfürstl. Durchl. huldreichst zu bemerken geruhen werden, daß sothane Communion mit der union und Inseparabilitaet des corporis provincialis auf das genaueste verbunden, und dem einem, ohne zugleich auch das andere zu afficiren, nicht zu nahe getreten, noch folglich das corpus individuum der Ritter- und Landschaft, in specie durch Theilung der gemeinen Landtäge, wie auch des gemeinen Landkastens und was damit verknüpfet, in diesen hauptsächlichsten Provincialibus von einander separiret werden möge. Die Landtäge sind, wie Ihro Kayserl. Majestät in Augustissimo Concluso vom 30sten October 1732 Allerhöchst Selbst erkannt, das fürnehmste Essential-Stück der hiesigen Union. Denn gnädigster Fürst und Herr, wie könnte es mit derselben bestehen, wenn das unirte Corpus der Ritter- und Landschaft auf Landtägen, woselbst notorie die wichtigsten Landesangelegenheiten tractiret und ausgemacht werden, nicht insgesammt, um darüber gemeinschaftlich zu consultiren und unionsmäßige einmüthige Schlüsse zu fassen, bei einander seyn, sondern durch separate Landtäge in dem Comitial- und mithin in den wichtigsten Landes-

an-

angelegenheiten und Vorfällen von einander separiret seyn sollte; welchenfalls noch darzu entweder auf den Landtägen über die Vorkommenheiten nichts völlig beschlossen, noch bey Incidentien fortgekommen werden könnte, sondern um erst darüber von beiden Seiten mit einander Rückſprache zu halten, noch anderweitige Convente und fernere Landtäge veranlasset werden müßten, oder aber die gemeine Landes-Jura, Privilegia und uniforme Verfassung, auf das äußerste exponiret, vielfältige Difformitäten und Contradictiones an beyden Seiten veranlasset werden, und solchergestalt auch die etwanige Ueberbleibsel der Union mit allem andern ganz und gar zu Grunde gehen würden.

Mit dem gemeinen Landkasten hat es bekanntlich eine solche Bewandniß, daß derselbe nicht nur denen Durchlauchtigsten Landes-Fürsten gemein, sondern auch für die gesammte Ritter- und Landschaft ein gemeinsamer Kasten ist, dergestalt, daß alle Reichs-Kreis-Fräulein-Steuern und Landes-Contribution, von allen Contribuenten in solchen einen und gemeinen Kasten zu liefern. Denn da das ganze Land als ein Corpus, dergleichen Contributiones respective bewilliget und insgesammt, als unum quantum unius Corporis, prästiret, so ist auch nichts natürlicher,

als daß dieselben in einem gemeinsamen Kasten collectiret werden. Dieses ist so wohl in denen Reversalen und andern Landessatzungen gegründet, durch die beständige Observanz hergebracht, und durch vielfältige Landes-Fürstl. gnädigste Resolutiones und Versicherungen bestärket, als auch in dem Schwerinschen Receß von Anno 1701 wiederholt, festgestellet, und so vor als nachhero per tot judicata caesarea auf das nachdrücklichste bekräftiget, und in dem Kayserl. Allerhöchsten Conservatorio expresse begriffen, mithin von einer Standhaftigkeit, welche nicht etwa bloß auf die vorigen Zeiten ihre Rücksicht hat, sondern welche auch noch jetzo und zu aller Zeit bey aller Welt dafür gerechtest erkannt werden, und dahero gleichermaßen bei Ew. Hochfürstl. Durchl. eine Fürstväterliche gerechteste Consideration dahin finden wird, daß der Stargardische Kreis von dem gemeinsamen Landkasten nicht abgezogen werden, noch für sich allein einen separaten Landkasten haben könne, dazumahl ohnehin sothaner Kreiß kein separates quantum Contributionis, auch keinen separaten Reichs- und Kreis-Matricular-Anschlag hat, sondern unter dem gemeinen Anschlag des gesammten Herzogthums in den Reichs- und Kreis-Steuern begriffen ist, in welchem allen das commune quantum excommuni Aerario des ganzen Lan-

des zu prästiren ist. Dahero obschon auch hievon in der alten unions-notul nichts ausdrücklich enthalten wäre, so ist jedoch auch Ew. Hochfürstl. Durchl. in Gnaden ohnverborgen, daß nicht in und bei derselben allein die Jura et Privilegia der getreuesten Ritter- und Landschaft sich borniren, sondern vorberegte Verfassung dieser Lande auf festem Grunde beruhe. Und werden übrigens Ew. Hochfürstl. Durchl. in Fürstgnädigste Erwägung zu ziehen geruhen, daß gleichwie ein jedes Land seine besondere Verfassung hat, also auch das eine nach dem Exempel des andern nicht zu beurtheilen stehe. Insbesondere aber was das Exempel des Herzogthums Holstein anbelanget, müssen wir in Unterthänigkeit dahin gestellet seyn lassen, ob es mit dortiger Union, Verfassung und Rechten in den punctis quaest. eine solche Bewandniß habe, als hieselbst, bevorab in Betracht derer hier allenthalben beitretenden und bis daher fest bestehenden vielfältigen und kräftigsten Aller- und Höchsten Bestättigungen, Versicherungen und Satzungen. Die Holsteinschen Lande haben auch bei ihrer Trennung so betrübte Fatalitäten erlitten, wofür der große Gott die hiesigen in Gnaden bewahren wolle.

Bei dem allen bescheiden wir uns zwar ganz unterthänigst, wann Ew. Hochfürstl.

 Durch-

Durchl. ratione des Hamburgschen Vergleichs von Anno 1701 in Ansehung Dero hohen Interesse etwa einige Veränderung bebelieben wollten. Wir müssen aber auch in tiefsten Respect bekennen, was maßen die treu gehorsamste Ritter- und Landschaft der submissesten rechtlichen Zuversicht lebe, daß dennoch, was auctoritate caesarea und auf Rechtsbilliges Ermessen der damaligen Kaiserlichen hohen Commission ad instantiam der Ritter- und Landschaft qua provincialia der wohl hergebrachten Landesverfassung gemäß, in beregtem, confirmatione caesarea bekräftigten, Hamburgschen Vergleich, mit festgegründeten und rechtsbeständigsten effectu juris quaesiti specialis statuum humillimorum, wiederholt, festgesetzet worden, und mithin die Regierungsform und Landes-Grundverfassung in Fürstväterlichen Gnaden werde ohnverändert und ohngekränket gelassen werden.

Wie wir denn auch wegen alles obigen auf den Einhalt obberegter unterthänigsten Vorstellung gemeiner Ritter- und Landschaft vom 8ten May uns nochmals in ganz gehorsamsten Respect beziehen, und nebst gesammter Ritter- und Landschaft unterthänigst hoffen, daß, um das vertrauliche hohe Wohlvernehmen unter Beide Durchl. Durchl. Landes-

Fürstl. Häuser, zu Deroselben Höchsten Zufriedenheit und zur Wohlfahrt Dero Lande und Leute, auf das genaueste zu befestigen, andere und heilsamere rechtsbillige Mittel und Wege ausfündig zu machen seyn werden, als welche, gleich der Höchst proponirten, zu allerzeit aber schon mehrmalen in devotester Unterthänigkeit verbetenen, und von vorigen in Gott ruhenden Durchl. gnädigsten Landes-Fürsten darauf huldreichst und gerechtest eingestellten dismembration eine gänzliche Veränderung der etablirten Regierungs- und Landesverfassung mit sich führet, das Land aus seiner Consistence setzet und zergliedert, dadurch desselben Kräfte schwächet, Ew. Hochfürstl. Durchl. Höchst-Selbst so wohl in praeteritum als in futurum, zu nahe tritt, die getreueste Ritter- und Landschaft auf das äußerste darnieder schläget und beschweret, imgleichen mit überaus vielen weit aussehenden Schwürigkeiten, auch höchst nachtheiligen und gefährlichen Folgen, welche man noch nicht alle abzusehen vermag, auf allen Seiten verknüpfet ist.

Ew. Hochfürstl. Durchl. seyn von so Fürstväterlichen Herzen und Preiswürdigster bekannten Gemüthsbilligkeit, daß wir in submissester Devotion zuversichtlich hoffen, es werden Höchstdieselbe, in höchsterleuchteter

und

und huldreichster Erwegung alles dessen, endlich noch von der höchstintendirenden Aufhebung der hergebrachten Communion in Provincialibus und Separation des Stargardisches Kreises gerecht-gnädigst abstehen, als warum wir in aller Unterthänigkeit nochmalen ganz gehorsamst bitten.

Sollten wir aber hierin, über alle unterthänigste Zuversicht, eine Fürstgnädigste Erhörung nicht finden; so sehen wir uns und gesammte Ritter- und Landschaft in die tiefste Betrübniß, zugleich aber auch uns in die höchstgemüssigte Nothwendigkeit gesetzet, Ew. Hochfürstl. Durchl. die, mit gänzlichem Vorbehalt alles Pflichtschuldigsten devotesten Respects, von Eingangs gedachten Deroselben höchsten Rescript de dato 18ten et praes. 22sten May a. c. und allem hierunter weiter befahrenden praejudiz, besage angeschlossenen documenti sub A. eventualiter interponirte nothdringlicher Appellation an Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät und Deroselben Höchstpreißl. Reichs-Hoffrath hiedurch in tiefster devotion gebührend zu intimiren, und Acta, siquae adsunt, instanter, instantius et instantissime zu requiriren, wie wir denn auch Nahmens Ritter- und Landschaft ad praestationem cautionis, auch übriger erforderlicher und gewöhnlicher Solennium

uns

uns ganz gehorsamst offeriren, und mit aller submission ohnaufhörlich beharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigste
Landräthe und Deputirte zum
Engern Ausschuß von Ritter- und Landschafft der Herzogthümer Mecklenburg.

Rostock
den 15. Junii
1748.

Zweite Anlage.

Schreiben Serenissimi Suerinensis an Serenissimum Strelitzensem wegen der Stargardischen Quote zu den Reichs- und Kreis-Anlagen. d. d. Schwerin den 22. Febr. 1757.

Unsere freundliche Dienste und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor.

Durchlauchtigster Fürst
Freundlich vielgeliebter Herr Vetter!

Ew. Lbd. wird bekannt seyn, daß von Dero Landtags Commissario bereits auf dem Malchinschen Landtage 1755 über die vestzusetzende Proportion der Ratae Dero Herrschaft Stargard zu Reichs- auch Krays-Praestandis, auch Kammer-Zielern Aeußerung geschehen.

Wann

Wann Wir nun dafür halten, daß die Herrschaft Stargard sich in Absicht auf Unser Herzogtuhm Güstrow wie Eins zu Drey, in Absicht auf beide Unsere Herzogtühmer Schwerin und Güstrow aber, wie Eins zu Sieben verhält, mithin darnach allemal die rata respev. zum Dritten und Siebenden Theil nach Unterscheid des Verhältnisses der Herrschaft Stargard, entweder zu beiden diesseitigen Herzogthümern überhaupt, oder zum Herzogthum Güstrow insonderheit abgemessen werden kann; So wollen Wir darüber Ew. Lbd. beliebige Erklärung Uns erbitten, die Ew. Lbd. Wir dagegen mit wahrer Hochachtung, zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten, stets bereit und geflissen verbleiben. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 22. Febr. 1757.

Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Ew. Lbd.

dienstwilliger treuer Vetter und Diener

Friedrich, H. z. M.

An des Herren Herzogs zu
Meckl. Strelitz Durchl.

Inscriptio

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn
Adolph Friedrich
Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu

Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Grafen zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herrn
Unserm freundlich = vielgeliebten
Herrn Vetter
Strelitz.

Dritte Anlage.

Herzogl. Mecklenb. Strelitzsches Antwort-Schreiben v. 14. März 1757.

Exp.
An
des Herrn Herzogs zu
Schwerin Durchl.

P. P.

Da Ew. Lbd. gefällig gewesen, mittelst Dero geehrtesten Schreibens vom 22. Februar c. a. in Ansehung der festzusetzenden ratae Unserer Herrschaft Stargard, zu Reichs- und Kreys-Praestandis auch Kammer-Zielern, den Siebenden Theil, in Verhältniß Dero beider Herzogthümer Suerin und Güstrow in Vorschlag zu bringen; So ermangeln Wir nicht Ew. Lbd. hierob freundvetterlich zu erwiedern, wie Wir Uns diese vorgeschlagene Proportion respectu Dero beiden Herzogthümer Swerin und Güstrow aufzubringenden Reichs- und

Kreys-

Kreys-Prästandis auch Kammer-Zielern gar gerne gefallen lassen, doch aber der Meinung seyn, daß ein gleichmäßiges Verhältniß in Ansehung des Herzogthums Güstrow insbesondere, und Unserer Stargardschen Lande statt hat, mithin letztere sich gegen ersteres wie zwey zu sieben verhalten würde.

Wir werden auch daher nicht entstehen, Innhalts des zwischen Unsern Fürstl. Häusern getroffenen Erläuterungs-Vergleichs darnach in vorkommenden Fällen Unsere ratam Stargardiensem beyzutragen. Die Ew. Lbd. Wir ꝛc.

Neustrelitz den 14ten März 1757.

Vierte Anlage.

Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsches anderweitiges Schreiben an Serenissimum Stargardensem vom 30sten April 1757. in eben dieser Sache.

Unsere freundliche Dienste und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor.

Durchlauchtigster Fürst,

Freundlich vielgeliebter Herr Vetter!

Ew. Lbd. Uns angeehrtes vom 14ten vorigen Monats versichert Uns Dero Zufrieden-

heit

heit über das von Uns vorgeschlagene Verhältniß Dero Herrschaft Stargard gegen Unsere beiden Herzogthümer Schwerin und Güstrow in dem Beytrag zu den Reichs- und Kreis-Prästandis, auch Kammer-Zielern.

Wie Uns nun solches sehr angenehm ist, folglich es hierunter seine Maaße dergestalt erhalten hat, daß hinführo die Rata der Herrschaft Stargard sich gegen die Ratam Unserer Herzogthümer Schwerin und Güstrow verhalten soll, wie Eins zu Sieben; So werden Ew. Ldb. bey genauerer Erwegung wahrzunehmen nicht ermangeln, daß das von Uns vorgeschlagene Verhältniß Dero Herrschaft Stargard gegen Unser Herzogthum Güstrow wie 2 zu 6, oder welches einerley ist, wie Eins zu Drey ganz genau nach dem Hufen-Stand abgemessen worden, und in Rücksicht auf denselben die Proportion ohne diesseitige Verletzung nicht anders genommen werden könne.

Die Sache selbst ist von so weniger Importance, und vielleicht auch von nicht größern Gebrauch, daß Wir desto weniger an einem guten Einverständniß auch darüber nicht zweifeln, die Ew. Ldb. Wir mit besonderer Hochachtung und Ergebenheit zu allen angenehmen Diensterweisungen stets bereit und geflissen

verbleiben. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 30sten April 1757.

Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Ew. Lbd.

dienstwilliger treuer
Vetter und Diener
Friedrich Herz. zu Meckl.

Inscriptio
Dem Durchlauchtigsten Fürsten,
Herrn Adolph Friedrich
Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten
zu Wenden, Schwerin und Ratze-
burg, auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard
Herrn rc.
Unsern freundlich-geliebten
Herrn Vetter
Strelitz.

Fünfte Anlage.

Schreiben des Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Ministerium an das Herzogl. Mecklenburg-Strelitzsche wegen des Verhältnisses

des

des Stargardischen Kreises zu den Reichs- und Kreis-Steuern. vom 16ten März 1778.

Hochwolgeborne Herren
Insonders hochgeehrteste Herren!

Des Herzogs, Unsers gnädigsten Herrn Herzogl. Durchl. agreiren, auch in Ansehung der künftigen etwanigen Reichs- und Kreis-Steuern, die in Absicht der Kammer-Zieler beliebte Proportion, nach welcher der Stargardische Kreis zu der Quote des Herzogthums Güstrow allemal zweysiebentheile beyzutragen haben wird.

Nach Höchstderoselben gnädigsten Befehl haben Ew. Excellences und Hochwohlgeb. auf Dero geehrtestes vom 13ten v. M., Wir dieses zu erwiedern die Ehre und widerholen dabey die Versicherung von der Hochachtungsvollen Ergebenheit womit Wir ohne Aufhören beharren

Herzogl. Meckl. verordnete würklicher Geh. Raths-Präsident und Geh. Räthe	Ew. Excellences und Hochwohlgeborn ganz ergebenste Diener

C. F. G. v. Bassewitz. J. P. Schmidt.

Schwerin den 16. März 1778.

An
das Herzogl. Mecklenb.
Strelitzsche Ministerium.

Sechste Anlage.

Vorstellung der Städte des Stargardischen Kreises an Serenissimum Strelitzensem vom 12ten Decbr. 1727.

ps. den 15ten Decbr. 1727.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. für Dero erbunterthänige Städte angewandte Landesväterliche Sorgfalt, daß ihnen die zu Ausmessung ihrer Ländereyen erforderliche Kosten, gleichwie denen von der Ritterschaft und den Schwerinschen Städten, aus dem Landkasten mögten vorgeschossen werden, veneriren wir mit tiefschuldigster Erkenntlichkeit; wie wir denn auch untertänigst danken, daß uns die von dem Engern Ausschuß hierauf abgelassene Antwort, um uns darüber fordersamst zu erklären, gnädigst communiciret worden.

Ob wir nun zwar daraus ersehen, daß E. löbl. Engere Ausschuß die Billigkeit sothanen Verlangens nicht in Abrede seyn kann, auch dahero Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Ansinnen hierunter eben nicht entgegen zu seyn scheinet; so befinden Wir doch, daß uns diesfalls mehr Schwürigkeiten gemachet werden, als unsern Commembris, beydes von der Ritter-

Ritterschaft und übrigen Mecklenburgschen Städten, nicht geschehen.

Was bedarf es aber unsernthalben insbesondere so vieler Praecautionen, die wir uns gar wohl bescheiden, daß, wie wir propter vinculum Societatis gleich unsern Constatibus an denen Commodis participiren wollen und müssen, also auch wir die incommoda mit ihnen zu tragen, folglich die zum Gemeinsamen Nutzen von dem ganzen Corpore der Ritter- und Landschaft beliebte Uebermaßen beyzubringen, wie auch sonsten den Landkasten wegen der zum wahren Beßten des Landes gethanen Vorschüsse nach geschehener Liquidation zu indemnisiren verbunden sind.

Und da dieses seine Richtigkeit hat, warum sollte es uns denn nicht ebenfalls erlaubet seyn, gleich denen Nobilibus (von welchen wir insonderheit die sichere Nachricht haben, daß ihnen bei Einbringung ihrer Contributionen so wohl des Halbscheides de Ao 1722 als der leztern de Ao 1726 die Messungskosten von ihren Gütern Sans exception völlig in decourt pasſiret worden) unsere Messungskosten entweder von dem beygebrachten Halbscheide de Ao 1722 oder von der leztern Contribution und deren Uebermaße zu kürzen? nachdemmalen Wir vor der Hand keine andere Mittel gewußt, die Land-Messer zu befriedigen, sondern ihre Gebür von solchen Contri-

butionen nehmen müssen, uns auch Anfangs ohne einzige restriction Hoffnung gemachet worden, daß uns beym Landkasten alles, was dieserwegen verwandt würde, sollte gut gethan werden, wodurch wir damalen unsere schwürige Bürgerschaft einigermaßen zu Frieden gestellet.

Wann denn nun die unter den Landes-Ständen festgestellte Union es mit sich bringet, daß ein status und Commenbrum dieselbigen jura und Vortheile mit den andern geniesse, so hegen zu Ew. Hochfürstl. Durchl. wir das untertänigste Vertrauen, Sie werden den Engern Ausschuß hierunter ferner gnädigst bedeuten, und denselben dahin vermögen, daß er uns mehrberegte Messungs-Kosten gleich andern bey Abgabe unserer jetzigen Contribution völlig in Abrechnung zu Gute kommen lasse, die verhängte Execution aber wegen der Uebermasse de Ao 1722 möge aufgehoben werden, weil wir zur Zeit noch nicht wissen, wie hoch diesseitiger Städte darzu beyzubringendes Quantum sich betrage, da wir nicht erfahren können, wie weit sich der Stadt Rostock und der gemeinschaftl. Oerter Antheil an solchen Beytrag erstrecke, nach dessen Abzug erst die gewöhnliche repartition und respective Subrepartition

tion unter den Hochfürstl. Aemtern, Adel und Städten kann gemachet werden.

So bald uns nun der Engere Ausschuß von solchen Quanto der Stadt Rostock und gemeinschaftl. Oerter Nachricht geben wird, wie wir denn solches schon urgiret haben, so werden wir auch darzu thun, daß wir uns in diesem Stücke von unserer Schuld acquitiren mögen, die wir übrigens in unverrückter treuergebenster Devotion ersterben

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Untertänigst gehorsamste
Bürgermeistere und
Rathmänner der gesammten Städte
Stargardischen Kreises.

Neubrandenburg
den 12. Dec. 1727.

Siebente Anlage.

Vorstellung des Engern Ausschusses an Serenissimum Suerinensem.

No. 3.

Durchlauchtigster 2c.

Das von Ew. Herzogl. Durchl. unterm 28. v. M. im Betreff des von uns zur Berechnung der Reichs-Steuer-Beyträge eingereichten Schematis erlassene Höchste Rescript bemüssiget uns zu folgender unterthänigsten Repräsentation.

In dem hochgedachten Rescript wird No. V. grundsätzlich angenommen:

daß die Aufkünfte aus den Kloster- und Rostocker Districts-Gütern, auch aus der Stadt Rostock und von den Eximirten, keinen der drey contribuirenden Theile des Stargardischen Kreises zu gute kommen und berechnet werden können.

Da die Folgen dieses Prinzips sich nicht bloß auf Beyde Durchlauchtigste Regier-Häuser beschränken, sondern sich auch der Ritterschaft und den Städten des Stargardischen Kreises mittheilen, weil jene und diese, jede, ein Drittel dieser Aufkünfte verlieren würde: so wird es uns unvermeidlich, diesen Grundsatz zur nähern Erörterung zu bringen.

An dessen Evidenz zu zweifeln dürfte Ew. Herzogl. Durchl. um so weniger auffallend seyn, als von des Herrn Herzogs von Strelitz Durchl. annoch unterm 22sten April d. J. uns eröfnet ist, daß eine Ausgleichung über die Hülfs-Beyträge der Eximirten, Kloster-Güter, Rostocker Districts-Oerter ꝛc. zur Domainen-Terz zwischen Beyden Landes-Herren vorbehalten bliebe.

Da nun nur eine Domainen-Terz existirt; so können wir diese Ausgleichung, auf dem Grund des der getreuen Ritter- und Landschaft ermangelnden Interesse, unterthänigst erwarten;

ten: in so fern aber für die Stargardsche Ritterschaft und Städte alle Theilnahme an diesen Hülfs-Beyträgen wegfallen soll, glauben wir bis jetzt selbst mit Entfernung des Vortheils, welcher der Ritter- und Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises durch jene Ausschließung des Stargardischen Kreises zufließen würde, die Theilnehmung desselben an den zur Frage stehenden Aufkünften, ohne Abbruch der tiefsten Ehrfurcht behaupten zu müssen.

Nach der Bewandniß der bisherigen Bewilligungen, können wir die Frage von der Mitperception der Rostockschen Duodecimae auf sich beruhen lassen, weil bei der über die Quanta eingetretenen dreyfachen Behandlung, dem Abzug der gesetz- und verfassungsmäßigen Rostockschen Duodecimae, besonders nach Ausweise der Ritter- und Landschaftlichen Final-Erklärung vom 18ten December v. J., in sonstiger Hinsicht entsagt ist.

Solchemnach bleiben nur die Hülfs-Beyträge von den Kloster- und Districts-Gütern auch von den Eximirten übrig, derentwegen wir die höchste Zustimmung respectueusest dahin hoffen:

daß ⅔tel des Belaufs, ohne Unterschied der Territorien, gesammter Ritter- und Landschaft, nemlich ein ⅓tel der Ritterschaft und ⅓tel den Städten, und zwar

 nach

nach dem Verhältniß ihrer Beyträge, zu gut gerechnet werden.

Die Gründe, welche für diese Behauptung sprechen, sind außerdem schon in unserer ehrerbietigsten Vorstellung vom 4ten März d. J. angeführten, analogisch, von den Beyträgen zur Untersuchung der Schiffbarmachung entlehnten Argument, folgende:

I) Der wahre unverrückliche Gesichtspunkt ist der, daß hier die Rede ist von einer solchen Hülfe durch Steuern, welche, um die Worte der Landesgesetze zu gebrauchen, Ew. Herzogl. Durchl. Landen principaliter nicht zu Nutz kommt, sondern ein Erlegniß ist, welches der Bedarf des deutschen Reichs, und zwar nahmentlich die Contingentsstellung veranlasset.

II) Dies Praestandum ist auf die uniirten Herzogthümer Mecklenburg Schwerin und Güstrow, nach einem ganz gleichen Verhältniß repartirt.

III) Für den integrirenden Theil des Herzogthums Güstrow die Herrschaft Stargard, ist noch kein absonderlicher Matricular-Anschlag ausgebracht, obgleich dessen Nothwendigkeit in dem 15ten §. des Hausvertrags vom 14ten Julii 1755 anerkannt, und auch solches wegen der Kammer-Zieler 1778 beschafft ist.

Aus

Aus diesen 3 Prämissen folgt: daß dem deutschen Reich die jetzigen außerordentlichen Reichs-praestanda, aus Mecklenburg, nach dem jetzt annoch bestehenden Matricular-Anschlag, also für das Herzogthum Schwerin und das Herzogthum Güstrow — nicht aber für den Schwerin- und Strelitzschen Landes-Antheil (welcher Letztere nicht bloß aus der Herrschaft Stargard, sondern auch vermöge §. 13. des Hamburgischen Vergleichs aus der dabey gelegten Commenthurey Mirow bestehet) abgeführet werden.

Wir vermögen also nicht anders anzunehmen, als daß das Praestandum, Anschlagsmäßig, von denjenigen deutschen Reichs-Landen, deren Gesammt-Verbindung der 140ste §. des Landes-Vergleichs bestättiget, auch in Complexu, abgeführet werde.

Irren wir unter dieser Folgerung, so bitten wir devotest um höchste Belehrung.

Nun gehen wir, auf den Landes-Vergleich zurück:

A) der §. 110. des Landes-Vergleichs besagt wörtlich, daß der Beytrag der Eximirten, der Klöster-Dörfer, der Stadt Rostock und der so genannten Gemeinschafts-Oerter zu Reichs-Steuern allen drey contribuirenden Theilen, als den Domainen, der Ritterschaft, und den Städten zu Gute kommen solle.

B) Im

B) Im 130sten §. des Landes-Vergleichs ist stipulirt, daß es wegen der übrigen Land-Güter,

verglichen mit der Rubrik des dritten Articuls

wegen der Reichs-Steuern gleiche Bewandniß, wie mit den Kloster-Gütern haben solle, dergestalt, daß diejenigen Steuern dieser Gattung, welche auf Land-Tägen bewilliget sind, in den Landkasten geliefert, und also dem ganzen Steuer-Belauf mit zugerechnet werden.

In Beystand dieses Compactats, vermeinen wir ganz consequent schließen zu können,

Die Beyträge der Eximirten, der nicht eingekreiseten Kloster- und Districts-Hufen, werden dem ganzen Steuer-Belauf mitzugerechnet.

Der Schluß dürfte richtig, nur zu erörtern seyn: was ist das Ganze, von dessen Steuer-Belauf die Rede ist?

Die Frage beantwortet sich leicht:

Die Totalität bestehet aus den Reichs-Provinzen, welche, nicht einzeln, sondern zusammen angeschlagen sind.

Das Ganze bestehet aus den dreyen contribuirenden Theilen, welche der Landes-Vergleich §. 110. bestimmt, durch Domainen, Ritterschaft und Städte, nachweiset.

Dies

Dies Fundamental-Gesetz ist für beide Landes-Antheile gültig, es unterscheidet nicht zwischen dem Schwerin- und Strelitzschen Gebiet.

Eben um eine solche Distinction nicht aufkommen zu lassen, erfordert der 130. §. des Landes-Vergleichs

α) Landtägliche Bewilligung,

β) Lieferung in den Landkasten.

Die Landtägliche Bewilligung ist allgemein, weil 1) die Mecklenburgischen Landtäge vermöge §. 146. des Landes-Vergleichs allgemein sind, und 2) die Landstände aller dreyer Kreise zu Land-Tägen sollen berufen werden.

Was nur allgemein kann bewilliget werden, das kann man in der Erhebung nicht, sondern, besonders dann nicht, wenn es mit den nicht eingekreiseten Güthern der Klöster und des Districts, seit unvordenklichen Zeiten so gehalten ist.

Nur ein Scheingrund ist nöch übrig, welchen wir ebenfalls entfernen wollen, weil er von Ew. Herzogl. Durchl. entgegengesetzt ist.

Es heißet nemlich, jedem Mecklenburgschen Landes-Herrn müsse aus dem Grund des Haus-Vertrags von 1755, privative dasjenige verbleiben, was in seinem Territorio aufgebracht wird.

Wir können die Frage: Ob dieser Haus-Vertrag, seiner Bewandniß und Absicht nach die Union der treu gehorsahmsten Stände beschränken könne? auf sich beruhen lassen, weil der §. 14. dieses Vereins ausdrücklich von der Landes-Contribution zu Legations-Garnisons-Fortifications-Kosten und Kammer-Zielern redet. — Schon diese einzige Bemerkung genüget, um zu zeigen, daß der Bezug auf den Haus-Vertrag einen Schluß von ganz verschiedenen Gegenständen auf verschiedene Berechtigungen bezeichne, indem hier von Steuern mittelbarer Reichs-Unterthanen an das deutsche Reich, nicht aber von der Landes-Contribution die Rede ist, wodurch unsere erste Prämisse noch stärker begründet wird.

Zu Ew. Herzogl. Durchl. Penetration hegen wir devotest das Zutrauen, daß Höchst-Dieselben gnädigst geruhen werden, diesen Gegenstand einer vielleicht nie wiederkehrenden Controverse, der abermaligen Prüfung unterwerfen zu lassen.

Da wir indessen verbunden sind, der Ritter- und Landschaft Stargardischen Kreises nicht allein alle Befugnisse, sondern auch unverkürzte Sache zu erhalten: so haben wir pflichtmäßig nicht umhin gekonnt, die Einnehmer

nehmer wegen Einsendung der zur Reichs-Hülfe eingegangenen und vorräthigen Beyträge, nach obigen Grundsätzen mittelst des abschriftlich anliegenden Commissorii zu bescheiden.

Wir beharren in Erwartung der gnädigst gefällig werdenden Resolution, mit unwandelbarer Ehrfurcht

Ew. Herzogl. Durchl.

unterthänigste

Rostock den 17ten October 1795.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

---

ad No. 3.

Den zur Einnahme der allgemeinen Landes-Beyträge zur Reichs-Hülfe verordneten Herren Einnehmern wird hierdurch committiret:

1) An Serenissimi Suerinensis Renterey abzusenden

a) die sämmtlichen bis jetzt aus dem Schwerinschen Domainen eingegangenen Beyträge, so weit solche nach dem

dem Einforderungs-Edicte aus dem Modo für die Domainen selbst aufgekommen sind,

b) von den sämmtlichen vorhandenen Beyträgen aus der städtischen Quote aller drey Kreise Sechs Siebentheile,

c) von dem Beytrag der Kloster-Güther, des Rostocker Districts, der gesammten Eximirten, der Geistlichkeit und der piorum corporum ein Drittheil als den davon den Domainen competirenden Antheil; jedoch mit einstweiliger Zurückbehaltung eines Siebentheils dieser Beyträge bis auf die zur vorbehaltenen Ausgleichung beyder Durchlauchtigsten Landes-Herrn über ihr privatives Interesse bey der Domainen-Quote, erforderliche und von Serenissimo Strelitzensi willigst und schuldigst auch zu erwartende höchste Erklärung und Verfügung.

d) Von vorstehenden Beyträgen annoch ein zweites Drittheil, als welches der Städtischen Quote zu Gute kommt und gerechnet wird, und zwar von diesem einen Drittheil sechs Siebentheile.

2) Wird

2) Wird derselben aufgetragen an Serenissimi Streliztensis Ministerium einzusenden

a) Die vorhandenen Beyträge der Herzogl. Strelitzschen Domainen ganz,

b) von den gesammten vorhandenen Beyträgen aus dem Modo der Städte aller drey Kreise ein Siebentheil, jedoch dieses in Golde mit Berechnung und dereinstiger Legitimation des Umsatzes, auch unter Separirung und Berechnung des durch den mindern Valeur des Goldes überschüssig werdenden Geldes an N. ⅔tel.

c) Von den der Städtischen Quote zu Gute kommenden Beyträge der Kloster-Güther, Rostocker Districts-Oerter, der Eximirten, der Geistlichkeit, und der piorum corporum ein Siebentheil, welches aber auch in Golde vertirt und wobey mit der durch den mindern Valeur gegen N. ⅔tel ersparten Summe wie vorhin ad b) verfahren wird.

3) Haben die Herren Einnehmer an die Ritterschaftliche Casse, der höchsten Commission gemäß, auszuliefern

a) die etwa aus der Quote der Ritterschaft vorhandenen gesammten Beyträge und

b) den dritten Theil der Beyträge aus den Kloster-Güthern, den Rostocker Districts-Oertern, von den Eximirten, der Geistlichkeit und den piis corporibus.

Schließlich haben die Herren Einnehmer über den Belauf der aus einem jeden Articul specifice abgegangenen Summen uns zu berichten.

Rostock den 14ten October 1795.

Land-Räthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Apho-

Aphorismen.

Aphorismen.

8.

Die Herzogthums-Eigenschaft des Stargardischen Kreises

(zum 1sten Bande S. 158)

hat nunmehro auch der Herr Professor Hagemeister zu Greifswald zugestanden, durch die, in der Rezension des ersten Bandes dieser Beiträge (in der zu Bayreuth erschienenen staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur, September 1795 S. 127) enthaltene, Bemerkung: der Verfasser hat zur Genüge „erwiesen, daß nicht blos auf dem Mecklen„burgischen Kreise, sondern auch auf dem star„gardischen die Herzogs-Würde ruhe.

9.

Ueber die Hofwarts-Pflichtigkeit

(Theil 1. S. 207)

legte die Mecklenburgische Ritterschaft auf dem Landtage vom Jahr 1628 ein Geständniß ab (s. Hrn. Hofraths Spalding Landes-Verhandlungen Theil II. S. 197).

10.

Ueber den Antonii=Termin.

(1. Band S. 273)

I. Die oben (1. Band S. 273) gedachte Abhandlung des verstorbenen Consistorial-Raths Mantzel ist, ihrem wesentlichen Inhalte nach, mit einigen Bemerkungen abgedruckt in

Ernest. Joh. Frid. Mantzel (S. resp. Joh. Math. Petr. Babst) Calendarium Mecklenburgense, juridico-historico curiosum. Sectio. II. §. III. und IV.

II. Wegen ihres Interesses verdient hier des Zusammenhangs halber folgende Abhandlung aus des Herrn Doct. Burchard Ephemeriden der theoretischen und practischen Rechtsgelahrheit 1stes Heft (Rostock 1796) S. 54 ff.: Ueber die Octaven des Antonii=Termins in Mecklenburg, aufgenommen zu werden.

Eine sonderbare uralte Gewohnheit theilt in Mecklenburg das Jahr in Rücksicht der gewöhnlichen Zahlungs=Tage in zwey sehr ungleiche Theile. (a) Der Antony= und Trinitatis=Termin sind nicht nur jedem Mecklenburger, der Geld leiht, oder verleiht, sondern

auch

auch mehrern auswärtigen, und vorzüglich wohl den meisten Juristenfacultäten wegen mannichfaltiger Streitigkeiten über die Dauer dieser Termine bekannt.

Bei einer Materie, wo alles auf Observanz ankömmt, ist dergleichen nicht zu vermeiden. Hiezu kömmt noch eine Stelle in des verst. Herrn Prof. Manzels Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen für gute Freunde. Jahrgang 4. 1740. S. 46. wo er de eo, quod iustum est circa diem Antonii, handelt, eine Stelle, die die Sache mehr verdunkelt, als aufhellt. Nachdem nämlich der Herr Professor bestimmt, daß bey dem Antony-Termin nicht blos der einzige Tag des heil. Antonius (der 17te Januar) als Termin anzunehmen sey, theilt er uns ein Laudum der Rostockschen Juristenfacultät d. 7. Febr. 1736 mit, worin gesprochen war:

„daß bis den 24sten Jan. inclusive die „conventional-Poen noch nicht verwirket „sey."

„Ratio (schreibt der Herr Prof.) haec erat:" „Als man den terminum trinitatis in Mecklenburg nicht nimmt oder nehmen kann „von dem Festtage Trinitatis, sondern die „ganze Pfingsten-Markts-Woche herdurch „es noch immer Trinitatis terminus heißet, so finden wir nicht anders, als daß „es ihm auch der Antony-Tag gar nicht

 „thue,

„thue, sondern daß nach Ablauf desselben „noch 6 ganzer Tage müssen ex paritate „rationis eingeräumet und zu allen prae- „standis offen seyn und bleiben.“

Ersichtlich herrscht in diesen rationibus ein Widerspruch mit dem laudo selbst. Dies bestimmt acht Tage nämlich vom 17ten Jan. bis den 24sten ejusd. incl. Dagegen redet der Entscheidungs-Grund von sechs ganzen Tagen nach dem Tage des heil. Antonius.

Es bleibt daher die Frage noch immer unentschieden, ob der Antony-Termin sieben oder acht Tage enthalte? Folgender merkwürdiger Fall gab Gelegenheit zu einem deciso und zu einem Gutachten zweyer berühmter Spruch-Collegien über diese Frage:

J. F. St. ward am 24sten Jan. 1791 von dem Dr. T. gerichtlich besprochen, weil er am Mittage dieses Tages die termino Antonii fälligen Zinsen noch nicht gezahlet. Ein Paar Tage darauf wurden die Zinsen bezahlet, zu den Schäden und Kosten wollte sich jedoch Beklagter nicht verstehen, weil am 24. Jan. actio nondum nata gewesen. Das löbl. Ober-Gericht zu R. verurtheilte ihn darin. Es ward Restitution gesucht, die Acten nach Wittenberg gesandt, und es erfolgte die Sentenz:

Auf eingewandtes remedium restitutionis in integrum und gewechselte Schriften, in Sachen D. Tarnow, Klägers an einem, ent-

gegen und wider Johann Friedrich Struck, Beklagten andern Theils, in puncto restituirender Kosten, erkennen Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock nach gehabtem Rathe auswärtiger Rechtsgelahrten, vor Recht:

daß es, des eingewandten remedii restitutionis in integrum ohngeachtet, bey dem am 5. Febr. 1791 ertheilten Decrete Nro. 4. Actor. billig bleibet, und ist Beklagter auch die fernerweit aufgelaufene Kosten, nach vorhergehender deren Liquidation und richterlicher Ermäßigung, Klägern zu erstatten schuldig. V. R. W.

Daß dieses Urtheil denen Rechten und uns zugeschickten Acten gemäß, bekennen wir Dechandt, Ordinarius auch andere Doctores und Assessores der Juristenfacultät in der Universität Wittenberg. Zu Urkund haben Wir Unser Facultät-Innsiegel hierneben ausdrücken lassen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten October 1791.

J. C. F. Stever,
Protonotar.

Rationes sententiae.

Obschon Beklagter dieses für sich zu haben glaubt, daß der Terminus Antonii, zu wel-

chem er die Zinsen von den im Documento sub N. 1. Actor. N. 1. gedachten 1000 Thalern zu bezahlen schuldig gewesen, erst mit dem 24sten Januar 1791, zu Ende gegangen, und sich diesfals auf die Meinung des Manzels, so in der aus desselben Werken sub §. Actor. Num. 8. in vidimata copia beygebrachten Stelle behaupte, daß der Terminus Antonii sich keinesweges mit dem 17ten Januar, von welchem er zu laufen anfange, ebenfalls endige, sondern in Gemäsheit des zugleich mitallegirten Rechts-Spruchs vom 7ten Febr. 1736 einen Jeden, so etwas Termino Antonii zu leisten oder zu entrichten schuldig, nach Ablauf besagten 17. Januar annoch sechs ganze Tage, sich seiner Obliegenheiten zu entbrechen, zu verstatten, und der Terminus Antonii bis den 24sten Januar inclusive zu extendiren, berufet, solchemnach aber Klägern am 24sten Jan. 1791., als an welchem Tage er seine Klage der Zinsen halber secundum Num. 1. Actor. in Judicio eingereichet, noch kein Recht erwachsen, wider ihn zu klagen und Kosten darüber zu veranlassen, vielmehr selbiger, in Betracht des sich allzufrüh angemaßten Klage-Rechts, sowohl die seiner Seits, als auch diesseits verursachten Unkosten allein zu tragen schuldig, und es mithin das Ansehen gewinnen möchte, als ob Beklagter weder in dem Decrete vom 5. Febr. 1791. Actor. N. 4. in die Restitution

der

der Kosten zu condemniren, noch auch dieses Decret zu confirmiren gewesen.

Dieweil aber dennoch theils aus der Manzelschen Stelle, in genauer Erwägung derer aus dem dabey angezogenen praeiudicio mentionirten Gründen kein hinlänglicher Beweis davon abzunehmen, daß der Terminus Antonii bis auf den 24sten Januar zu extendiren, und dieser Tag noch mit dazu zu rechnen, vielmehr sich aus der dabey de Termino Trinitatis hergenommenen Gleichheit, und aus der Berechnung der übrigen, außer dem 17. Jan. zum Termino Antonii annoch gehörig seyn sollenden sechs Tagen, ergiebet, daß solcher unmöglich annoch den 24sten Jauuar in sich fassen kann, sondern dieser Termin blos bis zum 23sten Januar zu rechnen und mit selbigen zu Ende gehet, auch daher Klägers Vorgeben in der Vorstellung vom 16ten April 1791. Actor. N. 8., daß nämlich das Wort: inclusive, für einen Druckfehler zu halten, und dafür das Wort: exclusive, zu substituiren, nicht außer aller Glaubwürdigkeit gesetzt zu seyn scheinet; theils aber auch der Zusatz des 24. Januarii, Beklagten zu einiger Rechtfertigung bey der sich schuldig gemachten Saumseligkeit, in Absicht der Abführung der zu diesem Termine fällig gewesenen Zinsen, da er solche secundum Actor. N. 2. erst am 29sten Januar 1791. und mithin fünf Tage nach bereits abgelaufe-

nem

nem 24sten Januar; ja sogar, nachdem ihm die gerichtliche Ausfertigung auf die Klage secundum Actor. N. 2. bereits drey Tage insinuiret gewesen, bezahlet hat, nicht dienen kann, vielmehr er allerdings pro debitore moroso zu achten, uud sich eo ipso weder der Kosten, so durch die Klage in Actor. N. 1. verursachet worden, noch auch der fernerweit aufgelaufenen, da seine in Actis vorgebrachte Ausflüchte obgedachtermaßen keine rechtliche Rücksicht verdienen, zu entbrechen vermag.

So ist, wie im Urthel enthalten, von Uns billig erkannt.

Urkundlich mit der Juristenfacultät-Insiegel besiegelt.

(L. S. Facultatis.)

Hierauf ward von neuem das Remedium restitutionis ob falsam rationem decidendi ergriffen, und um solches mit Nachdruck zu prosequiren und ein Reformator-Erkenntniß zu bewürken; ward zuvor die hiesige Juristen-Facultät um ein rechtliches Erachten ersucht:

ob in dem laudo vom 7. Febr. 1736. der passus: daß bis den 24sten Januar inclusive die Conventional-Poen noch nicht erwürket sey — so wie er in dem Rostockschen Etwas abgedruckt ist, folglich wörtlich zu verstehen sey, oder nicht —

es

es erfolgte dieses

Rechtliches Erachten:

Hochedelgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr!

Ew. Hochedelgeb. haben uns Decano, Seniori und gesammten Mitgliedern der hiesigen Juristen-Facultät, unterm 31sten Januar die Anzeige gemacht, daß es bey einer zwischen Ihnen und dem Herrn Doctor Tarnow hieselbst obwaltenden Streitsache, darauf ankomme, ob der 24ste Januar noch als der letzte Tag des in den Mecklenburgischen Ländern eingeführten Antonii-Zahlungs-Termins, müsse betrachtet werden, oder ob die Zahlungen, welche an solchem Tage geschehen wollten, als bereits verspätet angesehen, und daher die Annahme der zu bezahlenden Gelder verweigert werden könnte. Wobey dieselben darüber von uns ein rechtliches Erachten begehren:

ob in dem Laudo der vormaligen Juristen-Facultät, dessen der verstorbene Consistorial-Rath Manzel in seiner im Rostockschen Etwas, Jahrgang 4. Seite 46. abgedruckten Rede, de eo, quod iustum est circa terminum Antonii, erwähnet hat, ein Druckfehler an der Stelle befindlich sey, woselbst es heißt: daß bis den 24sten Januar inclusive, die Conventional-Poen noch nicht verwür-

würket sey, oder ob gedachte Stelle müsse wörtlich verstanden werden?

Wir haben diese Anfrage collegialiter erwogen; und da besagtes Laudum nicht in dem Archiv originaliter hat aufgefunden werden können, um es dadurch zur völligen Gewisheit zu bringen, wohin die damalige Meinung der zu der Zeit gewesenen Mitglieder dieser Facultät gegangen sey, so haben wir uns begnügen müssen, die Gründe zu prüfen, welche für, und welche gegen den wörtlichen Sinn dieser Stelle angeführet werden mögen.

Nun läßt es sich nicht verkennen, daß in dem angezogenen Rostockschen Etwas am a. O.

als der vorzüglichste Grund des also abgefaßten Laudi dies angezogen werde:

Als man den terminum Trinitatis in Mecklenburg nicht nimmt odec nehmen kann, von dem Festtage Trinitatis, sondern die ganze Pfingstmarkts-Woche hindurch es noch immer Trinitatis Terminus heißet; so finden wir nicht anders, als daß es ihm auch der Antonii-Tag gar nicht thue, sondern daß nach Ablauf desselben, noch 6 ganzer Tage müssen ex paritate rationis eingeräumet, und zu allen praestandis offen seyn und bleiben.

und in Gemäßheit dessen nur von einer Antonii-Woche, welche blos sieben Tage begreift, und

und außer dem eigentlichen Antonii-Tag, welches jedesmal der 17te Januar ist, nur noch sechs volle andere Tage enthält, die Rede seyn können, wodurch also der 24ste Januar ausgeschlossen werde, als welcher schon der erste Tag der folgenden Woche ist, und nach dem 17ten Januar bereits der siebente Tag wird, gleichwohl aber alles dies unanwendlich bleiben, und der ganze angezogene Grund unzutreffend seyn würde, sobald man nicht annehmen will, daß an jener Stelle ein Druckfehler sich finde und statt des Worts: inclusive, vielmehr exclusive gelesen werden müsse. Wozu noch kömmt, daß sich anscheinlich kein genugsamer Grund findet, warum hier bey dem Antonii-Termin mehr als eine volle Woche, die bekanntlich nicht mehr als sieben volle Tage begreift, angenommen, und noch der achte Tag beygefüget werden solle, obwohl bey dem Trinitatis-Termin nicht mehr als nur die Trinitatis-Woche, zur Zahlung angenommen werde; auch es nicht zu verkennen bleibt, daß der in diesen Terminen so häufige Gelderverkehr, und weil oftmalen ein Posten mehr als zehnmalen muß respective erhoben und wiederum ausgezahlet werden, dadurch nicht wenig erschweret werden dürfte, wenn eine noch weitere Ausdehnung dieses Termins statt finden sollte.

Gleich-

Gleichwohl werden diese bishero angezogenen Gründe für weniger erheblich zu achten seyn, wenn dagegen in gehörige Erwägung genommen wird, daß der Zeitraum, welchen der Antonii-Termin in sich fasset, durchgängig und seit ältern Zeiten, mit dem Nahmen der Octaven ausgedruckt wird, worunter man daher füglich keine kürzere Zeit, als acht Tage begreifen kann, wenn man nicht dem Sprachgebrauch Gewalt zufügen will. Nun ist aber der Anfang dieses Termins keinem Zweifel unterworfen, sondern derselbe tritt nach einhelligem Geständniß, am 17ten Januar ein, und so kann derselbe nicht früher, als mit dem Ablauf des achten Tages, welcher darauf unmittelbar folget, oder, welches einerley ist, des 24sten Januars, als völlig geendiget angesehen werden. So wie diesen Sprachgebrauch so viele Verschreibungen und andere Urkunden rechtfertigen; so können wir auch denselben durch den diesjährigen

Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Kalender

bestätigen, alwo es ganz bestimmt heißt: der 17te Januar sey des Antonii-Termins Anfang, und der 24ste dieses gedachten Monats, sey Antonii-Octaven Ende. Nach diesen unstreitigen Voraussetzungen, können wir uns es nicht überreden, daß an der oben angezogenen Stelle aus der Mantzelschen Rede, ein

Druck-

Druckfehler sich finde, indem es allda heißt: daß bis den 24sten Januar inclusive, keine Conventional-Poen verwirkt sey. Wir glauben auch, daß alles, was demnächst von der vollen Woche und den sechs Tagen gesagt wird, füglich damit bestehen könne, und keinen Widerspruch begreife, weil dorten nur die Absicht des Redners dahin gehet, zu beweisen, daß der Antonii-Termin sich nicht auf den einzigen Tag, welcher Anton heißt, beschränke, sondern, daß solcher eben also, wie der Trinitatis-Termin, eine Reihe mehrerer Tage begreife, woraus aber mit nichten gefolgert werden mag, daß beyde Terminen von gleicher Dauer seyn müssen; zumalen sich sonst mehrere Verschiedenheiten zwischen beyden ergeben, und zum Beyspiel der Antonii-Termin in jedem Jahr, seinem auf demselben Dato bestimmten Anfang nimmt, dagegen der Trinitatis-Termin, bald früher, bald später einfällt, indem selbiger seine unmittelbare Beziehung auf den Oster-Termin hat; und wiederum der erste Tag des Trinitatis-Termins, stets ein Sonntag ist, welches hingegen von dem Anfang des Antonii-Termins nicht zu behaupten stehet. Uebrigens auf den Fall, da würklich beyde vorgedachte Stellen nicht mit einander zu vereinbaren stånden, der etwanige Druckfehler ehender in der Zahl 6. müßte gesucht werden.

Es bestätiget sich unsere Behauptung, daß der 24ste Januar noch unter dem Antonii-Termin mit begriffen werde, weiter dadurch, daß sogar alsdenn, wenn solches gleich mehrern Zweifeln unterworfen seyn könnte, als es würklich nicht ist, diese Ausdehnung des besagten Termins, sich dadurch empfehle, daß auf solche Art eine zu große Strenge gemildert, und in diesem zweifelhaften Fall, so wie in andern ähnlichen, dem minder beschwerlichen der Vorzug gegönnet werde. Hiezu kömmt noch der sehr erhebliche Umstand, daß sowohl der Antonii- als Trinitatis-Termin in Mecklenburg nicht an allen Orten zu gleicher Zeit ihren Anfang nehmen, noch sich endigen, sondern wenn man auf verschiedene Gegenden Mecklenburgs Rücksicht nimmt, sehr füglich behauptet werden mag, daß jeder dieser beyden Termine einen Zeitraum von 14 Tagen in sich fasse. Und glauben wir nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß der Verfasser des vorjährigen Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Kalenders vor 1791, den Anfang des Antonii-Termins auf den 28ten Januar, und das Ende desselben, auf den 30sten Januar bestimmet. (b)

Freylich ist es nicht zu leugnen, daß eine zu lange Verschiebung der in solchen Terminen zu leistenden Zahlungen, wiederum zum Theil große Unbequemlichkeit mit sich verbunden haben könne: allein eines Theils kann aus dem

Grunde,

Grunde, keiner seines ihm zustehenden Rechts beraubet werden, und andern Theils bleiben dem Gläubiger noch mehrere Wege offen, sich bey Ausstellung der Verschreibungen, gegen dergleichen, wenigstens in etwas zu sichern, so wie es zum Beyspiel keine sehr unbekannte, sondern vielfach vorkommende Vorsichtigkeits-regel ist, daß der Schuldner sich in den Verschreibungen verpflichten müsse, die Zahlung in den ersten Tagen des Termins zu leisten.

Wir können daher die uns vorgelegte Frage nur dahin beantworten:

daß in dem angezogenen Laudo, das Wort inclusive, nicht als ein Druckfehler zu betrachten sey, und daß nach dem heutigen Redegebrauch sowohl, als auch nach dem, was die Erfahrung bestätiget, die Antonii-Octaven nicht früher, als mit dem 24sten Januar sich endigen. (c)

Gegeben Rostock, den 9. Febr. 1792.

Urkundlich unter Unsers Collegii Insiegel (L. S.)	Decanus, Senior und gesammte Doctores und Professores der Juristen-Facultät auf der Universität daselbst.

Rechtliches Erachten
an den Kaufmann, Hrn. J. F. St. hieselbst.

Es ward dieses am 6ten März 1792. mit der Rechtfertigung der Beschwerden E. E. Rath überreicht. Der Proceß ist aber zur endlichen Entscheidung nicht gediehen, weil der Beklagte nach Frankreich verreisen muste, und zur Zeit nicht hat herauskommen können.

Burchard. D. A.

(a) Welches in neueren Zeiten besonders auffallend war 1793, da wir Ostern sehr früh hatten, und der Trinitatis-Termin am 26ten Mai anfing, mithin die Dauer vom Antonii-Tag (17. Jan.) 18 Wochen und 2 Tage bis dahin gewähret, und nun vom 26ten Mai bis zum 17ten Januar 1794. 34 Wochen und einen Tag hin war. Daher sagt Mantzel l. c. p. 45. „Obſervavi in nonnullis inſtrumentis novioribus ſequentem clauſulam, daß nach Monatszahl, und nicht nach des halben Jahres Rechnung, die Zwischenzeit Antonii und Trinitatis, nachdem die Kündigung geschehen würde, sollte gerechnet werden. Res videtur equidem ſpecioſa; verum quia, per averſionem, ut loquimur, illi dicti termini dimidiant annum, praeſtat talem non adhibuiſſe clauſulam."

(b) Es

(b) Es ist zwar wirklich im Meckl. Schwerinschen Staats-Kalender von 1791. der Antony- sowohl als Trinitatis-Termin auf 14 Tage gesetzt; allein dies kann wohl um so weniger normiren, da gar kein Grund dieser Verlängerung der Termine angegeben, der würdige Verfasser auch in allen folgenden Jahrgängen blos die Octave nach der gewöhnlichen Praxis angenommen. Ja es zeugt hingegen selbst die in öffentlichen Landtagsverhandlungen in Vorschlag gebrachte Verlängerung des achttägigen Termins auf eine bestimmte 14tägige Zeit. vid. Dr. Wolf Fortsetzung des Repertoriums über alle Lands-Angelegenheiten, Rubrik: Zahlungstermine worüber jedoch zur Zeit noch nichts beschlossen worden.

(c) Eine Bestätigung der Meinung, daß der Antony-Termin nur einen Zeitraum von acht Tagen begreife, findet sich in des Mecklenb. Strelitzschen Herrn Canzleyraths von Kampz Beyträgen zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht. Schwerin, 1795. 1. Band S. 273, der eine Sentenz des Meckl. Hof- und Landgerichts zu Güstrow über diese Frage mittheilet.

III. Nachdem Serenissimus Suerin. den Ständen die Verlängerung der landüblichen Termine in Vorschlag gebracht hat-

ten, gab die auf dem Landtage vom Jahr 1794 niedergesetzte Ritter- und Landschaftliche Justiz-Committe ihr Erachten über diesen Gegenstand dahin ab:

„Es wäre Committe des Dafürhaltens, daß „es ausnehmende Inconvenienzen wegen „des Verkehrs mit den Ausländern haben „würde, wenn man die Termine verlängern „wollte. Sie hielte es dem Wohl eines Jeden „gemäß, wenn der Terminus Anthonii vom „17ten Jan. an bis zu dem 24sten Januar incl. „und Term. Trinitatis vom Sonntage Tri„nitatis an bis zum Montage der folgenden „Woche incl. gerechnet würde."

„Diese Einförmigkeit würde aber in allen „drei Kreisen einzuführen seyn, mithin die „bisher in Schwerin bestehende Gewohnheit „eines 14tägigen Termins nicht weiter statt „finden. Würde aber Terminus Anthonii „auf einen Sonntag fallen; so würde es da„mit, wie mit dem Termino Trinitatis zu „halten seyn." Die Landtags-Versammlung trat diesem Erachten bei.

11.

Ein Beispiel der Bestrafung der Hurerei in Mecklenburg

enthält das auf Befehl des Herzogs Gustaf Adolf im J. 1654 verfertigte Fürstenbergische

gische Amts-Buch S. 25, denn bey den Emolumenten, welche der Herzog aus der Stadt Fürstenberg hat, heißt es:

„Wenn ein Weibs-Stück in Fürstenberg „(salva reverenter) sich verunzüchtigt oder „beschlafen wird, die muß nach Entrichtung „ihrer Strafe dem Hause Fürstenbergk mit „Dienstbarkeit verbunden seyn, wie folget."

„Muß allerhand unsaubere Arbeit verrich„ten, den Platz reinigen und abfegen, in „Gastereyen in die Küche Wasser tragen und „aufscheuren, tragen die Treber oder Say „auß dem Brauhause ins Backhauß den „Schweinen zu, wenn auch das frische Bier „mit Töwer aus dem Brauhause in den Kel„ler getragen wird, und sie dazu angesagt „werden, helfen sie dazu, bekommen nach „Verrichtung ihrer Arbeit 3 Miken Brodt und „etwas Zuspeise, so etwas vorhanden und eß„liche Drünke Krug-Bier, wenn aber dieselbe „sich befreyet (so seltmahl doch man geschahe) „waren sie ihrer Dienstbarkeit uffen Hause er„ledigt."

12.

Ueber das Fatale introductionis der Appellationen bei den Justiz-Canzleien.

Schreibt gleich sowohl die H. u. L. G. O. als die Güstrowsche Canzlei-Ordnung Thl.

II. Tit. 38. §. 2. vor, daß die Nothfrist der Einwendung des Rechtsmittels der Berufung von dem Augenblick der Publication des beschwerenden Erkenntnisses an laufen soll und wiederhohlen beide Gesetze solches in Ansehung der beiden Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde (Tit. 36.) und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Tit. 37. §. 3.); so ist dieser Aufang doch in Ansehung der Nothfrist der Einführung der Appellation nicht genau bestimmt (Tit. 38. §. 4.).

Die Meinung der vaterländischen Gelehrten ist daher hierüber getheilt; der Hof- und Canzlei-Rath Jargow in Appendice II. zum Klüver Thl. II. S. 742 und 743. behauptet, sie laufe von der Stunde des eröfneten beschwerlichen Erkenntnisses, Mantzel in Jure Meckl. illustr. Cent. 2. iud. 83. Carmer in diss. de remediis susp. in Megapoli Sect. special. §. XIV. und Mehlen in der Abhandl. über Appellation und andre Impugnativ-Mittel gegen richterliche Erkenntnisse besonders in Rücksicht auf Schwedisch-Pommern und Mecklenburg (1791) §. 192. hingegen behaupten, diese sechswöchentliche Nothfrist fange erst von der Zeit der Einwendung an zu laufen.

Diese letzte Meinung ist in der Herzoglichen Justiz-Canzlei zu Neustrelitz an-

angenommen und diesemnach in Appellations-Sachen der Mühlenmeister Hoffschild zu Zirtzow und Wegener zu Neubrandenburg gegen den Walkmüller Friedrichs zu Brode wegen Anlegung eines Kornmahlgangs unterm 10ten September 1796 rechtskräftig erkannt worden:

> Dieweil weder aus den Acten erster Instanz noch aus dem, von dem vorigen Richter anhero erstatteten Bericht [3], daß die Intimation des in Frage stehenden Rechtsmittels zu spät geschehen, hervorgeht, demnächst aber die Nothfrist der Einführung von der Zeit der Einlegung anzurechnen und daher beobachtet worden ist; so sind die Förmlichkeiten dieses Rechtsmittels für zu Recht und Ordnung beständig allerdings zu achten.

Die Entscheidungsgründe waren: 1) daß nach dem gemeinen Recht diese Nothfrist an keinen gesetzlichen Termin gebunden, 2) daß die Mecklenburgischen Gesetze nicht ausdrücklich vorschreiben, daß die darin pro Fatali angeordnete 6 Wochen a die latae sententiae gerechnet werden sollen, sondern diese Frist nur im Allgemeinen anordnen, weshalb sie denn um so mehr dahin auszulegen, daß besagte Nothfrist erst vom Tage der Einlegung

laufe, als 3) dieser Meinung nicht allein die Analogie des, für Reichsständische Gerichte in subsidium eine norma decidendi abgebenden, Reichsgerichtlichen Processes (Pütter epitome processus imperii §. 193.) sondern auch 4) die Pommersche Analogie (Mehlen §. 90) und 5) die in Ansehung der Nothfristen und deren Auslegung im Zweifel obwaltende gelindere Meinung, wie auch 6) die Meinung der schon angeführten angesehenen Vaterländischen Rechtsgelehrten beitritt, hingegen 7) Jargows Meinung mit keinen einzelnen Präjudicien unterstützt ist, ja vielmehr 8) der bisherigen hiesigen Praxis entgegen ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kamptz, Karl Albert von, 1769-1849

Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privatrecht

Bd.: 3

Schwerin [u.a.] (1797)

J.germ. 95 ma-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551700-9
VD18 80375650-001